

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



JAHRES
BERICHT

2025

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn, Désirée Rausch

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei:

S. 4, S. 6, S. 18, S. 31, S. 40, S. 117, S. 124;

Staatskanzlei/Sämmer: S. 15 o.; **Landtag RLP:** S. 15 u.; **Volker Hielscher** S. 11 u. 12;

privat: S. 13; **Jana Kay:** S. 126 o.; **Natascha Danner** S. 129 u., S. 134 u. 135;

AdobeStock: alphaspirt Titel, Kzenon S. 9, itchaznong S. 20, olrat S. 49, Prostock-studio S. 53, Bernd Schmidt S. 57, Calado S. 63, standret S. 69, contrastwerkstatt S. 70, studio v-zwoelf S. 73, Stockwerk-Fotodesign S. 76, bilderstoekchen S. 79, homBal S. 86, alex-sandar29 S. 89, TU. J. Alexander S. 91, Wolfilser S. 92, WS-Design S. 96, Ilona S. 104, bnenin S. 120;

iStock: Pattanaphong Khuankaew S. 30, megaflopp S. 32, AndreyPopov S. 35, S. 83 u. S. 199, Irkham Khalid S. 36, Cavan Images S. 45, ThamKC S. 47, Dutko S. 55, Kesu01 S. 61, Sonja Filitz S. 66, Mickis-Fotowelt S. 71, Evrymmnt S. 101, ollo S. 106, LeManna S. 113,

Gestaltung

Annette Harnecker, Grafikbüro

www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Kern GmbH, Bexbach

Mainz, 2026

VORWORT

Mainz, im Februar 2026

Dieser Jahresbericht für das Jahr 2025 ist für mich ein besonderer: Er ist der letzte Bericht meiner achtjährigen Amtszeit als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz. Er bietet Anlass, zurückzublicken, Bilanz zu ziehen und zugleich den Blick nach vorn zu richten – auf die Bedeutung eines Amtes, das gerade in bewegten Zeiten unverzichtbar ist.

In den vergangenen Jahren habe ich immer wieder erlebt, wie wichtig es für Bürgerinnen und Bürger ist, Verwaltungshandeln erklärt zu bekommen. In Zeiten wachsender Politikverdrossenheit und zunehmender Komplexität staatlicher Entscheidungen reicht es nicht aus, auf formale Zuständigkeiten oder rechtliche Regelungen zu verweisen. Viele Menschen wünschen sich vor allem eines: verstanden zu werden – und selbst zu verstehen. Genau hier setzt die Arbeit der Bürgerbeauftragten an.

Ich habe mein Amt als Moderatorin zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern verstanden. Es geht darum, unterschiedliche Perspektiven zusammenzubringen, Missverständnisse aufzulösen und Lösungen zu ermöglichen. Dabei stehen für mich seit Beginn meiner Amtszeit drei Leitbegriffe im Mittelpunkt: zuhören, kümmern, informieren. Zuhören heißt, die Anliegen der Menschen ernst zu nehmen – unabhängig davon, ob sie rechtlich begründet erscheinen oder nicht. Kümmern bedeutet, Verantwortung zu übernehmen und nicht beim ersten Hindernis stehen zu bleiben; den Dingen auf den Grund zu gehen. Informieren schließlich heißt, Verfahren transparent zu machen und Entscheidungen nachvollziehbar zu erklären.

Die Bürgerbeauftragte ist ein niedrigschwelliges Angebot für die Menschen im Land. Der Zugang ist unkompliziert, kostenfrei und unabhängig von formalen Hürden. Besonders wichtig waren mir stets die kurzen Wege zur Bürgerbeauftragten, die wir durch regelmäßige Vor-Ort-Sprech-tage in ganz Rheinland-Pfalz ermöglichen. Der persönliche Kontakt schafft Vertrauen, senkt Hemmschwellen und macht deutlich: Der Staat ist ansprechbar – auch dort, wo Unsicherheit, Frust oder Enttäuschung entstanden sind.

Rückblickend kann ich sagen: Wir haben viel erreicht. Die kontinuierlich hohe Inanspruchnahme des Amtes zeigt die große Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Zugleich habe ich in den vergangenen acht Jahren eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Verwaltungen in Rheinland-Pfalz erlebt. Dass Hinweise und Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ernst genommen werden, ist ein starkes Zeichen für eine lernfähige und bürgerorientierte Verwaltung.

Mein Dank gilt allen Bürgerinnen und Bürgern, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben, ebenso wie den Behördenleiterinnen und Behördenleitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen, die bereit waren, Sachverhalte zu prüfen und neue Wege zu gehen. Besonders danke ich meinem Team, das mit großem Engagement und hoher Fachlichkeit die tägliche Arbeit getragen hat.

Ich bin überzeugt: Das Amt des Bürgerbeauftragten bleibt auch über meine Amtszeit hinaus ein wichtiger Bestandteil einer lebendigen Demokratie in Rheinland-Pfalz – als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, als Stimme der Bürgerinnen und Bürger und als Ort des Dialogs.

Mein abschließender Dank gilt den Damen und Herren Abgeordneten im Landtag Rheinland-Pfalz und insbesondere im Petitionsausschuss für die stets sehr gute kollegiale Zusammenarbeit und die gewährte Unterstützung.

Meinem Nachfolger Martin Haller wünsche ich viel Freude an seiner zu künftigen Arbeit, Glück und ein erfolgreiches Wirken.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2025 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

INHALT

I. ALLGEMEINES	4	6. Steuern und Abgaben	78
1. Fazit meiner achtjährigen Amtszeit als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz	5	6.1 Gebühren und Beiträge	78
2. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz in der Diskussion.....	7	6.2 Steuern.....	81
3. Netzwerke und Kontakte	11	7. Kommunale Angelegenheiten	85
4. Außensprechtage 2025	16	8. Wirtschaftsordnung.....	90
5. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern	17	9. Soziales und Gesundheit.....	93
II. STATISTIK	20	9.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	93
III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE	30	9.2 Wohngeld.....	95
1. Justiz.....	31	9.3 Schwerbehindertenrecht	97
1.1 Gerichte.....	31	9.4 Rentenversicherung.....	101
1.2 Staatsanwaltschaften.....	33	9.5 Gesundheitswesen	103
1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung	36	10. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	105
1.4 Maßregelvollzug	42	11. Schulische Angelegenheiten/Hochschulen	108
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländer- angelegenheiten	44	12. Öffentliches Dienstrecht	112
2.1 Ordnungsbehörden	44	13. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe	114
2.2 Polizei	49	13.1 Eigener Bericht der Ombudsstelle.....	114
2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits- angelegenheiten	52	13.2 Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle	116
3. Bauen, Wohnen und Denkmalschutz	57	IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2025	120
3.1 Bauaufsichtliches Einschreiten	57	V. ANHANG	124
3.2 Bauleitplanung und mögliche Folgen für die Wirtschaft.....	59	1. Mitglieder des Petitionsausschusses	125
3.3 Intransparentes Verfahren der Gutachter- ausschüsse für Grundstückswerte.....	59	2. Mitglieder der Strafvollzugskommission	126
4. Umwelt.....	61	3. Bericht des Vorsitzenden des Petitions- ausschusses für das Jahr 2024	128
4.1 Lärm sowie Verkehrsgefährdungen durch Motorräder.....	61	4. Aussprache zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2024 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung des Landtags am 9. Oktober 2025	130
4.2 Tierseuchenkassenbeitrag für Geflügel.....	66	5. Rechtliche Grundlagen.....	140
4.3 Dienstbereitschaft von Kleintierkliniken.....	68	6. Petitionsrechtliche Bestimmungen	150
4.4 Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung.....	71		
5. Verkehr	73		



I. ALLGEMEINES



1. FAZIT MEINER ACHTJÄHRIGEN AMTSZEIT ALS BÜRGERBEAUFTRAGTE DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Der nun vorliegende Jahresbericht der Bürgerbeauftragten für das Berichtsjahr 2025 ist mein achter Bericht und zugleich der letzte in meiner Amtszeit, die Ende April 2026 endet. Dies ist für mich Anlass, nicht nur den Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2025 dem Landtag Rheinland-Pfalz vorzulegen, sondern auch ein kleines Fazit meiner achtjährigen Zeit als parlamentarisch gewählte Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz zu ziehen.

Die Tätigkeit der bzw. des Bürgerbeauftragten war in den mehr als 51 Jahren seit ihrer Einrichtung immer von einer engen Verzahnung mit dem Petitionsausschuss geprägt. Die Bürgerbeauftragte entlastet durch ihre Ermittlungstätigkeit, ihre Sprechstage und die Vororttermine die Ausschussarbeit sehr stark und arbeitet dem Ausschuss zu. Dabei ist sichergestellt, dass der Petitionsausschuss von allen Eingaben Kenntnis hat und bei den Eingaben auch die endgültige Beschlussfassung vornimmt. Das Parlament und die bzw. der von ihm gewählte Bürgerbeauftragte „arbeiten dabei Hand in Hand“. Aus dieser rechtlichen Verzahnung ergibt sich gleichzeitig auch die starke Stellung für die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten gegenüber den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes, die der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag unterliegen. Damit einhergehend sind die Auskunftspflicht der Behörden, das Akteneinsichtsrecht und auch das Betretungsrecht der Beauftragten für die öffentlich verwalteten Liegenschaften verbunden. Auch wenn die bzw. der Bürgerbeauftragte keine Aufsichtsbehörde ist, so sorgen die eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten des Handelns für eine Transparenz behördlichen Handelns und daraus resultierender Entscheidungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

In meiner Amtszeit war in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Bereitschaft der betroffenen Behörden zu einer Klärung und zur Regelung von Sachverhalten im Rahmen bestehender rechtlicher Möglichkeiten feststellbar. Oft ist es dabei gelungen, Regelungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen.

Dass die Bürgerbeauftragte auch Seismograph für Entwicklungen oder Probleme im Land ist, kann daran festgemacht werden, dass die Sorgen und Nöte von Bürgerinnen und Bürgern auch Gegenstand von Eingaben waren, deren Themen dann auch Eingang in die politischen Beratungen und Diskussionen fanden. Als Beispiele dienen hier die Themen: Ausbaubeiträge, Rundfunkbeiträge, Ausgestaltung der Landespflegkammer, Bereitstellung und Verfügbarkeit von Kindertagesstätten- oder Kindergartenplätzen, ein festgestellter Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst, die Bewältigung der Folgen der Ahrflut etc., um nur einige zu nennen.

Was die Einrichtung des Amtes der Bürgerbeauftragten einzigartig macht, ist die Tatsache, dass den Bürgerinnen und Bürgern ein niedrigschwelliges Angebot gemacht wird, ihre Sorgen und Nöte, Anliegen und Bitten, einem parlamentarisch gewählten Beauftragten vorzutragen. Dies stellt in einer repräsentativen Demokratie den einzigen Weg dar, sich als Bürgerin oder Bürger unmittelbar an das Parlament – die Volksvertretung – zu wenden. Dies kann keine Kampagnenplattform wie z. B. openPetition oder change.org leisten, auch wenn dies immer wieder öffentlich suggeriert wird. Durch die landesweiten Sprechstage sind kurze Wege gewährleistet.

Während meiner achtjährigen Amtszeit haben sich rund 18.000 Bürgerinnen und Bürger mit Einzeleingaben an mich gewandt. Hinzu kommen noch Sammel- und Massenpetitionen. Dies ist ein großer Ausdruck von Vertrauen, das die Bürgerinnen und Bürger in die Institution Bürgerbeauftragter setzen. Die Institution ist damit auch eine Möglichkeit der vielfach festgestellten und beklagten „Politikverdrossenheit“ entgegenzuwirken. Sie schafft Vertrauen in unseren Rechtsstaat der Gestalt, dass eine unabhängige und weisungsfreie parlamentarische Beauftragte beanstandetes Verwaltungshandeln überprüft und wo geboten, für eine Korrektur sorgt. Dies entlastet gleichzeitig die Gerichte, weil durch einvernehmliche Regelungen und auch Erklärungen unnötige, sowie unter Umständen langwierige und kostenintensive Verfahren vermieden werden.

Hätten nicht bereits vor mehr als 50 Jahren weitsichtige Politikerinnen und Politiker die Institution des Bürgerbeauftragten geschaffen, so müsste dies heute geschehen. Was bleibt, ist eine tiefe Zufriedenheit mit dem was geleistet werden konnte und Dankbarkeit dafür, diese Aufgabe acht Jahre lang ausüben zu dürfen. Mein persönlicher Dank gilt insbesondere auch den Parlamentariern für den großen Rückhalt, die gewährte Unterstützung sowie das menschliche und kollegiale Miteinander über Fraktions- und Parteigrenzen hinweg.





2. LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ IN DER DISKUSSION

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hat zum 1. Januar 2016 als berufsständische Vertretung der Pflegeberufe ihre Tätigkeit aufgenommen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Heilberufsgesetz.

Bereits vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Heilberufsgesetzes, das am 19. Dezember 2014 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet wurde, wandte sich eine Vielzahl von Pflegekräften gegen die Errichtung der Pflegekammer sowie gegen die gesetzlich vorgesehene Pflichtmitgliedschaft. Gleichwohl dauerte es bis zum Jahr 2025, bis erstmals eine öffentliche Petition eingereicht wurde, mit der die Abschaffung der Pflegekammer beziehungsweise die Durchführung einer Vollbefragung aller Pflegefachkräfte in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel der Abschaffung der Pflegekammer begehrt wurde. Aufgrund der hohen Zahl an Mitzeichnungen fand hierzu eine öffentliche Anhörung der Petentin im Petitionsausschuss statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Petitionen um sogenannte Legislativeingaben handelt, da eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft ausschließlich durch eine Änderung des Heilberufsgesetzes möglich wäre. Die Bearbeitung solcher Petitionen obliegt unmittelbar dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz und nicht der Bürgerbeauftragten des Landes. Pflegekräfte, die sich insoweit an die Bürgerbeauftragte wandten, konnten daher lediglich an den Landtag Rheinland-Pfalz verwiesen werden.

Unabhängig hiervon wandten sich in den vergangenen zehn Jahren wiederholt Pflegekräfte an die Bürgerbeauftragte, wenn sie in ihrem konkreten Einzelfall Probleme mit der Pflegekammer hatten. Dass dabei

auch der aus Sicht der Betroffenen nicht erkennbare Sinn oder Nutzen der Pflegekammer thematisiert wurde, ist nachvollziehbar.

Tätig wurde die Bürgerbeauftragte insbesondere in Fällen, in denen es zu Problemen im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren der Pflegekammer kam. Inhaltlich betrafen diese Eingaben vor allem die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitragsneuberechnungen, die Bearbeitung von Widersprüchen, Fragen der Abmeldung von der Pflegekammer sowie die grundsätzliche Frage der Mitgliedschaft. Häufig wurde dabei die Kommunikation mit der Pflegekammer beanstandet. Insbesondere in der Anfangsphase kam es zu Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit sowie bei der Beantwortung konkreter Anfragen. In mehreren Fällen zogen Petentinnen und Petenten ihre Eingaben zurück, nachdem sie zumindest eine Eingangsbestätigung erhalten hatten und davon ausgingen, dass sich die Angelegenheit auf diesem Wege klären ließe.

Neben der Dauer der Bearbeitung von Anträgen und Anfragen wurde im Rahmen von Petitionen wiederholt vorgetragen, dass Mitglieder der Pflegekammer Schreiben nicht erhalten hätten. Die Pflegekammer wies diese Vorwürfe regelmäßig mit dem Hinweis zurück, dass nach ihren Unterlagen ein Versand erfolgt sei. Im Berichtsjahr konnte dies bei der Bearbeitung einer Eingabe selbst beobachtet werden. Eine Pflegekraft hatte aufgrund einer Reduzierung ihrer Tätigkeit und des damit verbundenen geringeren Bruttoeinkommens rechtzeitig die Einstufung in eine niedrigere Beitragsklasse für das Jahr 2024 beantragt. Gleichwohl setzte die Pflegekammer sowohl im November 2023 als auch im November 2024 weiterhin den höheren Beitrag für die Folgejahre fest. Erst aufgrund der im Jahr

2025 eingereichten Eingabe der Petentin wurde eine Korrektur vorgenommen. Die Pflegekammer teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass der Petentin zwei Änderungsbescheide mit identischem Datum für die Jahre 2024 und 2025 übersandt und der zu viel gezahlte Betrag erstattet worden sei. Die Petentin gab hingegen an, lediglich den Änderungsbescheid für das Jahr 2025 erhalten zu haben. Da der Bürgerbeauftragten von der Pflegekammer Kopien beider Bescheide zur Verfügung gestellt wurden, konnte der fehlende Bescheid an die Petentin weitergeleitet werden. Mit der Übersendung des Bescheides durch die Bürgerbeauftragte sowie der Rückerstattung des Guthabens aus beiden Bescheiden war die Angelegenheit für die Petentin erledigt. Sie äußerte jedoch ausdrücklich die Überzeugung, dass erst das Tätigwerden der Bürgerbeauftragten diesen für sie sehr belastenden und über Jahre andauernden Sachverhalt zu einem positiven Abschluss geführt habe.

Ein weiteres, regelmäßig in Petitionen thematisiertes Anliegen betrifft die Frage, wer Mitglied der Landespflegekammer ist und unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft endet.

Die Mitgliedschaft in der Landespflegekammer ist in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 sowie Abs. 2 des Heilberufsgesetzes geregelt. Danach gehören der Kammer an:

- ▶ Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- ▶ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- ▶ Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- ▶ Pflegefachfrauen (Bachelor) und Pflegefachmänner (Bachelor) sowie
- ▶ Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

sofern sie ihren Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben. Als Ausübung des Berufs gilt dabei jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder zumindest mitverwendet werden.

Gerade die Frage der Berufsausübung führt in der Praxis zu Mitgliedschaften, die für die Betroffenen selbst wie auch für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar erscheinen. Dies zeigte sich auch im Berichtsjahr in mehreren Fällen, in denen sich Petentinnen und Petenten an die Bürgerbeauftragte wandten.

In einem Fall handelte es sich um einen ausgebildeten Altenpfleger, der bis zum Jahr 2001 in seinem erlernten Beruf tätig gewesen war. Aus familiären Gründen arbeitete er seither als Altenpflegehelfer. Aufgrund der Regelung des § 1 HeilBG, in der Altenpflegehelferinnen und -helfer nicht ausdrücklich genannt sind, ging er davon aus, nicht Mitglied der Pflegekammer und folglich nicht beitragspflichtig zu sein. Zwar war er in den Jahren 2017 und 2018 für einige Monate auf Wunsch des Arbeitgebers als Fachkraft eingesetzt worden, um die Schließung einer Station zu vermeiden, anschließend jedoch wieder ausschließlich als Altenpflegehelfer tätig. Die Pflegekammer stellte darauf ab, dass dem Betroffenen bei seiner aktuellen Tätigkeit die im Rahmen seiner Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zugutekämen. Die Tätigkeit eines Altenpflegehelfers umfasse unter anderem die Pflegedokumentation und die Erfassung erbrachter Leistungen, wofür berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse erforderlich seien. Diese Argumentation für eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes ist in diesem Fall zumindest nachvollziehbar.

Weniger offensichtlich erscheint demgegenüber die Pflichtmitgliedschaft einer Petentin, die als pädagogische Fachkraft in Assistenz in einer Kindertagesstätte tätig ist. Sie hatte eine Ausbildung zur Kinderkrankenschwester absolviert, war jedoch seit der Geburt ihres ersten Kindes im Jahr 2010 nicht mehr in diesem Beruf tätig. Nach der Geburt des zweiten Kindes war sie im Zeitraum von Dezember 2016 bis Juli 2019 geringfügig im Verkauf einer Bäckerei beschäftigt. Seit dem Jahr 2019 arbeitet sie in einer Kindertagesstätte. Nach Auffassung der Pflegekammer ist entscheidend, ob



sie bei ihrer aktuellen Tätigkeit berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse anwendet oder zumindest mitverwendet. Zur Begründung verweist die Pflegekammer auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 19. April 2024, in dem die Pflichtmitgliedschaft einer Gesundheits- und Krankenpflegerin bestätigt wurde, die ohne weitere Ausbildung als Sozialassistentin in einer Kindertagesstätte tätig war.

Nach Auffassung der Pflegekammer ist dieser Sachverhalt auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Petentin werde nicht als ungelernete Kraft beschäftigt und dürfe ohne ihre Ausbildung zur Kinderkrankenschwester nach der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz rechtlich nicht als pädagogische Fachkraft in Assistenz tätig sein. Da sie über keine andere einschlägige Berufsausbildung verfüge, stelle ihre pflegerische Ausbildung die konstitutive Voraussetzung für die ausgeübte Tätigkeit dar. Daraus folge die gesetzliche

Vermutung, dass die Ausbildungsinhalte zumindest teilweise und fortlaufend bei der täglichen Arbeit mitverwendet würden. Dass die Petentin seit mehr als 15 Jahren nicht mehr im engeren Sinne als Kinderkrankenschwester tätig gewesen ist, sei nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht entscheidungserheblich. Die Petentin ist daher weiterhin Pflichtmitglied der Pflegekammer, auch wenn sie dies selbst nicht nachvollziehen kann.

Noch schwerer nachvollziehbar erscheint die Pflichtmitgliedschaft einer weiteren Petentin, die ebenfalls ausgebildete Kinderkrankenschwester ist und seit dem Jahr 2003 nach der Elternzeit zunächst als Sekretärin im Onkologischen Zentrum eines Klinikums und seit März 2007 im Sekretariatsbereich der Infoline einer Kinderklinik tätig ist. Sie ist dem medizinisch-technischen Bereich zugeordnet, wird nicht nach Pflege tariff vergütet und übt nach eigenen Angaben ausschließlich organisatorische, administrative und telefonische

Tätigkeiten aus. Zwei Kolleginnen mit identischem Aufgabenbereich sind ausgebildete Bürokauffrauen und nicht Mitglieder der Pflegekammer. Die Petentin gab an, dass ihre pflegerische Ausbildung für die ausgeübte Tätigkeit nicht erforderlich sei. Entsprechend überrascht war sie, als sie im Juli 2024 ein Schreiben der Pflegekammer erhielt, mit dem sie zur Mitgliedschaft herangezogen wurde.

Die Pflegekammer stellte demgegenüber auf die Rechtsprechung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte ab, wonach für eine mitgliedschaftsbegründende Berufsausübung bereits die teilweise Verwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse ausreiche. Weder ein unmittelbarer Patientenkontakt noch eine ausschließlich heilberufliche Tätigkeit seien erforderlich. Auch rein kaufmännische oder administrative Tätigkeiten könnten mitgliedschaftsbegründend sein, sofern Fachkenntnisse aus der pflegerischen Ausbildung zumindest teilweise zur Anwendung kämen. Im konkreten Fall komme der Petentin ihr Fachwissen insbesondere bei der Koordination interdisziplinärer Termine, bei der Einschätzung von Krankheitsbildern sowie bei der elektiven Aufnahme von Patientinnen und Patienten zugute. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie in einer Kinderklinik und damit in dem Bereich tätig sei, der ihrer ursprünglichen Berufsausbildung entspreche. Aus Sicht der Pflegekammer begründet dies die Mitgliedschaft kraft Gesetzes.

Die Petentin empfindet diese Bewertung als ungerecht und diskriminierend, da ihre tatsächliche berufliche Tätigkeit seit vielen Jahren keinen Bezug mehr zur Pflege aufweist und für die Begründung der Mitgliedschaft allein auf ihre frühere Ausbildung abgestellt wird.

Dass in diesem Fall die Mitgliedschaft in der Landespflegekammer nicht oder nur schwer nachvollzogen werden kann, dürfte ersichtlich sein. Ob diese weite Auslegung der Pflichtmitgliedschaft bei der Verabschiedung des Gesetzes 2014 für die Abgeordneten des

Landtags Rheinland-Pfalz ersichtlich und auch beabsichtigt war?

In Gesprächen, sowie in den bei der Bürgerbeauftragten eingehenden Schreiben wird deutlich, dass viele Betroffene ihre Mitgliedschaft als Zwangsmitgliedschaft empfinden. Der Präsident der Landespflegekammer führte hierzu aus, dass von einer Zwangsmitgliedschaft nicht gesprochen werden könne, da Kammerzugehörigkeit und Beitragspflicht gesetzlich geregelt seien. Gleichwohl handelt es sich hierbei um eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes, die nicht auf einer freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Die unterschiedliche Bewertung als „Pflicht“ oder „Zwang“ verdeutlicht die bestehende Akzeptanzproblematik.

Im Ergebnis bleibt abzuwarten, wie sich die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz künftig entwickelt und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird.



3. NETZWERKE UND KONTAKTE

3.1 Besuch einer Delegation von Richtern der Republik Kasachstan

Am 9. April 2025 besuchten Richterinnen und Richter der Republik Kasachstan unter Leitung von Herrn Dr. Bashimov Marat, Doktor der Rechtswissenschaften – Abgeordneter des Mäschilis – des Parlaments der Republik Kasachstan (Mitglied des Ausschusses für Gesetzgebung und Justiz- und Rechtsreform) das Büro der Bürgerbeauftragten. Der Besuch wurde von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. in Berlin organisiert.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt einen der Schwerpunkte der Arbeit der IRZ in Kasachstan dar. Die Studienreise baute auf vorherigen Beratungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz im August 2024 auf und zielte darauf ab,

einen Erfahrungsaustausch zwischen kasachischen und deutschen Kollegen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern und durch die deutschen Beratungen die kasachische Gesetzgebung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine neue rechtsstaatliche und moderne Grundlage zu stellen.

Ein zentraler Punkt des Besuchs war die Darstellung der wichtigsten Befugnisse der Bürgerbeauftragten bei der Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten. Darüber hinaus war es für die kasachischen Delegationsmitglieder wichtig eine Auskunft darüber zu erhalten, wie die Bürgerbeauftragte mit staatlichen Stellen interagiert, um die Rechte der Bürger zu schützen.

3.2 Tagung der Bürgerbeauftragten in Erfurt (Thüringen)

Die Frühjahrstagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten fand auf Einladung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Herrn Dr. Kurt Herzberg, am 16. und 17. Juni 2025 im Landtag in Erfurt statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Thema „Digitalisierung vom Bürger her denken“. Den Impulsvortrag bei der Veranstaltung hielt der Thüringer Minister für Digitales und Infrastruktur Steffen Schütz.

Im Rahmen ihrer Tagung verabschiedeten die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten ein Positionspapier zur Haltung der parlamentarisch gewählten

Die Bürgerbeauftragten mit Staatsminister Steffen Schütz (3.v.l.) ►





Impuls Vortrag durch den Minister für Digitales und Infrastruktur des Freistaats Thüringen Steffen Schütz, links Barbara Schleicher-Rothmund



Bürgerbeauftragten zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

In ihrem Positionspapier, das anlässlich einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, betonten die Bürgerbeauftragten die dringende Notwendigkeit einer Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen. Sie wiesen darauf hin, dass die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung „in zwei Richtungen“ gedacht werden und stattfinden müsse:

1. als Prozess „nach innen“ zur nachhaltigen Steigerung der Effektivität der Arbeit und
2. als Prozess „nach außen“, als Kommunikationsweg mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Sie forderten, dass durch die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung niemand von staatlichen Dienstleistungen abgeschnitten werden darf.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung müsse mehr Bürgernähe, Transparenz und Akzeptanz zum Ziel haben. Sie verlangten dabei eine ganzheitliche Betrachtung der Digitalisierung.



Delegation des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses zu Gast beim Regionalrat Bourgogne-Franche-Comté

3.3 Informationsfahrt des Petitionsausschusses nach Dijon

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz reiste zusammen mit dem Wirtschaftsausschuss im Rahmen einer Informationsfahrt vom 17. bis 19. September 2025 nach Dijon. Dijon ist Hauptstadt des Départements Côte-d'Or und der Region Bourgogne-Franche-Comté, der rheinland-pfälzischen Partnerregion.

Von besonderem Interesse für die Bürgerbeauftragte war der Austausch mit dem Generalsekretär der Präfektur der Region Burgund-Franche-Comté, Herrn Denis Bruel, zu den Themen: Bürgerbeteiligung, rechtliche Stellung, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Bürgerbeauftragten und zum Petitionsrecht.



v. l. n. r. Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, Abg. Josef Winkler, Abg. Markus Kropfreiter



Gespräch mit dem Generalsekretär der Präfektur der Region Bourgogne-Franche-Comté Denis Bruel (li)



Die Bürger- und Polizeibeauftragten mit ihren Stellvertretern im Thüringer Landtag

3.4 Herbsttagung der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten in Erfurt

Die Herbsttagung der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten fand am 11. und 12. November 2025 in Erfurt statt. Im Schwerpunkt standen anlässlich dieser Sitzung Themen der Polizeibeauftragten und organisatorische Fragen auf der Tagesordnung.



Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn



3.5 Übergabe des Jahresbericht an den Chef der Staatskanzlei Herrn Dr. phil. Fedor Rose

Die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund überreichte ihren Jahresbericht für das Jahr 2024 an den Chef der Staatskanzlei, Herrn Dr. phil. Fedor Rose, der diesen in Vertretung für Herrn Ministerpräsident Alexander Schweitzer entgegennahm. Sie informierte ihn über die Schwerpunkte ihres Berichts und wies noch einmal auf die Bedeutung ihres Amtes als ein niedrigschwelliges Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sich mit ihren Anliegen unmittelbar an das Parlament wenden zu können hin.



3.6 Übergabe des Jahresberichts an Landtagspräsident Hendrik Hering

Mit der Übergabe ihres Jahresberichts 2024 an Herrn Landtagspräsident Hendrik Hering kam die Bürgerbeauftragte ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage an den rheinland-pfälzischen Landtag nach. Sie stellte die Schwerpunkte ihrer Arbeit im Berichtsjahr dar und erläuterte diese.

Herr Landtagspräsident Hendrik Hering dankte der Bürgerbeauftragten und ihrem Team für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit. Er hob hierbei noch einmal die Bedeutung des Amtes der Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen hervor. Er erinnerte auch an die Schaffung des Amtes vor mehr als 50 Jahren, die hiervon ausgehende Signalwirkung für andere Bundesländer und die Bedeutung der mittlerweile unverzichtbaren Einrichtung für das verfassungsrechtlich garantierte Petitionsrecht.



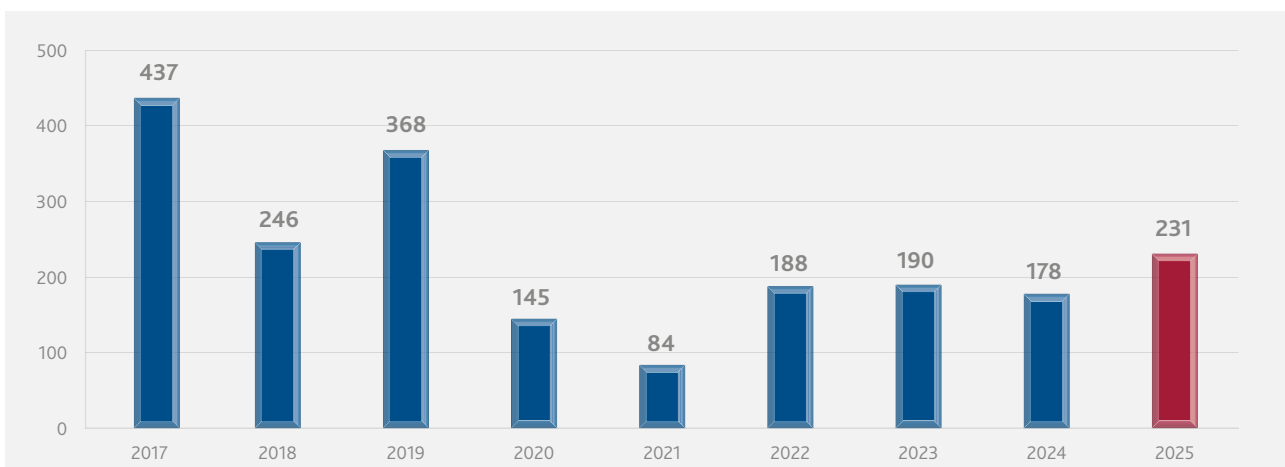
4. AUSSENSPRECHTAGE 2025

Die Bürgerbeauftragte hatte auch im Berichtsjahr 2025 den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort als Ansprechpartnerin für ihre Probleme und Anliegen, die rheinland-pfälzische Behörden und öffentliche Stellen betrafen, zur Verfügung gestanden. Sie hatte insgesamt 27 Sprech-tage durchgeführt. Hiervon wurden 21 Sprech-tage in den Kommunalverwaltungen und drei Sprech-tage am Dienstort Mainz durchgeführt. Zwei Sprech-tage erfolgten in den Justizvollzugsanstalten Rohrbach und Zweibrücken und ein Sprechtag im Maßregelvollzug Nette-Gut in Andernach. Ohne die Sprech-tage im Justizvollzug und dem Maßregelvollzug hatten insge-samt 231 Bürgerinnen und Bürger von der Möglich-keit, mit der Bürgerbeauftragten ein persönliches Gespräch führen zu können, Gebrauch gemacht.

Folgende Sprech-tage wurden außerhalb des Dienstorts Mainz durchgeführt:

- ▶ Kreisverwaltung des Südwestpfalzkreises in Pirmasens
- ▶ Kreisverwaltung des Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden
- ▶ Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung Kusel
- ▶ Stadtverwaltung Worms
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- ▶ Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises in Daun
- ▶ Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
- ▶ Stadtverwaltung Zweibrücken
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung Alzey-Worms
- ▶ Kreisverwaltung Germersheim
- ▶ Stadtverwaltung Andernach
- ▶ Stadtverwaltung Neuwied
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises in Ludwigshafen
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Kreisverwaltung Ahrweiler
- ▶ Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- ▶ Stadtverwaltung Idar-Oberstein



Vorsprachen bei den Sprech-tagen der Bürgerbeauftragten

5. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Wie in jedem Berichtsjahr wird auch in diesem Bericht auf Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern auf die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, eine einvernehmliche Regelung zu erreichen, eingegangen.

Auch wenn die überwiegende Anzahl der Rückmeldungen positiv ausfällt, soll nicht verschwiegen werden, dass dies nicht immer der Fall ist. Die Rückmeldungen von Personen, die sich über das Ergebnis der Bemühungen enttäuscht zeigen, gibt es auch. Ursachen für die Enttäuschung sind eine übersteigerte Erwartung an die Bürgerbeauftragte als eine Art Aufsichtsbehörde oder als sog. „Superrevisionsinstanz“ für Behörden- und auch für Gerichtsentscheidungen, in dem Sinne, dass sie einen „Resetknopf“ drücken kann, der alle negativen Behördenentscheidungen „auf Null“ setzt, um dann die im Einzelfall genehme Entscheidung herbeizuführen. Das dies in einem Rechtsstaat so nicht funktioniert, bedarf es dann im Einzelfall sehr aufwendiger Erklärungen und wo dies nicht hilft, führt dies auch in sehr wenigen Fällen zur Beschwerde über die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten beim Landtag. Dort entscheidet dann der Petitionsausschuss abschließend über die Beschwerde.

Aus diesem Grund sind nachfolgend einige Rückmeldungen an die Bürgerbeauftragte inhaltlich wiedergegeben:

Ein Bürger, der sich in einer Bauangelegenheit an sie gewandt hatte, schrieb der Bürgerbeauftragten:

„[...] Vielen Dank auch für Ihre Zeit, sich unserer Sache anzunehmen. Ich muss zugeben, dass ich nicht erwartet hätte, dass Sie trotz der Feiertage so schnell reagieren und versuchen uns zu helfen. Das ist nicht selbstverständlich in wir schätzen Ihre Mühen sehr [...].“

Anlieger einer Straße in einer pfälzischen Stadt, für die sich die Bürgerbeauftragte hinsichtlich beanstandeter Lärmemissionen eingesetzt hatten, dankten ihr wie folgt:

„[...] Im Namen aller Bewohnerinnen und Bewohner der ...straße möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen und Ihrem Team für Ihre Unterstützung in der Angelegenheit [...] bedanken.

Seitdem Sie sich für unsere Beschwerden eingesetzt haben, hat sich die Situation deutlich verbessert und die Vorgänge haben sich spürbar beschleunigt.[...] Nochmals 1.000 Dank für Ihre wertvolle Hilfe und Ihr Engagement! [...]“

Ein Bürger, der sich in einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, teilte Ihr Folgendes mit:

„[...] Vielen lieben Dank, dass Sie sich diesem Problem angenommen haben. Tatsächlich hätte ich nicht geglaubt, dass sich innerhalb einer Behörde wirklich noch was bewegt. Sie verdienen meinen aufrichtigen Respekt.[...]“

Das der Einsatz der Bürgerbeauftragten auch dann anerkannt wird, wenn sie keine vollumfänglich positive Lösung erreichen konnte, zeigen die nachfolgenden Dankesworte eines Bürgers:

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, heute habe ich einen neuen Bescheid über die Grundsteuerabgabe erhalten. Dieser ist für mich, wenn auch immer noch wesentlich höher, annehmbar. Für Ihren erfolgreichen Einsatz möchte ich mich bedanken und verbleibe mit freundlichen Grüßen [...]“

Ein Einbürgerungsbewerber teilte der Bürgerbeauftragten mit:

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, herzlichen Dank für Ihr Schreiben und Ihre freundlichen Bemühungen sowie Ihre wertvolle Unterstützung bei der Klärung meiner Angelegenheit mit dem Bürgeramt [...]. Ich weiß es sehr zu schätzen, dass Sie sich so engagiert um eine Lösung bemühen und den Vorgang aufmerksam verfolgen.[...]“

Ein weiterer Bürger teilte der Bürgerbeauftragten nach einem erfolgreichen Abschluss einer Eingabe unter anderem Folgendes mit:

„[...] Noch eine Anmerkung: Sie leiten eine tolle bürgerorientierte Einrichtung, die man nur positiv bewerten kann. [...]“

Ein Mitbürger, der sich wegen der Dauer der Bearbeitung des von ihm beantragten Aufenthaltstitels an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, danke ihr wie folgt:

„[...] Ich bedanke mich herzlich für Ihre Mühe, Ihre Unterstützung und dafür, dass Sie mir in dieser Situation geholfen und meine Belastung deutlich reduziert haben.[...]“



Weihnachtskarte eines Petenten





II. STATISTIK



Der Abschnitt – Statistik – im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2025 gewährt einen detaillierten Einblick in die Arbeit der Bürgerbeauftragten und gibt Auskunft zu den Themen, den Schwerpunkten, der Eingabentwicklung und der Art und Weise der Erledigung von Eingaben, die bei ihr eingegangen sind.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind bei der Bürgerbeauftragten insgesamt 2.252 neue Eingaben eingegangen. Dabei handelte es sich um 1.910 zulässige Eingaben, während 342 Eingaben unzulässig waren. Die Anzahl der insgesamt eingegangenen Eingaben ist damit im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Bei den zulässigen Neueingaben betrug der Anstieg 28 Eingaben (+ 1,49 %) und bei den unzulässigen Neueingaben war ein Anstieg von 46 Eingaben (+ 15,54 %) festzustellen. Insgesamt sind damit im Vergleich zum Jahr 2024 74 Eingaben (+ 3,40 %) mehr bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Ursachen für diese Entwicklung lagen u. a. in einem Anstieg der ausländerrechtlichen Eingaben, die sich im Berichtsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahresberichtszeitraum verdoppelt haben, und in einem Anstieg von Eingaben im Sozialbereich sowie bei den Polizeieingaben begründet.

Wie bereits seit vielen Jahren haben auch in diesem Berichtsjahr Eingaben aus dem Justizvollzug mit 388 Eingaben den größten Anteil. Diese sind damit gegenüber dem Vorjahresberichtszeitraum um 93 Eingaben (= + 31,53 %) gestiegen. Dagegen sind Eingaben aus dem Bereich der Sicherheitsverwahrung (2025: = 36 Eingaben; 2024: = 134 Eingaben) weiter zurückgegangen (- 73,13 %). Eine markante Veränderung hat es auch bei den Eingaben aus dem

Maßregelvollzug gegeben. Waren es im Berichtsjahr hier noch 134 Eingaben, so sind diese im Berichtsjahr 2025 auf 74 Eingaben zurückgegangen (= - 44,78 %).

Eine weitere bemerkenswerte Veränderung hat sich im Bereich Gesundheit und Soziales ergeben. Hier sind die Eingaben gegenüber dem Vorjahr (2024: = 200) auf 245 Eingaben angestiegen, was ein Plus von 22,50 % bedeutet.

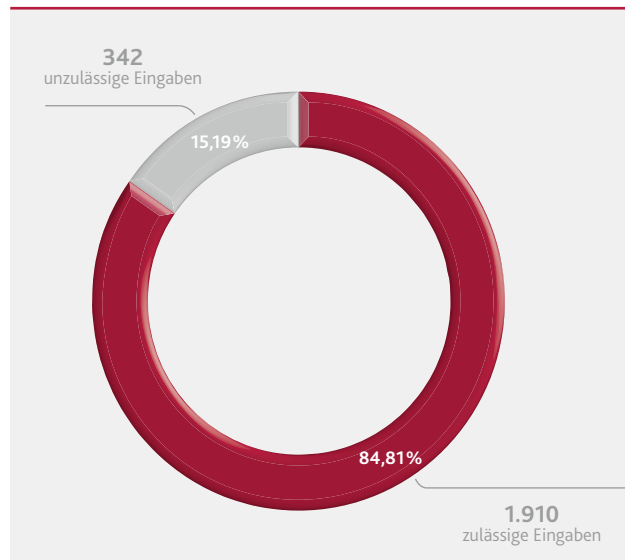
Ursachen und Besonderheiten, die für die Abweichungen maßgebend waren, sind dem III. Abschnitt dieses Berichtes „Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle“ zu entnehmen.

1. NEUEINGÄNGE 2025

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2025

a. zulässige Eingaben	1.910	84,81%
b. unzulässige Eingaben	342	15,19%
Gesamt	2.252	100,00%

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2025



2. AUFGLIEDERUNG DER NEUEINGÄNGE IM BERICHTSJAHR 2025 NACH ART DES EINGANGS

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2025

	absolut	2025	absolut	2024
a. schriftliche Eingaben	667	29,62%	809	34,39%
b. per E-Mail	1.157	51,38%	1.004	47,24%
c. per Internet	142	6,30%	122	5,74%
d. persönliche Eingaben	245	10,88%	227	10,38%
e. telefonische Eingaben	41	1,82%	64	2,25%
Gesamt:	2.252	100,00%	2.226	100,00%

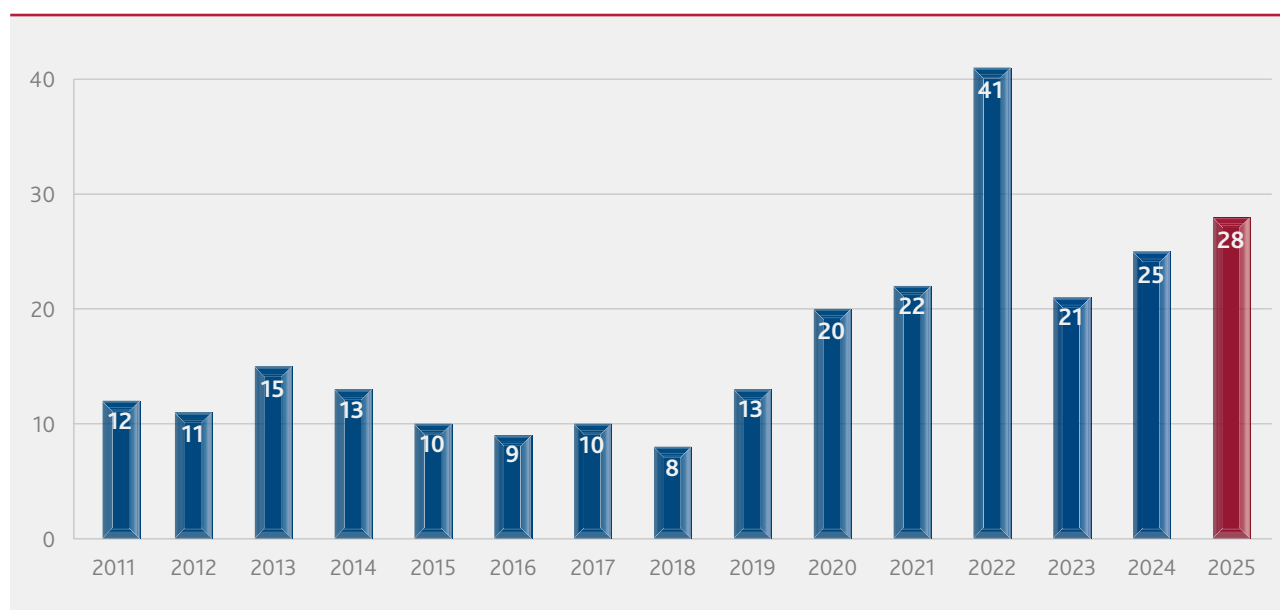


3. ÖFFENTLICHE PETITIONEN, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN 2025

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 28 Petitionen mit insgesamt 6.484 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2025



3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum ist eine Massenpetitionen eingegangen.

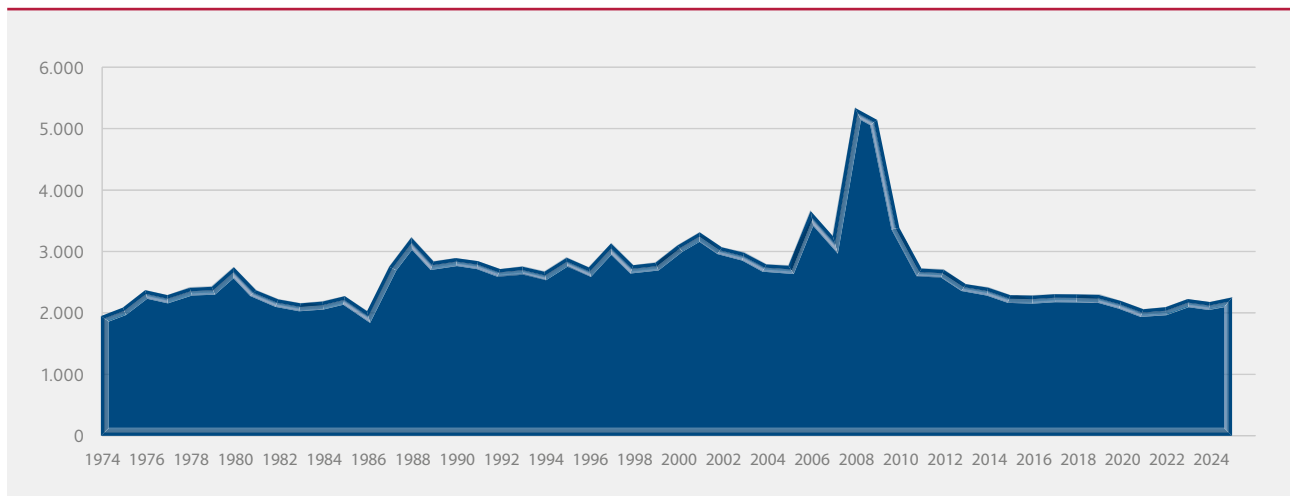
3.2 Sammelpetitionen

Im Berichtszeitraum sind 3 Sammelpetitionen mit insgesamt 6.356 Mitzeichnungen eingegangen.

4. ENTWICKLUNG DER GESAMTZAHL DER EINGABEN VON 1974 BIS 2025

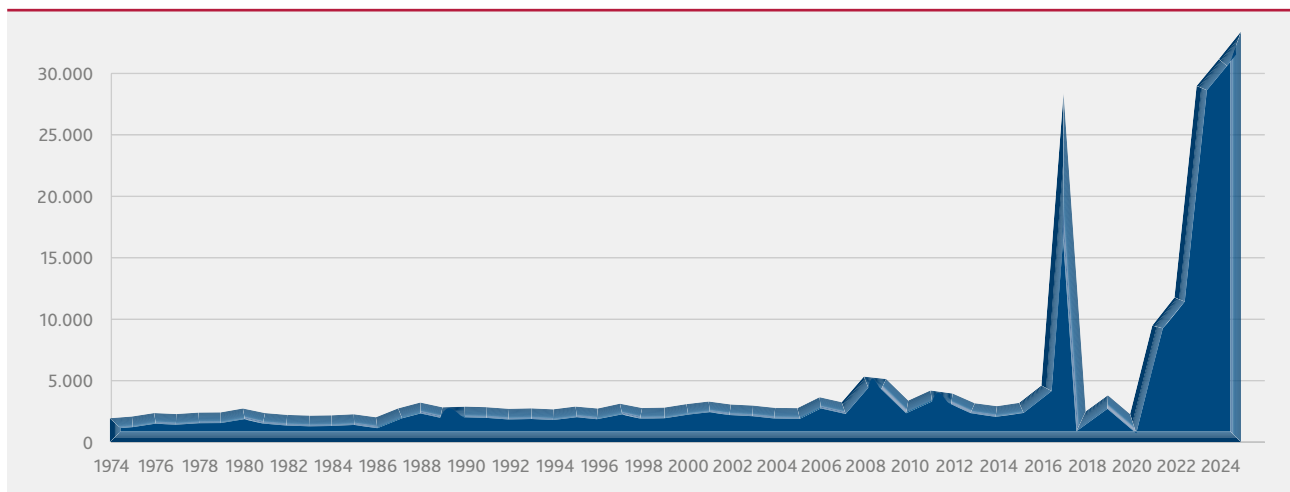
4.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2025 ohne Massen- und Sammelpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN



4.2 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2025 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN EINSCHLIESSLICH MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN



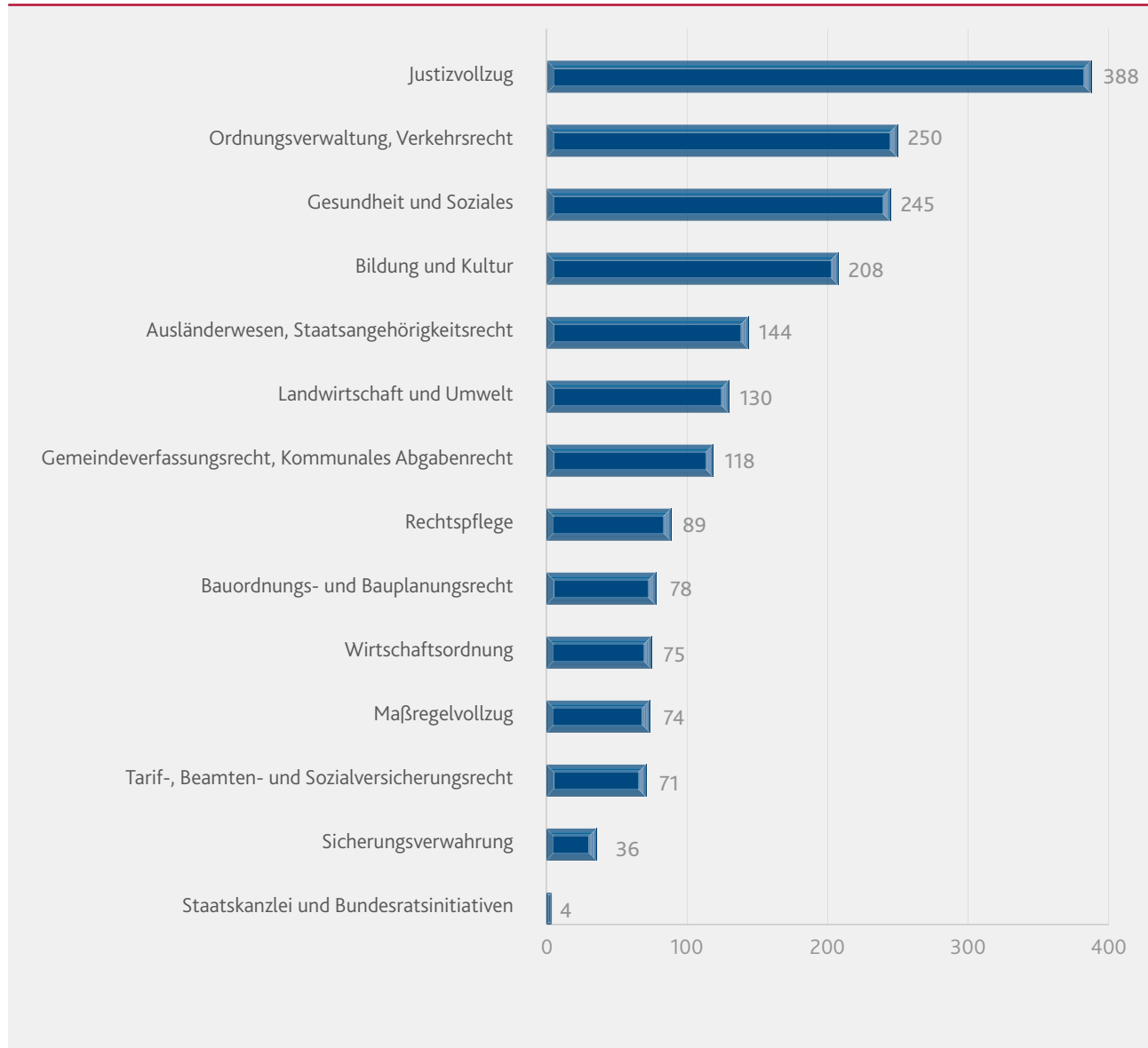


5. GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege			
Gerichte	62	Schwerbehindertenrecht	56
Staatsanwaltschaften	24	Soziales Entschädigungsrecht	4
Rechtsanwälte, Notare	2	Behindertenrecht	8
Gnadensachen	1	Gesundheitswesen	36
	89	Sozialhilfe, Grundsicherung, soziale Hilfen allg., SGB XII (außer Justiz und Ausländer.)	53
Justizvollzug			245
Strafvollzug inkl. Personal	388	Wirtschaftsordnung	
Sicherungsverwahrung	36	Wirtschaftsordnung	31
	424	Förderprogramme	4
Maßregelvollzug	74	Steuerrecht	40
			75
Ordnungsverwaltung, Verkehrsrecht		Bildung und Kultur	
Allg. Ordnungsrecht, Brand- u. Katastrophenschutz, Verbraucherschutz	54	Schulische Angelegenheiten	36
Polizei	41	Bildung, Kultur und Sport	10
Verkehrsrecht	126	Hochschulwesen	6
Pass- und Meldewesen	9	Rundfunk	28
Personenstandswesen	8	Kinder- und Jugendhilfe	113
Wahlen und Statistik	7	Kindertagesstätten	13
Bestattungswesen	5	Elterngeld, Betreuungsgeld	1
	250	Sonderfälle der Ombudsstelle	1
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht inkl. sozialer Hilfen	144	Gleichstellung	0
			208
Gemeindeverfassungsrecht, Kommunales Abgabenrecht		Landwirtschaft und Umwelt	
Gebühren und Beiträge	34	Landwirtschaft und Weinbau	6
sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	75	Jagd, Forst, Fischerei	5
Grundstücksangelegenheiten	9	Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	37
	118	Abfallrecht	16
Tarif-, Beamten- und Sozialversicherungsrecht		Wasserrecht (einschließlich Wasserver- und -entsorgung)	25
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst (außer Justiz u. Polizei)	9	Energieversorgung	5
Beamtenrecht (außer Justiz und Polizei)	41	Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	36
Krankenversicherung, Pflegeversicherung	11		130
Rentenversicherung	9	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	
Unfallversicherung	1	Raumordnung, Bauleitplanung u. Umlegung	15
	71	Baurecht	50
Gesundheit und Soziales		Denkmalpflege, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	5
Leistungen nach dem SGB II	61	Katasterwesen	3
Landespflegegeld, Blindengeld	0	Straßenbau	5
Wohngeld	24		78
BAföG	3	Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen	4
		Insgesamt	1.910

D05 GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN 2025



6. UNZULÄSSIGE EINGABEN

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2025

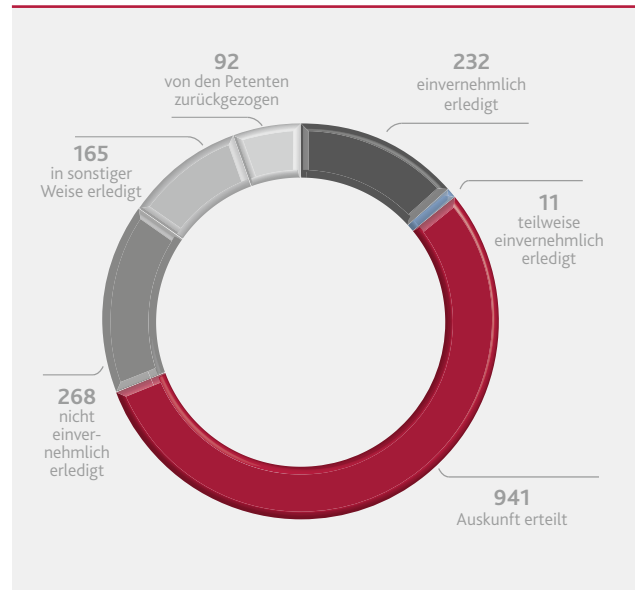
	absolut	i. v. H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	124	36,26 %
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	29	8,48 %
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	9	2,63 %
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder keinen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	15	4,39 %
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	2	0,58 %
6. Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	50	14,62 %
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	4	1,17 %
8. Sonstige unzulässige Eingaben	109	31,87 %
Insgesamt:	342	100,00 %

7. EINGABEN, DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITET WURDEN

T05 ERLEDIGTE ZULÄSSIGE EINGABEN 2025

	Zahl der Eingaben
einvernehmlich erledigt	232
teilweise einvernehmlich erledigt	11
Auskunft	941
nicht einvernehmlich erledigt	268
in sonstiger Weise erledigt	165
von den Petenten zurückgezogen	92
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Erledigte zulässige Eingaben insgesamt:	1.709

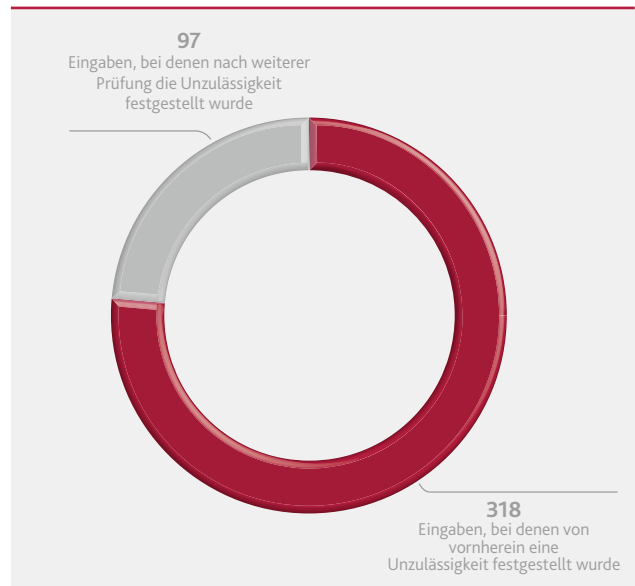
D06 ERLEDIGTE ZULÄSSIGE EINGABEN 2025



T06 ERLEDIGTE UNZULÄSSIGE EINGABEN 2025

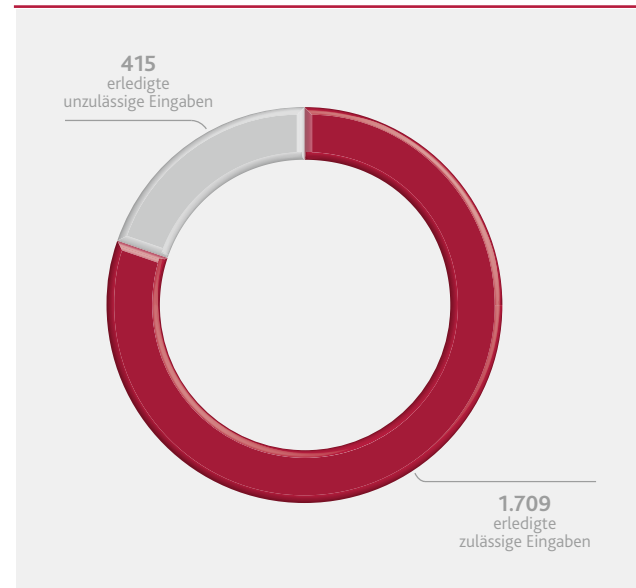
	Zahl der Eingaben
Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	318
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	97
Erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	415

D07 ERLEDIGTE UNZULÄSSIGE EINGABEN 2025



T07 ERLEDIGTE EINGABEN 2025 – INSGESAMT

	Zahl der Eingaben
zulässige Eingaben	1.709
unzulässige Eingaben	415
Insgesamt:	2.124

D08 ERLEDIGTE EINGABEN 2025 – INSGESAMT



III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE



1. JUSTIZ

1.1 Gerichte

Im Jahr 2025 nahm die Zahl der Eingaben zu überlangen Verfahrensdauern bei den Gerichten erneut zu. Vor diesem Hintergrund sah sich die Bürgerbeauftragte veranlasst, die Personalsituation in der Rechtspflege erneut in den Blick zu nehmen.

Exemplarische Themen aus den vorliegenden Eingaben:

- ▶ telefonische Erreichbarkeit der Gerichte,
- ▶ Beantwortung von Schreiben,
- ▶ Umschreibung eines Einfamilienhauses im Grundbuch,
- ▶ Bearbeitungsdauer von Grundbucheintragungen,
- ▶ Dauer von Scheidungsverfahren,
- ▶ Dauer von Erbscheinsverfahren,
- ▶ Erreichbarkeit von Amtsgerichten,
- ▶ Verfahrensdauer bei Nachlassgerichten,
- ▶ ausstehende Testamentseröffnungen.

Insbesondere die Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stellt sich weiterhin als angespannt dar. Offene Stellen sowie langwierige krankheitsbedingte Abwesenheiten müssen regelmäßig kompensiert werden. Eine vorübergehende Entlastung tritt in der Regel lediglich zum Jahresende ein, wenn neu examinierte Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege den Gerichten zugewiesen werden.

Bereits zu Beginn des Jahres 2025 beanstandete das Vorstandsmitglied eines Vereins die Dauer der Eintragung einer Satzungsänderung. Der entsprechende Antrag war im Mai 2023 gestellt worden. Abgesehen von einer Beanstandung wegen einer fehlenden Seite des Protokolls, die umgehend nachgereicht worden war, hatte die Petentin in der Folgezeit keine Rückmeldung



des zuständigen Amtsgerichts erhalten. Weder telefonische Nachfragen noch schriftliche Anschreiben blieben erfolgreich. Auch eine erneute Übersendung der vollständigen Unterlagen im September 2024 führte zu keiner Reaktion.

Der um Überprüfung gebetene Direktor des Amtsgerichts bestätigte den Sachverhalt. Aus der Akte ergab sich, dass über die Beanstandung des unvollständigen Protokolls hinaus keine weitere Bearbeitung erfolgt war. Dokumentiert waren lediglich drei telefonische Kontaktversuche sowie die erneute Einreichung sämtlicher Unterlagen am 27. September 2024. Die zuständige Rechtspflegerin räumte ein, dass infolge zahlreicher Umwandlungsvorgänge sowie Urlaubs- und Vertretungszeiten erhebliche Rückstände entstanden waren. Nach einer personellen Verstärkung des Registergerichts zum 1. November 2024 konnte die Satzungsänderung schließlich am 14. Januar 2025 eingetragen werden.

In einem weiteren Fall wandte sich ein Bürger im Namen seiner Mutter an die Bürgerbeauftragte und rügte die Dauer eines Nachlassverfahrens bei

demselben Amtsgericht. Die Mutter war Haupterin ihres verstorbenen Bruders; weitere Miterben waren die drei Kinder eines bereits zuvor verstorbenen Bruders, jeweils zu einem Sechstel. Das Verfahren war seit über einem Jahr beim Nachlassgericht anhängig. Trotz mehrfacher Sachstandsfragen des beauftragten Rechtsanwalts erfolgte weder eine Mitteilung darüber, ob weitere Unterlagen benötigt würden, noch eine Information zum Stand des Verfahrens.

Der Direktor des Amtsgerichts teilte hierzu mit, dass die letzte Bearbeitung durch die zuständige Rechtspflegerin am 16. April 2024 erfolgt sei. Zu diesem Zeitpunkt seien dem anwaltlichen Vertreter die noch einzureichenden Urkunden benannt worden. Gleichzeitig sei die Akte an ein anderes Amtsgericht zur Gewährung der von den neu bestellten anwaltlichen Vertretern der Miterbinnen und Miterben beantragten Akteneinsicht versandt worden. Die Rechtspflegerin habe verfügt, dass die Akte nach Rückkehr erneut vorzulegen sei, was jedoch unterblieben sei. Die Akte sei am 7. Juni 2024 zurückgegangen; die damals zuständige Geschäftsstellenbeamtin sei jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei der Behörde beschäftigt gewesen. Erst am 14. November 2024 sei die Akte der nun zuständigen Beamtin wieder vorgelegt worden. Sämtliche zwischenzeitlich eingegangenen Posteingänge seien schließlich am 16. Januar 2025 bearbeitet worden.

In einem weiteren Verfahren bat eine Petentin bei einem anderen Amtsgericht um Unterstützung bei der Erteilung eines Erbscheins. Sie handelte im Auftrag einer aus 24 Personen bestehenden Erbengemeinschaft. Die Erblasserin war unverheiratet, kinderlos und hatte kein Testament hinterlassen. Nach mehreren Nachfragen und Ergänzungen lag dem Nachlassgericht seit Anfang Juni 2025 ein Antrag in der von ihm gewünschten Form vor. Auf Nachfrage zum Verfahrensstand erhielt die Petentin die Auskunft, dass die zuständige Bearbeiterin längerfristig abwesend sei und eine Vertretung den Vorgang nicht übernehmen könne.



Der Erbengemeinschaft entstanden hierdurch erhebliche zusätzliche Kosten.

Der Direktor des Amtsgerichts äußerte Verständnis für den vorgetragenen Unmut über die langen Bearbeitungszeiten in der Nachlassabteilung. Zugleich verwies er auf einen eklatanten Personalmangel bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Im konkreten Fall sei die zuständige Rechtspflegerin längerfristig abwesend gewesen; hinzu seien weitere krankheitsbedingte Ausfälle sowie Urlaubszeiten der Vertretungen gekommen. Die Nachlassabteilung sei zeitweise lediglich mit einem Rechtspfleger besetzt gewesen, der das erhebliche Arbeitsaufkommen eines großen Amtsgerichts nicht habe bewältigen können.

Die entstandenen Rückstände würden nun sukzessive abgearbeitet. Eine Prognose zur weiteren Bearbeitungsdauer könne aufgrund der geschilderten Umstände sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger jedoch nicht gegeben werden.

Auch bei weiteren Amtsgerichten wurden überlange Verfahrensdauern mit strukturellen Engpässen begründet. So führten Amtsgerichtsdirektoren unter anderem aus:

- ▶ Die lange Bearbeitungszeit sei auf die Aufarbeitung erheblicher Rückstände zurückzuführen, die durch krankheitsbedingte Ausfälle von Rechtspflegerinnen über mehrere Monate hinweg entstanden seien.
- ▶ Verzögerungen seien seit geraumer Zeit auf die hohe Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sowie des Servicebereichs infolge einer unzureichenden Personalausstattung zurückzuführen.
- ▶ Zusätzlich hätten Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte zu weiteren Belastungen geführt, die eine zeitnahe Bearbeitung erheblich erschwerten. Eine Verfahrensdauer von neun Monaten entspreche gleichwohl nicht dem anzustrebenden Standard.
- ▶ Aufgrund der anhaltenden personellen Unterbesetzung könne im Urlaubs- oder Krankheitsfall eine vollumfängliche Vertretung und damit eine zügige Aufarbeitung entstehender Rückstände nicht gewährleistet werden.

Die Stellungnahmen der Behördenleitungen machen deutlich, dass Defizite in der Personalausstattung zunehmend offen benannt werden. Diese wirken sich unmittelbar in eingeschränktem Service und langen Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger aus und führen nicht selten zu Verärgerung sowie finanziellen Mehrbelastungen, etwa in Erbfällen. Auch der Verweis von Antragstellenden an Notarinnen und Notare wird von Petentinnen und Petenten kritisch gesehen, da hiermit regelmäßig zusätzliche Kosten verbunden sind.

Unabhängig von der Dauer der Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei im Sinne des Gewaltenteilungsgrundsatzes bestimmt, dass eine sachliche Prüfung von Eingaben unzulässig ist, soweit

der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind ausschließlich im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Gleiches gilt für Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, die in sachlicher Unabhängigkeit getroffen werden. Entsprechende Eingaben sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn sich im Laufe eines Petitionsverfahrens herausstellt, dass der Vorgang zwischenzeitlich gerichtsbefangen geworden ist.

1.2 Staatsanwaltschaften

Die Eingaben aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften waren im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert. Insgesamt sind 24 Eingaben im Berichtsjahr 2025 bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum einen Anstieg um insgesamt 7 Eingaben. Aufgrund der insgesamt sehr niedrigen Eingabenzahl lässt sich hieraus allerdings kein besonderer Mangel oder gar eine besorgniserregende Entwicklung ableiten. Vielmehr bewegt sich die absolute Anzahl der Eingaben im normalen Schwankungsbereich. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften im Lande hat sich trotz deren durchgängig starker Arbeitsbelastung auch im Berichtsjahr unkompliziert und kooperativ dargestellt. Den Staatsanwaltschaften im Lande kann aufgrund der Bearbeitung von Eingaben insgesamt eine hochprofessionelle und gute Arbeit bescheinigt werden.

Allgemein beklagen Petenten sehr oft die Einstellung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die dazu führt, dass keine Anklage erhoben wird. Die Staatsanwaltschaften begründen ihre Entscheidungen einerseits damit, dass die durchgeführten Ermittlungen nicht genügend Anlass für die Erhebung einer öffentlichen Anklage gegeben hat und das Verfahren deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wird oder es fehlt das öffentliche Interesse an einer Anklageerhebung.

Fehlendes Interesse an der Erhebung einer öffentlichen Anklage bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absieht, obwohl ein hinreichender Tatverdacht besteht oder ein Privatklagedelikt vorliegt, weil das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fehlt oder durch mildere Mittel gewahrt werden kann; dies führt oft zur Einstellung des Verfahrens (z. B. nach § 153 StPO bei Geringfügigkeit oder Verweisung auf den Privatklageweg, z. B. bei Beleidigung). Es gibt also einen Ermessensspielraum für die Staatsanwaltschaft, der im Opportunitätsprinzip begründet ist.

Gründe für das fehlende öffentliche Interesse können beispielsweise eine nur geringfügige Schuld, Privatklagedelikte oder eine Milderung durch Auflagen sein. Bei leichten Vergehen (Bagatelldelikten) kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung absehen (§ 153 StPO). Bei bestimmten Delikten (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung) kann die Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verweisen, wenn kein öffentliches Interesse besteht (§ 374, 376 StPO).

Das Interesse an einer Strafverfolgung kann durch erteilte Auflagen oder Weisungen (z. B. Wiedergutmachung) beseitigt werden, was zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO führt.

Wenn ein öffentliches Interesse an einer Erhebung der öffentlichen Anklage nicht gegeben ist, führt dies zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO). Der Geschädigte wird darauf hingewiesen, selbst Klage zu erheben, wobei er dann selbstredend auch das Prozessrisiko trägt und damit unter Umständen für die Verfahrenskosten selbst aufkommen muss.

Den Beschwerden gegen die Einstellung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften liegen meist privatrechtliche Streitigkeiten bzw. Nachbarschaftsstreitigkeiten zugrunde. In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine Klärung dieser Streitigkeiten

nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungsbehörden sind.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen privatrechtlicher Streitigkeiten eingestellt

So auch im Fall eines Petenten, der sich mit seiner Eingabe über unzureichende Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft beschwert hatte.

Hier hatte der Petent zu Beginn des Jahres 2024 über das Online-Portal „Onlinewache“ der Polizei Rheinland-Pfalz Strafanzeige gegen einen Mieter im Haus seiner Lebensgefährtin erstattet und vorgetragen, er sei bei seiner Lebensgefährtin zu Besuch gewesen und habe den Beschuldigten zur Rede gestellt, weil dieser im gemeinsamen Waschraum des Anwesens das Fusselsieb des Trockners auf dem Fußboden entleert habe. Daraufhin habe der Beschuldigte ihn mit Schimpfworten beleidigt. Der Beschuldigte habe die Beleidigungen bestritten und Gegenanzeige erstattet, weil er seinerseits von dem Petenten beleidigt und genötigt worden sei.

In dem Verfahren wurde mit schriftlicher Verfügung der Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und der jeweilige Anzeigenerstatter auf den Weg der strafrechtlichen Privatklage gemäß § 374, 376 Strafprozessordnung (StPO) verwiesen, der es ermöglicht, in Fällen, in denen – wie hier – eine private, nachbarschaftliche Streitigkeit vorliegt, die nicht über den Lebenskreis der Betroffenen hinausreicht, selbst für eine strafrechtliche Verfolgung zu sorgen, ohne dass es der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft bedarf (vgl. Nr. 15 RiStBV).

Die Staatsanwaltschaft wies in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass bei dieser Sachlage die Vernehmung weiterer Zeugen nicht geboten war, zumal keiner der beiden Anzeigenerstatter behauptet habe, dass eine dritte Person zugegen gewesen sei. Der Petent sei in dieser Sache ordnungsgemäß beschieden worden.



Strafbares Verhalten ist auch im Wege der Privatklage verfolgbar

In einem weiteren Fall hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt und vorgetragen, dass er sich bei einer von ihm bei einer Polizeiinspektion gestellten Strafanzeige weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft ernstgenommen und unterstützt fühlte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt geprüft habe. Er führte aus, dass es zutreffend ist, dass der Petent im August 2025 bei der zuständigen Polizeiinspektion Strafanzeige gegen seinen Schwager erstattet habe. Darin werfe er diesem vor, ihn verbal bedroht zu haben, u. a. durch die Äußerung, dass er ihm „die Finger abschneiden würde“ und seine „Schwester entführen und vergewaltigen wolle“. Zum Beweis habe der Petent auf zwei Sprachnachrichten in türkischer Sprache verwiesen. Die Sprachnachrichten seien von einem der türkischen Sprache mächtigen Polizeibeamten der Polizeiinspektion angehört worden. Dem hierzu

niedergelegten polizeilichen Vermerk lasse sich entnehmen, dass der Beamte etwas verstehen und lediglich Beleidigungen heraushören konnte. Ungeachtet dessen habe die Polizei die Strafanzeige als Bedrohung gemäß § 241 Strafprozessordnung (StPO) erfasst und der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Hintergrund der Strafanzeige seien offensichtlich familiäre Streitigkeiten. Die Ehefrau habe den polizeilichen Erkenntnissen zufolge eine Gewaltschutzverfügung gegen den Petenten erwirkt. Der beschuldigte Bruder der Ehefrau halte sich derzeit im Ausland auf. Die Staatsanwaltschaft habe entschieden, von der Erhebung einer Anklage abzusehen, und den Petenten durch einen inhaltlich begründeten Bescheid gemäß §§ 374, 376 StPO auf den Weg der strafrechtlichen Privatklage verwiesen.

Auf die nochmalige Bitte des Petenten, „der Sache nachzugehen“, habe ihm die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass es bei der Entscheidung verbleibt. Außerdem habe sie den Petenten für den Fall, dass er sein erneutes Schreiben als förmliche Beschwerde gewertet

wissen wolle, gebeten, dies schriftlich mitzuteilen. Eine solche klarstellende Mitteilung sei bisher nicht erfolgt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt wies in seiner Stellungnahme abschließend darauf hin, dass sowohl der Straftatbestand der Beleidigung wie auch der Bedrohung Privatklagedelikte gemäß § 374 Abs. 1 StPO sind, die von dem Geschädigten selbst einer Strafverfolgung zugeführt werden können, wenn er dies wünscht, ohne dass es einer Beteiligung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Im Rahmen ihrer Prüfung des mit der Eingabe vorgelegten Sachverhalts hat die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der Staatsanwaltschaft in dem vorgetragenen Fall erhalten. Der Verweis auf den Privatklageweg entspricht der geltenden Rechtslage und konnte deshalb nicht beanstandet und dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen nicht abgeholfen werden.

Eingabe gab Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen

Es gibt allerdings auch sehr wenige Fälle, in denen eine Eingabe bei der Bürgerbeauftragten zur Wiederaufnahme oder zur Einleitung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft führen. So im Falle eines Bürgers der sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und darüber beklagt hatte, dass eine Staatsanwaltschaft aufgrund einer von ihm gegen den Betreuer seiner 96-jährigen Bekannten, die in einer Seniorenresidenz wohnt, erstatteten Strafanzeige kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte. Er wirft dem Betreuer eine Unterschlagung und Freiheitsberaubung vor.

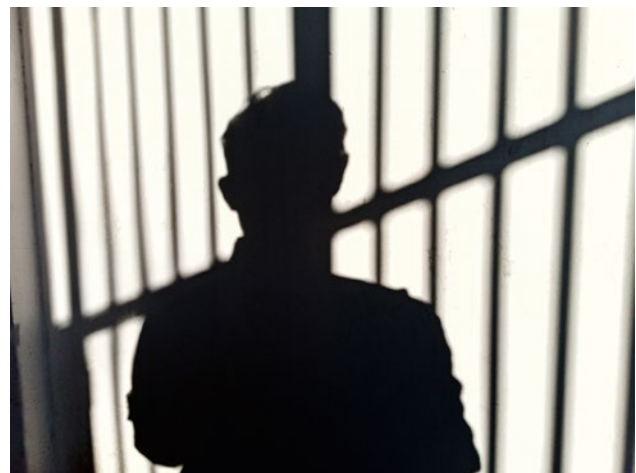
Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt hatte der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass er den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft hatte. Er informierte darüber, dass aufgrund der Beschwerde des Petenten Ermittlungen aufgenommen wurden, die derzeit noch andauern. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

1.3.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr ging bei der Bürgerbeauftragten eine weiterhin hohe Zahl von Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrung ein (insgesamt 424). Dabei ließen sich sowohl langjährige Schwerpunktthemen identifizieren, die Gefangene und Untergebrachte seit Jahren beschäftigen – insbesondere die auch von den Interessenvertretungen der Vollzugsbediensteten kritisierte Personalsituation sowie die Gefangenenvergütung –, als auch neue Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit der Bundestagswahl oder der Tierhaltung in der Sicherungsverwahrung.

Neben den Inhaftierten selbst wandten sich auch Familienangehörige an die Bürgerbeauftragte, häufig wegen medizinischer Belange. Die durch die Haft bedingte räumliche Trennung und die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führen bei Angehörigen nicht selten zu einem Gefühl des Kontrollverlustes in Bezug auf das Wohlergehen der Inhaftierten. In diesen Fällen kann die Bürgerbeauftragte dazu beitragen, auf bestehende Bedürfnisse aufmerksam zu machen und das Vertrauen in die staatlichen Institutionen zu stärken.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei



1.3.2 Personalsituation

Im Rahmen einer Sammelpetition wandten sich 41 Gefangene an die Bürgerbeauftragte und beklagten die Personalsituation in ihren Justizvollzugsanstalten. Anlass waren Presseberichte über einen Personalnotstand in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten, in denen Äußerungen der Justizverwaltung wiedergegeben wurden, wonach die Überbelegung ohne Probleme bewältigt werden könne. Diese Einschätzung teilten die Petenten nicht.

Nach ihren Angaben seien rund 50 % der Inhaftierten ohne jegliche Beschäftigung. Arbeitsangebote könnten aufgrund von Personalausfällen vielfach nicht gewährleistet werden; auch Freizeitangebote fielen regelmäßig aus, was mit Personalmangel und einem hohen Krankenstand begründet werde. Vollzugs- und Eingliederungspläne würden häufig nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt. Unbeschäftigte Gefangene verbrächten im Durchschnitt bis zu 22 Stunden täglich allein auf dem Haftraum und würden faktisch bis zur Entlassung lediglich verwahrt. Dieser Zustand bestehe seit Jahren unverändert. Vor diesem Hintergrund sei es aus Sicht der Petenten nicht verwunderlich, dass viele Gefangene zu Drogen griffen, um die Haftbedingungen ertragen zu können.

Die Petenten forderten, dass die Anstaltsleitungen und das Ministerium der Justiz die in den Hausordnungen verankerten Rechte der Gefangenen wieder uneingeschränkt gewährleisten. Voraussetzung hierfür sei eine auskömmliche personelle Ausstattung. Sicherheit und Ordnung dürften nicht der alleinige Maßstab des Vollzugs sein.

Die Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerden an die betroffenen Anstaltsleitungen weiter. Eine Justizvollzugsanstalt teilte mit, dass sie im Männerbereich zu 117 % ausgelastet und damit überproportional von der landesweit bestehenden Überbelegung betroffen sei. Die dauerhaft hohe Belegung stelle sowohl

für die Inhaftierten als auch für die Bediensteten eine erhebliche Belastung dar. Hinzu komme eine personelle Unterbesetzung infolge unbesetzter Stellen sowie familien- und krankheitsbedingter Ausfälle. Dies wirke sich insbesondere auf die fristgerechte Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne aus, bei denen derzeit ein Rückstau bestehe.

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote im geschlossenen Vollzug dieser Anstalt habe im laufenden Jahr bei 31,5 % gelegen. Eine Steigerung scheitere nicht nur am verfügbaren Personal, sondern auch an fehlenden geeigneten Arbeitsangeboten beziehungsweise an einer unzureichenden Belieferung durch Unternehmerbetriebe. Eine dauerhafte Betriebsschließung oder ein personalbedingter Ausfall habe sich in den vergangenen Monaten ausschließlich im Bereich der Arbeitstherapie ergeben.

Nach den Ermittlungen der Anstaltsleitung habe das Sportangebot im Zeitraum von Januar bis August 2025 an 34 Tagen aus organisatorischen oder personellen Gründen ausfallen müssen. Abteilungsübergreifende Gruppenmaßnahmen hätten hingegen durchgehend stattgefunden.

Eine weitere Justizvollzugsanstalt berichtete für den betreffenden Monat von Ausfallzeiten in Höhe von insgesamt 1.695,25 Tagen. Davon entfielen 897,75 Tage auf Urlaubszeiten und 574,7 Tage auf krankheitsbedingte Ausfälle. Der Überstundenbestand habe sich auf 28.408,43 Stunden belaufen.

Bei einer Belegungsfähigkeit von 416 Plätzen im geschlossenen Vollzug verfüge diese Anstalt über 261 Arbeitsplätze für Gefangene. Da ein Großteil der Aufträge aus der Automobilzulieferindustrie stamme und dieser Markt derzeit schwächele, wirke sich dies unmittelbar auf die Auftragslage aus. Betriebsschließungen kämen zudem vor, wenn der für Anleitung und Aufsicht zuständige Bedienstete krankheitsbedingt ausfalle, Nachtdienst verrichte oder anderweitig

abwesend sei. Im Monat August habe die Beschäftigungsquote bei 45,95 % gelegen.

Freizeitangebote fielen vereinzelt aus, insbesondere wenn ungeplante Ausführungen zur medizinischen Versorgung erforderlich seien. Zutreffend sei, dass Vollzugs- und Eingliederungspläne in Einzelfällen nicht fristgerecht erstellt worden seien. Gegenmaßnahmen seien eingeleitet worden; eine abschließende Auswertung stehe jedoch noch aus.

Zwei weitere Gefangene schilderten die Personalsituation in einer anderen Justizvollzugsanstalt. Sie bezogen sich auf Medienberichte, wonach ihre Anstalt die Überbelegung ohne Schwierigkeiten bewältigen könne. Diese Einschätzung teilten sie nicht. Seit Beginn des Jahres 2025 fielen Sport- und weitere Angebote häufig aus „organisatorischen Gründen“ aus. Umschlussmaßnahmen unterblieben zunehmend, selbst auf nach innen offenen Abteilungen. Die Bediensteten hätten kaum noch Zeit für Gespräche und seien durch zahlreiche Wochenenddienste stark belastet. Auch Sozialarbeiter, Psychologen und Vollzugsabteilungsleiter seien mit der Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne regelmäßig im Verzug.

Darüber hinaus führten die Personalengpässe dazu, dass an Wochenenden keine Besuche mehr möglich seien. Dies belastete insbesondere Familien mit schulpflichtigen Kindern sowie Angehörige, die sich unter der Woche keinen Urlaub leisten könnten. Besuchstage fielen zudem häufig kurzfristig aus.

Die Petenten kritisierten insgesamt, dass die Personalsituation von der Anstaltsleitung beschönigt dargestellt werde. Die Sicherheit sei zwar noch gewährleistet, jedoch auf Kosten der Bediensteten, der Gefangenen und deren Familien. Es bestehe dringender Handlungsbedarf. Eine Stellungnahme der betroffenen Justizvollzugsanstalt lag bis zum Jahresende nicht vor. Das Thema bleibt über die laufende Wahlperiode hinaus im Fokus der Bürgerbeauftragten.

1.3.3 Telefonstörungen

Im Mai 2025 gingen erstmals Eingaben von Gefangenen ein, die darauf hinwiesen, dass die Telefone in mehreren Justizvollzugsanstalten seit etwa vier Monaten nicht funktionsfähig seien. Ursache sei eine Störung der Mithörfunktion bei gerichtlich oder staatsanwaltlich angeordneter Überwachung von Telefonaten. Den Gefangenen werde mitgeteilt, dass der bundesweit beauftragte Telefondienstleister verantwortlich sei und den Anstalten keine Handlungsmöglichkeiten verblieben. Die Gefangenen betonten jedoch ihre Abhängigkeit vom Telefonkontakt und bemängelten eine unzureichende Unterstützung durch den Sozial- und psychologischen Dienst.

Parallel wandten sich die Betroffenen an die Presse. Eine Anstaltsleitung bestätigte öffentlich, dass mehrere rheinland-pfälzische Justizvollzugsanstalten betroffen seien. Das Ministerium der Justiz übernahm daraufhin die Koordination und betonte die hohe Priorität der Fehlerbehebung. Hierzu wurde ein regelmäßiger Jour-fixe-Termin mit dem Dienstleister und weiteren Beteiligten eingerichtet.

Die Bürgerbeauftragte griff die Angelegenheit von Amts wegen auf und ließ sich fortlaufend über den Stand der Maßnahmen informieren. In einer Justizvollzugsanstalt wurde den betroffenen Untersuchungsgefangenen bis zur Behebung der Störung ein Ausgleich angeboten: Sie erhielten – sofern genehmigt – eine zusätzliche Stunde Videobesuch pro Monat. Zudem wurden Telefonate auf nicht betroffenen Abteilungen ermöglicht, allerdings nicht im regulären Umfang von zehn Minuten täglich.

Die Problematik bestand über den Jahreswechsel hinaus fort. Das Ministerium der Justiz sagte jedoch die Implementierung einer Übergangslösung zu, um den betroffenen Gefangenen das Telefonieren wieder zu ermöglichen. Die Bürgerbeauftragte wird die Entwicklung weiterhin begleiten.



1.3.4 Gefangenenvergütung

Bereits in den vergangenen Jahresberichten beschäftigte sich die Bürgerbeauftragte mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung, da es in diesem Zusammenhang mehrere Eingaben von Gefangenen gab, deren Zahl sich im laufenden Jahr noch erhöht hatte.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sowie unterschiedlicher Resozialisierungskonzepte in den Ländern keine Verpflichtung bestehe, sämtliche Empfehlungen der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Gefangenenvergütung vollständig umzusetzen.

Ungeachtet dessen brachte die Landesregierung im November 2025 einen Gesetzentwurf zur Änderung landesrechtlicher Regelungen im Bereich des Justizvollzugs in den Landtag ein. Dieser sah insbesondere eine Anpassung der Vergütungshöhe für vollzugliche Maßnahmen vor. Konkret wurde in § 65 Abs. 2 des Landesjustizvollzugsgesetzes die Eckvergütung von bislang 9 % auf 16 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben, was einer Erhöhung um 77,7 % entspricht. Zudem wurde das System der Vergütungsstufen neu strukturiert.

Für den Bereich der Sicherungsverwahrung wurde in § 60 Abs. 2 des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes die Eckvergütung von 16 % auf 23 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von knapp 43,8 %. Das Gesetz wurde vom Landtag beschlossen und trat zum 1. März 2026 in Kraft. Die in diesem Zusammenhang anhängigen Eingaben konnten einvernehmlich abgeschlossen werden.

1.3.5 Gesundheitsversorgung

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte zahlreiche Eingaben, die Defizite in der medizinischen

Versorgung von Gefangenen thematisierten. In vielen Fällen konnten nach Rücksprache mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten einvernehmliche Lösungen erzielt werden.

So bemühte sich ein Gefangener seit dem Vorjahr um eine operative Versorgung der Schulter, nachdem er infolge eines epileptischen Anfalls gestürzt war und eine Fraktur erlitten hatte. Trotz verordneter Physiotherapie war die Beweglichkeit auch nach acht Monaten stark eingeschränkt. Eine Überweisung in ein spezialisiertes Schulterzentrum war zunächst abgelehnt worden; stattdessen erfolgten Überweisungen in Allgemeinkrankenhäuser, die wiederum die Notwendigkeit einer spezialisierten Behandlung bestätigten. Erst nach erneuter Intervention konnte der Eingriff in einem Schulterzentrum durchgeführt werden.

In einem weiteren Fall wurden einem Gefangenen nach Prüfung Knieinjektionen sowie eine medizinische Bandage ermöglicht.



Ein anderer Gefangener erlitt einen Arbeitsunfall in der Küche einer Justizvollzugsanstalt und begehrte eine Lohnfortzahlung während einer 29-tägigen Krankschreibung. Da eine solche im Justizvollzug nicht vorgesehen ist, wurde der Arbeitsunfall durch die Unfallkasse anerkannt, sodass dem Betroffenen schließlich Verletzten-geld ausgezahlt werden konnte.

1.3.6 Tierhaltung in der Sicherungsverwahrung

Das Halten von Tieren kann der Vereinsamung entgegenwirken und eine sinnvolle Tagesstruktur fördern. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt Diez den Untergebrachten grundsätzlich die Haltung von bis zu zwei Kleinvögeln. Die Anschaffung bedarf einer vorherigen Genehmigung. Die Untergebrachten werden im Rahmen der Antragstellung über die Voraussetzungen informiert, insbesondere hinsichtlich persönlicher Eignung, hygienischer Standards und finanzieller Verantwortung. Auch die Verbringung der Tiere im Falle einer Entlassung oder Verlegung ist eigenständig sicherzustellen.

Diese Regelung führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Eingaben. Häufig ging es um Fragen der Genehmigungsfähigkeit, die Dauer der Verfahren oder um Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben durch andere Untergebrachte. Vereinzelt wurden auch die tierärztliche Versorgung sowie das Verhalten von Bediensteten beim Betreten der Zimmer thematisiert.

Die Bürgerbeauftragte holte zu diesen Punkten Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt ein. In der Folge erhielten die Untergebrachten die gewünschten Informationen erneut in schriftlicher Form; Missverständnisse konnten ausgeräumt werden. Die Forderung nach einem verpflichtenden „Tierführerschein“ wurde von der Anstalt zutreffend abgelehnt, da ein solches Erfordernis auch außerhalb des Vollzugs nicht besteht und die Lebensverhältnisse in der Sicherungsverwahrung soweit wie möglich an die Lebensverhältnisse in Freiheit anzunähern sind.

1.3.7 Teilnahme an Wahlen

In Deutschland sind auch Gefangene grundsätzlich wahlberechtigt, sofern ihnen das Wahlrecht nicht durch gerichtliche Entscheidung entzogen wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel im Wege der Briefwahl.

Ein Gefangener regte im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 an, den Insassen niedrigschwellig Zugang zu den Wahlprogrammen der kandidierenden Parteien zu ermöglichen. Ihm war seitens der Bediensteten empfohlen worden, die Parteien selbst anzuschreiben. Dies hielt er aufgrund fehlender Informationen über die zugelassenen Parteien sowie der kurzen Vorbereitungszeit für nicht praktikabel.

Die Justizvollzugsanstalt verwies zunächst auf den bestehenden Zugang zu Medien sowie auf die Möglichkeit des Schriftverkehrs. Nach erneuter Intervention der Bürgerbeauftragten erklärte sich die Anstalt jedoch bereit, künftig entsprechende Informationen – etwa über die Landeszentrale für politische Bildung – per Aushang zugänglich zu machen. Die Bürgerbeauftragte begleitete das Prozedere sodann anlässlich der Landtagswahl 2026 in Rheinland-Pfalz und leitete der JVA entsprechende Unterlagen zu.

1.3.8 Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten

a) Justizvollzugsanstalt Rohrbach

Am Sprechtag in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach meldeten sich neun Gefangene mit insgesamt 32 Anliegen. Davon konnten 25 als Auskunft erledigt werden; drei Verfahren wurden nicht einvernehmlich abgeschlossen, vier weitere auf sonstige Weise erledigt.

Schwerpunkte bildeten Fragen der individuellen Vollzugsplanung sowie die Auswirkungen hoher Temperaturen in den Sommermonaten. Mehrere Gefangene regten an, während der Hofstunden an heißen Tagen Wasser zur Verfügung zu stellen und verwiesen auf entsprechende Regelungen in anderen Justizvollzugsanstalten. Die Anstaltsleitung lehnte dies unter Hinweis auf die Hausordnung ab. Nach Einschätzung



des Anstaltsarztes sei es den Gefangenen zumutbar, während der einstündigen Hofzeit auf Flüssigkeitszufuhr zu verzichten. Zudem würden die Hofzeiten an besonders heißen Tagen organisatorisch in die kühleren Tagesrandzeiten verlegt. Auch die Errichtung von Unterständen sowie die Ausgabe von Sonnenschutzmitteln wurden abgelehnt; letztere seien – mit Ausnahme von Außenarbeitsplätzen – als Körperpflegeprodukte selbst zu beschaffen.

Die Bürgerbeauftragte bedauerte, dass keine für die Gefangenen günstigere Lösung erreicht werden konnte, insbesondere vor dem Hintergrund eingeschränkter Freizeitmöglichkeiten infolge der angespannten Personalsituation.

Darüber hinaus konnten einzelne Anliegen zur medizinischen Versorgung sowie zur Beschaffung von Pflegeprodukten geklärt werden. In einem weiteren Fall wurde einem Gefangenen aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen ihm zu einem späteren Zeitpunkt eine berufliche Ausbildung im Vollzug ermöglicht werden kann.

b) Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Beim Sprechtag in der JVA Zweibrücken gab es Anmeldungen von 25 Gefangenen. Diese äußerten sich in insgesamt 90 Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Dabei konnten bis zum Ende des Berichtszeitraums 10 Eingaben einvernehmlich sowie eine Eingabe teilweise einvernehmlich abgeschlossen werden, während immerhin in 72 Fällen Auskünfte dazu führten, dass Beschwerden abgeschlossen werden konnten. Bei zwei Petitionen waren gerichtliche Verfahren betroffen, deren Überprüfung durch die Bürgerbeauftragte unzulässig wäre. Nicht einvernehmliche Eingaben gab es bei diesem Sprechtag nur in einem Fall ohne Zuständigkeit der JVA.

Die meisten Eingaben wurden im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung eingereicht und konnten entweder einvernehmlich oder als Auskunft abgeschlossen werden.

Zwei weibliche Gefangene äußerten ihre Unzufriedenheit mit dem Angebot an Halalkost beim Anstaltseinkauf. Es gab in ihren Augen zu wenige Halal-Produkte auf der Einkaufsliste.

Die Anstaltsleitung bestätigte, dass das aktuelle Sortiment nur sehr wenige Halal-Produkte enthält. Nach Rücksprache mit der Unternehmerin war diese jedoch gerne bereit, das Sortiment zu erweitern, soweit es eine entsprechende Nachfrage an Halal-Produkten gebe und es sich für sie wirtschaftlich lohnenswert zeigen werde. So wurde mit ihr vereinbart, das Sortiment probeweise zu erweitern. Zur Auswahl der Produkte wurde die Gefangenenmitverantwortung mit einbezogen.

Ein Datenschutzproblem schilderte ein Gefangener, der nach einer Rechnung für seine positive Urinkontrolle verlangt hatte. Diese wurde ihm durch die JVA ausgehändigt, allerdings waren darin auch die Namen anderer Häftlinge enthalten. Diese waren zwar geschwärzt, aber dennoch lesbar. Dies beurteilte der Petent kritisch; andere Gefangene könnten ebenso gut umgekehrt Kenntnis von seinem Namen erlangen und dies müsste dringend ausgeschlossen werden.

Die um Überprüfung gebetene JVA Zweibrücken bestätigte den Fehler und zog die ausgehändigte Bescheinigung wieder ein. Der Arbeitsprozess zur Herausgabe solcher Daten wurde überarbeitet, damit der Fehler nicht nochmal passiert. In Zukunft werden von den geschwärzten Listen Kopien erstellt. Durch den Kopiervorgang sind die geschwärzten Daten dann nicht mehr erkennbar.

Ein weiterer Petent wollte andere Bezugsquellen für Bücherbestellungen erhalten. Er bildet sich in der JVA als Computertechniker fort, wobei ein Buch hierfür im Buchhandel ca. 190 Euro kostet. Dies könne er sich nicht leisten. Er wusste um die Möglichkeit, über den Verein Freiabonnements für Gefangene e.V. in Berlin kostenlos Bücher zu bestellen. Dies ließ die Anstalt nach seinen Angaben jedoch nicht zu.

Die JVA bestätigte, genehmigungsfähig seien ausschließlich Bücher, deren Bezug nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sei und die nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bzw. das Vollzugsziel des/der Gefangenen gefährdeten. Bücherbestellungen werden daher über eine Buchhandlung in Zweibrücken abgewickelt. Die Bezahlung durch Dritte kann unmittelbar vor Ort im Geschäft erfolgen oder online durch das Click&Collect-Verfahren.

Bücher zum Zwecke der Aus- und Fortbildung können auch durch zweckgebundene Einzahlungen finanziert werden, sofern sie der beruflichen Eingliederung dienen. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Vollzugsabteilungsleitung. Zudem ist es nach Angaben der JVA selbstverständlich auch möglich, über den Verein Freiabonnements für Gefangene e.V. kostenlos Bücher zu bestellen. Dazu müssen sich interessierte Gefangene an das Bildungszentrum wenden. Sobald die erforderliche Genehmigung der Abteilungsleitung vorliegt, wird der Bestellprozess in Gang gesetzt. Darüber hinaus haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, kostenlos Bücher über den Verein Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. zu erwerben. Das interne Verwaltungsprozedere ist identisch.

Im Zusammenhang mit der Petition wurde der Petent über die verschiedenen Bestellmöglichkeiten informiert.

c) Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den Anstaltsleitungen

Nach Abschluss der Petitionsverfahren aus den Sprechtagen führt die Bürgerbeauftragte regelmäßig Auswertungsgespräche mit dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den jeweiligen Anstaltsleitungen. Dabei werden sowohl strukturelle Schwerpunktthemen als auch Einzelfragen erörtert.

Auch im laufenden Jahr zeigte sich, dass ein kontinuierlicher und konstruktiver Austausch zwischen allen Beteiligten besteht. Hierfür spricht die Bürgerbeauftragte allen Beteiligten ihren Dank aus.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Erneut hat sich in den Eingaben der Gefangenen an die Bürgerbeauftragte eine hohe Arbeitsbelastung der Bediensteten im Justizvollzug ausgedrückt. Darum soll an dieser Stelle nicht nur davon die Rede sein, welche Nachteile die Insassen durch Ausfälle von Gruppen, Arbeit, Sport und Freizeit haben, sondern das Augenmerk auch auf gute Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit gelegt werden, damit die Gesundheit der Bediensteten erhalten und ihre schwierige Aufgabe erleichtert wird. Die Bürgerbeauftragte dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr großes Engagement und hofft, dass viele junge Menschen sich dem Berufsbild zuwenden und das Personal bereichern, damit offene Stellen stets zügig besetzt werden können.

1.4 Maßregelvollzug

Der Petitionsausschuss des Landtags besuchte im Juni 2025 die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm, um sich über die aktuelle Situation des Maßregelvollzugs zu informieren. Anlass des Besuchs war insbesondere die geänderte bundesgesetzliche Rechtslage. Die Bürgerbeauftragte begleitete den Ausschuss und führte im Anschluss einen Sprechtag für die Mitarbeitenden der Klinik durch, zu dem sich zwei Personen anmeldeten.



Die Klinik Nette-Gut ist Teil des Landeskrankenhauses, eines Landesunternehmens, das unter anderem forensische Kliniken sowie psychiatrische und neurologische Einrichtungen betreibt. Die Einrichtung stellt den größten forensischen Standort in Rheinland-Pfalz dar.

Die Klinikleitung berichtete, dass sich die Belegungssituation bei den nach § 64 StGB untergebrachten suchtkranken Straftätern infolge der Reform dieser Vorschrift entspannt habe. Die durchschnittliche Verweildauer betrage hier in der Regel etwa zwei Jahre. Demgegenüber sei ein Anstieg der nach § 63 StGB untergebrachten psychisch kranken Straftäter zu verzeichnen, bei denen eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung nicht vorgesehen ist. Diese Entwicklung stelle die Klinik vor erhebliche Herausforderungen, insbesondere da aus therapeutischen Gründen eine Einzelunterbringung in Krankenzimmern erforderlich sei, diese jedoch nicht auf allen Stationen gewährleistet werden könne. In der Folge komme es vermehrt zu Konflikten zwischen den Patienten, etwa in Form von Diebstählen sowie verbalen und körperlichen Übergriffen. Zudem fehlten therapeutisch wichtige Rückzugsräume.

Im Berichtsjahr gingen hierzu erneut Eingaben von Untergebrachten bei der Bürgerbeauftragten ein. So schilderte ein Petent, dass er mit einem Mitpatienten ein Zimmer bewohne, obwohl ihm mitgeteilt worden sei, dass dies nur vorübergehend erfolgen solle. Bereits nach kurzer Zeit seien Konflikte aufgetreten; auch nach mehreren Monaten sei jedoch keine Trennung erfolgt.

Der um Stellungnahme gebetene Geschäftsführer des Landeskrankenhauses führte aus, dass auf der Station des Petenten Patienten mit Persönlichkeitsstörungen und sexuellen Devianzen untergebracht seien. Die Zusammenstellung geeigneter Zimmerbelegungen gestalte sich hier besonders schwierig, da vielfältige Konfliktlagen bestünden. Einzelzimmer, die zur Entspannung der Situation beitragen und eine stärkere Fokussierung auf die deliktorientierte Therapie ermöglichen könnten, stünden nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Im konkreten Fall habe sich zudem gezeigt, dass nur wenige Patienten bereit gewesen seien, ein Zimmer mit dem Petenten zu teilen. Nach anfänglicher Ablehnung hätten sich beide Patienten unter Begleitung des Personals und unter vereinbarten Regeln auf einen gemeinsamen Unterbringungsversuch eingelassen. Dieser sei zunächst stabil verlaufen, später jedoch zunehmend von Konflikten geprägt gewesen. Unabhängig vom herausfordernden Verhalten des Petenten habe sich auch der psychopathologische Zustand des Mitpatienten verschlechtert. Vor diesem Hintergrund sei entschieden worden, den Mitpatienten auf eine beschützende Station zurückzuverlegen, um ihm eine Stabilisierung zu ermöglichen. Dem Petenten wurde ab dem 10. Juli 2025 ein neuer Zimmernachbar zugewiesen.

Der Geschäftsführer des Landeskrankenhauses betonte, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Einzelunterbringung sowie die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Maßregelvollzug weiterhin zwingend erforderlich seien.

In einem weiteren Fall äußerte sich die Klinikleitung in vergleichbarer Weise. Patienten, die aufgrund ihres Krankheitsbildes der psychomedizinischen Abteilung 1 (insbesondere Psychosen) zuzuordnen seien, müssten bei entsprechender Indikation vorübergehend in Kriseninterventionsräumen anderer Abteilungen, etwa suchttherapeutischer Stationen, untergebracht werden. Auch hier fehlten Einzelzimmer, die solche Übergangslösungen vermeiden könnten. Da sämtliche Betten der Abteilung 1 belegt gewesen seien, habe zum damaligen Zeitpunkt nicht sicher prognostiziert werden können, wann eine Verlegung auf die zuständige Station möglich sei.

Die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Einzelunterbringung und dessen schrittweise Umsetzung würden nach Auffassung der Klinikleitung genau diesen Problemlagen Rechnung tragen und seien daher zwingend erforderlich. Dieser Einschätzung schließt sich die Bürgerbeauftragte erneut an.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Die Eingaben, die das allgemeine Ordnungsrecht und den Verbraucherschutz betrafen, sind im Berichtsjahr leicht zurückgegangen. Offenkundige Ursachen für diesen Rückgang konnten im Rahmen der Tätigkeit nicht festgestellt werden. Es kann deshalb nur sehr allgemein vermutet werden, dass im Laufe des Jahres nicht so viele Ereignisse Anlass für Beschwerden gegeben haben. Trotzdem gab es auch Anlässe, in denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte und die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und um Unterstützung gebeten haben.

Reichsbürger wurde die Sportwaffe entzogen

Ein Bürger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und beklagt, dass ihm aufgrund der unzutreffenden Anschuldigung, er sei der Reichsbürgerszene zuzuordnen, die Waffenbehörde der zuständigen Kreisverwaltung die Waffenbesitzkarte entzogen und die Sportpistole eingezogen habe. Er teilte mit, dass er einen Neuantrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis über seinen Rechtsanwalt gestellt habe, über den allerdings noch nicht entschieden wurde.

Die Kreisverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt geprüft habe.

Sie führte aus, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Schreiben durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz informiert wurde, dass bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz Unterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht,

dass der Petent dem „Reichsbürgerspektrum“ zugerechnet werden kann. Dies sei der Kreisverwaltung durch die ADD mit Schreiben mit der Weisung mitgeteilt worden, ein waffenrechtliches Verfahren gegen den Petenten einzuleiten. In diesem Verfahren sei festgestellt worden, dass der Petent zwei sogenannte „Solawechsel“ zwecks finanzieller Forderungen unterschrieben hatte. Die Beteiligung an dem Forderungsverfahren, insbesondere die von ihm unterschriebenen Solawechsel hätten den Verdacht ableiten lassen, dass er die geltende Rechtsordnung in Abrede stellt. Eine vom Aufbau und von den Inhalten her vergleichbare Vorlage zu dem von ihm unterschriebenen Solawechsel habe sich zudem auf einer Internetseite mit eindeutig reichsbürgertypischen bzw. staatsleugnerischen Inhalten befunden. Auf Grund dieser Feststellungen sei die waffenrechtliche Erlaubnis, nach zuvor erfolgter Anhörung, mit rechtsmittelfähigem Bescheid widerrufen worden. Widerspruch und Klage hätten allerdings zu keinem anderen Ergebnis geführt. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes sei seit dem Jahr 2023 rechtskräftig.

Die Kreisverwaltung stellte klar, dass bis heute weder von dem Petenten selbst noch von seinem Rechtsanwalt ein Neuantrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gestellt wurde. Die Verwaltung stellte fest, dass kein entsprechender Antrag des Petenten vorliegt. Aufgrund der o.g. Feststellungen müsste die Neubeantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zudem abschlägig beschieden werden.

Die Kreisverwaltung teilte abschließend mit, dass die Ermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Petent dem Reichsbürgerspektrum zuzuordnen sei. Dies sei auch durch den Kreisrechtsausschuss und das



Verwaltungsgericht bestätigt worden. Die Kreisverwaltung sah daher keine Veranlassung entsprechende Hinweise bzw. Teile aus ihrer entsprechenden Akte zu entfernen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sah die Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit mehr eine Regelung im Sinne des Petenten zu erreichen. Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

Rattenplage in der Nachbarschaft

Ein anderer Bürger hatte sich mit Hinweis auf einen Vorgang aus dem Jahr 2022 an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung gewandt und eine vom Nachbaranwesen in einer rheinhessischen Gemeinde ausgehenden Rattenplage beklagt. Nach Angaben des Petenten habe dies zur Folge, dass es dort nicht mehr lebenswert sei. Man könne kein Fenster und keine Tür unkontrolliert öffnen, um nicht Gefahr zu laufen, dass sich auch hier Ratten verlaufen.

Der Bürgermeister der zuständigen Verbandsgemeinde teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er den vorgetragenen Sachverhalt unter Einbeziehung seiner Fachabteilung geprüft habe. Er führte aus, dass bereits mehrfach in diesem Zusammenhang örtliche Kontrollen



sowohl des gemeldeten Grundstücks als auch der unmittelbaren Umgebung erfolgt seien, um Art und Umfang des Befalls sowie die möglichen Ursachen festzustellen. Im Anschluss hieran sei zudem das Gespräch mit dem Petenten vor Ort gesucht worden. Dabei habe sich dieser ausdrücklich für die zeitnahe Reaktion und die eingeleiteten Maßnahmen bedankt. Parallel hierzu sei eine enge Abstimmung mit der Ortsgemeinde sowie dem durch die Verbandsgemeinde beauftragten Fachunternehmen für Schädlingsbekämpfung erfolgt, um abgestimmte Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und die Situation fortlaufend zu überwachen. Da der Vorgang gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung als obere Infektionsschutzbehörde falle, sei der Fall von der Verbandsgemeindeverwaltung dorthin weitergeleitet worden. Die Kreisverwaltung habe daraufhin am 10. September 2025 einen eigenen Ortstermin mit der gesetzlichen Betreuerin der Grundstückseigentümerin durchgeführt, um die hygienerechtlichen Anforderungen und die Tierhaltung auf dem betreffenden Grundstück zu erörtern.

Die Verbandsgemeindeverwaltung berichtete, dass die Kreisverwaltung im Ergebnis dieses Termins erreichen konnte:

- ▶ dass ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen erneut mit der Auslage geeigneter Ködermaßnahmen beauftragt wurde, und
- ▶ dass die vorhandenen Hecken- und Strauchbereiche, die als Rückzugsorte für Nagetiere dienen können, zurückgeschnitten werden.

Der entsprechende Kontrollbericht wurde der Bürgerbeauftragten vorgelegt.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte abschließend mit, dass die Verbandsgemeindeverwaltung während des gesamten Verfahrens in einem regelmäßigen Austausch mit der Ortsgemeinde, der

Kreisverwaltung, dem Petenten sowie dem beauftragten Schädlingsbekämpfungsunternehmen gestanden habe.

Aus der vorstehenden Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung wurde nach Bewertung der Bürgerbeauftragten deutlich, dass die zuständigen Stellen (Verbandsgemeindeverwaltung und Kreisverwaltung) alle erforderlichen Schritte eingeleitet und durchgeführt haben, um die von dem Petenten beschriebene Rattenplage in dem erforderlichen Umfang zu bekämpfen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

„Teures Parken“ eines nicht betriebsbereiten Fahrzeugs auf einer öffentlichen Fläche

Der Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und mit seiner Eingabe beklagt, dass die Ordnungsbehörde einer Verbandsgemeindeverwaltung an der Mosel sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abschleppen und anschließend sicherstellen ließ und hierfür Kosten in Höhe von 420,00 Euro geltend gemacht habe. Er wandte hiergegen ein, dass er als Halter des fraglichen Fahrzeugs Opfer eines Diebstahls der Kfz-Kennzeichen wurde und ihm ein Entfernen des Fahrzeugs von der öffentlichen Parkfläche nur unter einem hohen Aufwand möglich gewesen wäre. Eine Abmeldung und Neuzulassung des Fahrzeugs sei ohne eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle nicht möglich gewesen. Diese sei ihm zugesagt, aber zum Zeitpunkt der ordnungsbehördlichen Maßnahme noch nicht zugegangen gewesen. Die Polizeidienststelle habe ihm allerdings zugesagt, die Ordnungsbehörde über den zugrundeliegenden Sachverhalt zu informieren. Der Petent wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass ihm die Abschleppkosten erlassen und die ordnungsbehördlichen Maßnahmen zurückgenommen werden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte hierzu mit, dass er den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft habe.

Danach ereignete sich in der Ortslage einer Gemeinde ein Großbrand. Durch die Einsatzleitung der Feuerwehr seien unmittelbar nach Dienstbeginn zwei Einsatzkräfte des Ordnungsamtes zu der Einsatzstelle angefordert worden, um eine verkehrsrechtliche Straßensperrung an der Einsatzstelle einzuleiten. Während des Einsatzes hätten gemeindliche Bedienstete des Bauhofes der Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf dem öffentlichen Parkplatz unmittelbar neben der Tourist-Information ein Fahrzeug ohne angebrachte Kennzeichen befinde. Ein Gemeindearbeiter habe angegeben, dass das Fahrzeug bereits seit längerem dort abgestellt sei, da unbekannte Personen die Fahrzeugkennzeichen gestohlen hätten. Eine Rückfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion bestätigte, dass die zu dem Fahrzeug gehörenden Kennzeichen Anfang Januar 2025 als gestohlen gemeldet und diesbezüglich auch eine Strafanzeige aufgenommen wurde. Das Fahrzeug selbst befand sich – unabhängig von den fehlenden Kennzeichen – infolge von Unfallschäden nicht in einem betriebsbereiten Zustand.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde wies darauf hin, dass nach den rechtlichen Vorgaben über die Zulassung von Fahrzeugen und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, Fahrzeuge über eine gültige Zulassung verfügen und sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden müssen. Nach ersten Ermittlungen über die Zulassungsbehörde war das Fahrzeug weiterhin zugelassen. Da die zugehörigen Fahrzeugkennzeichen jedoch gestohlen und somit nicht an dem Fahrzeug angebracht waren, habe sich das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht in einem betriebsbereiten Zustand befunden. Da auch das Parken von Fahrzeugen eine Teilnahme am Straßenverkehr darstellt, habe zu diesem Zeitpunkt ein rechtswidriger Zustand vorgelegen.



Der Bürgermeister berichtete, dass Anfang März 2025 eine Beseitigungsverfügung in Form eines leuchtrotten DIN A5 Aufklebers auf der Frontscheibe angebracht und eine Frist bis Mitte März 2025 zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem öffentlichen Verkehrsraum vorgegeben wurde. Nach Ablauf der gesetzten Frist sei die Örtlichkeit vom zwei Kräften des Außendienstes der Ordnungsbehörde erneut aufgesucht und festgestellt worden, dass das Fahrzeug des Petenten weiterhin auf dem gemeindlichen Parkplatz ohne Kennzeichen abgestellt war. Die Meldeanschrift des Petenten sei vor der Einleitung weiterer Maßnahmen erneut aufgesucht worden. Unter der bekannten Meldeanschrift hätten die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde allerdings niemand angetroffen, weshalb nach erfolgter Ankündigung des Abschleppens und nach Fristablauf aufgrund der rechtswidrigen Situation (betriebsunfähiges Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum) sowie der vorhandenen Unfallschäden (abstehende Teile der vorderen und hinteren Stoßstange) und der daraus resultierenden Verletzungsgefahr für Dritte ein Abschleppfahrzeug angefordert wurde. Nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges und während der Verladung des Fahrzeuges seien die beiden Einsatzkräfte von einer Frau angesprochen worden. Im Zuge dieses Gespräches habe sich herausgestellt, dass es sich um die Ehefrau des

Petenten handelte. Diese habe vor Ort mitgeteilt, dass ihr Ehemann eine Woche nach der Diebstahlanzeige per Brief eine polizeiliche Bescheinigung hätte erhalten sollen, um mit dieser Bescheinigung neue Kennzeichen für das Fahrzeug zu erhalten. Diese Bescheinigung sei jedoch bislang nicht zugegangen. Ihr Mann habe sich nicht weiter um diese Bescheinigung oder die Entfernung des Fahrzeuges bemüht.

Der Petent habe in dem gesamten Zeitraum, spätestens jedoch nach der Anbringung der Beseitigungsverfügung an dem Fahrzeug, die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt gehabt. Die Ausfertigung des Kostenerstattungsbescheides an ihn erfolgte, da er durch sein Unterlassen die Kosten für die Abschleppmaßnahme verursacht habe. Darüber hinaus sei er mittels Sicherstellungsbescheid über die Sicherstellung des Fahrzeuges durch die Ordnungsbehörde in Kenntnis zu setzen gewesen. Da sichergestellte Fahrzeuge und Gegenstände nicht auf Dauer gelagert werden können, sei er mit einem weiteren Schreiben zu einer möglichen Verwertung des Fahrzeuges angehört worden. Sämtliche Maßnahmen seien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 9, 22–25 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (POG-RP) erfolgt. Der Bürgermeister führte abschließend aus, dass die

getroffenen Maßnahmen im üblichen Rahmen des ordnungsbehördlichen Handelns aufgrund der bestehenden Rechtslage erfolgten. Aus diesem Grund bestehe kein Anlass, diese zurückzunehmen. Dem Petenten stünden die üblichen Rechtsmittel und der Rechtsweg in der Angelegenheit offen.

Im Rahmen ihrer Prüfung des mit der Eingabe des Petenten vorgetragenen Sachverhalts – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde – hat die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der Ordnungsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhalten. Dem vorgetragenen Anliegen konnte nicht abgeholfen werden.

Anzeigenerstattung gibt keinen Auskunftsanspruch gegenüber der Ordnungsbehörde

Der Petent hat sich mit seiner Eingabe an die Bürgerbeauftragte darüber beklagt, dass ihm die Bußgeldstelle einer rheinland-pfälzischen Stadt keine bzw. nicht in dem gewünschten Umfang Auskünfte zu den von ihm erstatteten Ordnungswidrigkeitenanzeigen erteilt.

Die zuständige Beigeordnete der Stadt teilte der Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft habe.

Sie führte aus, dass „Privatanzeigen“ von (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten zwar auch unter die Regelung des § 158 Strafprozessordnung (StPO) fallen, da die Regelungen der Strafprozessordnung gemäß § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sinngemäß gelten. Anders als im Strafrecht gelte im Ordnungswidrigkeitsrecht jedoch das sog. „Opportunitätsprinzip“. Insofern sei die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit nicht mit einer Strafanzeige gleichzusetzen, sie stelle vielmehr einen Hinweis auf eine mögliche Ordnungswidrigkeit dar. Die Verkehrsüberwachung entscheide gemäß der

ihr hoheitlichen übertragenen Aufgabe und mit dem ihr zustehenden Ermessen, ob sie ein Verfahren einleitet. Die meldende Person ist Zeuge. Zeugen liefern Informationen, haben aber kein eigenes Recht die Verfahren zu steuern oder Einblick zu erhalten.

Die Regelung des § 406e StPO sei unter dem Gedanken verfasst worden, insbesondere den Opfern schwerer Straftaten Zugriff auf behördliche Ermittlungsergebnisse zu gewähren, um eigene materielle Ansprüche gegen die Täter besser durchsetzen zu können. § 406e Abs. 1 StPO sehe ein Recht zur Akteneinsicht für den Verletzten nur vor, sofern ein besonderes Interesse geltend gemacht wird. Dies sei bei den Anträgen des Petenten auf Akteneinsicht nicht der Fall. Es seien allenfalls allgemeine Interessen vorgetragen worden, denen zusätzlich noch schutzwürdige Interessen der Betroffenen gemäß § 406e Abs. 2 Satz 1 StPO entgegenstehen.

Die Beigeordnete führte weiter aus, dass § 373b StPO Verletzte als „... diejenigen“ definiert, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.“ Eine derartige Beeinträchtigung oder Schädigung des Petenten durch die angezeigten Ordnungswidrigkeiten seien von ihm weder vorgetragen worden, noch seien solche erkennbar.

Soweit der Petent seine Ansprüche auf Auskunft auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG RP) stütze, führte die Beigeordnete aus, dass gemäß § 2 Abs. 3 LTranspG RP besondere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, den Bestimmungen des LTranspG RP vorgehen. Für Akteneinsichten seien daher die Regelungen des OWiG und der StPO vorrangig und das LTranspG RP finde keine Anwendung. Dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen konnte daher nicht entsprochen werden.



2.2 Polizei

Eine Besonderheit stellen im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten die Eingaben dar, die die Polizei betreffen. Seit der Einrichtung des Amtes einer/eines Beauftragten für die Landespolizei im Jahre 2014 werden Eingaben zu diesem Aufgabenbereich grundsätzlich im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei behandelt.

Ausnahmen sind jedoch die Eingaben, in denen die beanstandete polizeilich Maßnahme länger als drei Monate zurückliegt, die Petentin oder der Petent eine ausdrückliche Bearbeitung seiner Eingabe im Wege einer Parlamentspetition wünschen oder es sich um das Handeln der Polizeiverwaltung, z. B. in Bußgeldangelegenheiten, handelt. Gerade die Angelegenheiten der Polizeiverwaltung unterscheiden sich nicht von dem übrigen Verwaltungshandeln und rechtfertigen deshalb die eindeutige Zuordnung zum Bereich der Verwaltung. Ebenfalls dem Bereich der Bürgerbeauftragten zuzuordnen sind die öffentlichen Petitionen.

Selbstbeteiligung in einer Rechtsschutzangelegenheit waren nicht erstattungsfähig

Ein Bürger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil er erreichen wollte, dass ihm die Kosten der Selbstbeteiligung in einer in Höhe von 150,00 Euro in einer Rechtsschutzangelegenheit erstattet werden, da ihm die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) zu Unrecht vorgeworfen habe, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat der Bürgerbeauftragten in der Angelegenheit mitgeteilt, dass er den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft habe. Danach lag der Beschwerde folgender Sachverhalt zugrunde:

Anfang Januar 2025 sei der Pkw des Petenten auf der Bundesautobahn A 61, Fahrtrichtung Süden, von



einem Geschwindigkeitsmessgerät der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz auf Grund einer Geschwindigkeitsüberschreitung erfasst worden. Insoweit sei anzumerken, dass das verwendete Messgerät der Firma Vitronic anhand der detektierten Fahrzeugabmessungen eine systemseitige Klassifikation der Fahrzeugart (Pkw/Lkw) vornimmt. Da hierbei Fehler auftreten könnten, bedürfe es einer nachträglichen Überprüfung der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz im Rahmen der Auswertung. Im dortigen Verfahren sei das Fahrzeug vom Messgerät fälschlicherweise als Lkw erkannt worden. Dies sei im Rahmen der Auswertung bedauerlicherweise übersehen worden, weshalb dem Petenten systemseitig eine Betroffenenanhörung mit dem Vorwurf, als Fahrer eines Lkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h um 49 km/h überschritten zu haben, zugesandt wurde.

Daraufhin habe der Petent einen Rechtsanwalt beauftragt. Dieser habe der ZBS mit Schreiben vom 5. Februar 2025 mitgeteilt, dass er seinem Mandanten dringend dazu geraten habe, sich nicht zur Sache zu

äußern. Nach Eingang des Schreibens sei der Vorgang durch die zuständige Sachbearbeiterin geprüft und nur einen Tag später, am 6. Februar 2025, noch vor dem Erlass eines Bußgeldbescheides eingestellt worden, da erkannt wurde, dass es sich bei dem Fahrzeug tatsächlich um einen Pkw handelte und die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw am Ort der Messung 130 km/h betragen hatte. Dem Petenten sei demnach keine Ordnungswidrigkeit vorzuwerfen gewesen.

Im Anschluss an die Einstellung des Verfahrens habe der Petent die Erstattung der ihm durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstandenen Auslagen in Höhe von 150,00 Euro (Selbstbeteiligung der Rechtschutzversicherung) beantragt.

Herr Staatsminister Ebling führte aus, dass nach dem einschlägigen Verfahrensrecht bei der Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens noch vor dem Erlass des Bußgeldbescheides gemäß § 105 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) i. V. m. § 467a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Auslagen des Betroffenen nicht zu erstatten sind. Die Verwaltungsbehörde ist, wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, bis zum Erlass des Bußgeldbescheides nur Verfolgungsbehörde. Auch im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist bei Einstellung eine Kostenentscheidung nicht möglich, so dass die Staatskasse ihre Auslagen zu tragen hat und der Betroffene seine notwendigen Auslagen nicht erstattet bekommt. Diese gesetzliche Regelung sei eindeutig und es seien keine Ausnahmen vorgesehen. Nach dem anzuwendenden Kostenrecht sei eine Erstattung der geltend gemachten Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 Euro daher nicht möglich. Dass, wenn der Bußgeldbescheid erlassen worden wäre, im Falle einer späteren Verfahrenseinstellung möglicherweise eine andere Kostenentscheidung ergangen wäre, führe zu keinem anderen Ergebnis: insoweit habe der Gesetzgeber eine klare Entscheidung getroffen, die zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sei anzumerken, so der Minister weiter, dass eine Beauftragung eines Rechtsanwalts zu einem solch frühen Verfahrensstadium im vorliegenden Fall – trotz der im Raum stehenden erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung von 49 km/h, welche, sollte sie stattgefunden haben, regelmäßig nicht nur mit einer Geldbuße, sondern auch mit einem Fahrverbot geahndet wird – keinesfalls zwingend notwendig erscheint. Der Petent hätte zunächst ohne weitere Angaben zur Fahrereigenschaft darauf hinweisen können, dass an besagter Örtlichkeit grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h angeordnet ist und um Überprüfung bitten können. Eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h stelle auf Bundesautobahnen (BAB) die Ausnahme dar und werde regelmäßig nur an Baustellen oder im Bereich von Gefahrenstellen angeordnet. Ein solcher – niederschwelliger, keine Kosten auslösender – Hinweis wäre in dem seinerzeitigen frühen Verfahrensstadium sowohl möglich als auch zumutbar, wenn nicht sogar – aus den zuvor angeführten Gründen – naheliegend gewesen.

Zwar sei die fehlerhafte Auswertung zu entschuldigen, dennoch könne eine Erstattung der Selbstbeteiligungskosten der Rechtschutzversicherung in Höhe von 150,00 Euro aus vorgenannten Gründen leider nicht erfolgen. Soweit die Ausführungen des Ministers des Innern und für Sport in seiner abschließenden Stellungnahme zu dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

Überzahltes Bußgeld wurde erstattet

Weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte dagegen einer Bürgerin, die sich wegen der Überzahlung eines Bußgeldes bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz an sie gewandt hatte.

Die Leiterin der Zentralen Bußgeldstelle teilte der Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der ZBS tatsächlich am 2. Oktober 2025 zwei Einzahlungen über jeweils 40,00 Euro eingegangen seien. Am 9. Oktober 2025 sei bereits der überzahlte Betrag auf das Einzahlerkonto zurücküberwiesen worden. Der Betrag müsste zwischenzeitlich auf dem Konto der Petentin wieder eingegangen sein.

Die Leiterin der ZBS wies darauf hin, dass man sich wegen der geltend gemachten Überzahlung nicht unmittelbar an die ZBS gewandt habe. Wenn Überzahlungen festgestellt werden, erfolge jedoch grundsätzlich automatisch eine Rücküberweisung. Dem Anliegen konnte entsprochen werden.

Es ist immer wieder erstaunlich, dass die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei offenbar auch im Ausland bekannt ist und deshalb ihre Hilfe auch von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Anspruch genommen wird. Nachfolgend werden zwei Fälle aufgeführt, die dies belegen:

US-amerikanischer Staatsangehöriger wollte Zahlungsbestätigung für Bußgeld

Ein US-amerikanischer Staatsangehöriger wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass er eine Bestätigung darüber erhalte, dass das von ihm durch die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz angebotene Verwarnungsgeld ordnungsgemäß gezahlt wurde.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, teilte mit, dass er den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt unter Einbeziehung der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz geprüft habe. Er führte aus, dass die ZBS zur Eingabe dahingehend Stellung genommen habe, dass die Zahlung eingegangen und das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen sei. Der Vorgang

sei dort bereits aufgrund seiner Online-Anhörung bekannt gewesen. Eine Zahlungsbestätigung werde durch die ZBS an den Petenten per E-Mail übersandt. Dem Anliegen konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Mitarbeiterin eines spanischen Logistikunternehmens bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung

Die Mitarbeiterin eines spanischen Logistikunternehmens hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und um eine Unterstützung gebeten. Sie trug vor, dass gegen einen Fahrer ihres Transportunternehmens in der gleichen Angelegenheit zweimal ein Ordnungswidrigkeitenverfahren seitens der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) bei einem Polizeipräsidium geführt werde. Hintergrund soll eine festgestellte überhöhte Geschwindigkeit gewesen sein. Die festgesetzte Geldbuße habe die Petentin nach eigenen Angaben zweimal gezahlt. Hierauf sei man erst nach einem Hinweis des betroffenen Fahrers aufmerksam geworden. Die Petentin wollte mit ihrer Eingabe eine Rückzahlung des überzahlten Betrages erreichen.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass eine Überprüfung des von der Petentin vorgetragene Sachverhalts ergeben habe, dass tatsächlich eine Überzahlung des Bußgeldes vorgenommen wurde. Der zu viel gezahlte Betrag sei bereits mit Wertstellung vom 21. Januar 2025 zurücküberwiesen worden.

Die Bürgerbeauftragte wurde zudem darüber informiert, dass auch die ZBS mit der Petentin in Kontakt treten werde, um sie über die erfolgte Rückzahlung zu informieren. Dem Anliegen konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Die Eingaben zu ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Themenstellungen weisen gegenüber den Vorjahren einen starken Anstieg auf. Im Vergleich zum Vorjahr (= 74 Eingaben) haben sich Eingaben zu diesen Rechtsgebieten nahezu verdoppelt. Die Anzahl der Eingaben im Berichtsjahr 2025 erreichte mit 144 Eingaben einen Höchstwert gegenüber den Eingabezahlen der letzten 10 Jahre. Der zweithöchste Wert konnte im Berichtsjahr 2016 mit 100 Eingaben festgestellt werden.

Ursachen für diesen rasanten Anstieg der Eingaben liegen in einem Personalmangel bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und einem großen Anstieg von Anträgen auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begründet. Dies ist u. a. Folge einer Änderung des Staatangehörigkeitsrechts mit der sogenannten „Turboeinbürgerung“ im Jahr 2024 und deren Rücknahme im Jahr 2025. Hier hat der Bundesgesetzgeber Rechtsänderungen ohne Rücksicht auf die kommunalen Ausländerbehörden und deren Personalausstattung bzw. deren finanziellen Möglichkeiten vorgenommen.

Die Folge sind vor allem lange Wartezeiten für die Antragsteller, aufgrund der Arbeitsmenge frustrierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gewährung von Vorspracheterminen nur nach vorheriger Terminbuchung, verbunden mit langen Wartezeiten.

Trotz dieser Widrigkeiten konnte die Bürgerbeauftragte immer wieder festzustellen, dass die kommunalen Ausländerbehörden das Mögliche leisten, um den betroffenen Menschen zu helfen.

Die nachfolgend dargestellten Fälle stehen repräsentativ für die Eingaben, die bei der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 2025 bearbeitet wurden:

Notwendige Beteiligung anderer Behörden verzögerten die Einbürgerung

Ein ägyptischer Staatsangehöriger hatte mit seiner Eingabe die Dauer der Bearbeitung seines Antrags auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband durch die Einbürgerungsbehörde einer Stadt beklagt. Er wollte mit seiner Eingabe eine zeitnahe Einbürgerung erreichen.

Der Oberbürgermeister der Stadt hatte der Bürgerbeauftragten geantwortet und mitgeteilt, dass noch Antworten anderer Behörden ausstanden, die für die Beurteilung im Rahmen des Einbürgerungsprozesses notwendig seien. Die Stadt sei in solchen Fällen von anderen beteiligten Stellen abhängig und habe auf die Dauer der Rückmeldungen leider keinen Einfluss.

Bezüglich der Einbürgerung des Petenten könne er nun eine erfreuliche Mitteilung machen. Die für die Einbürgerung erforderlichen Unterlagen würden nun vollständig vorliegen, so dass der Petent nun eingebürgert werden könne. Die Bemühungen waren letztendlich erfolgreich und die Einbürgerung des Petenten konnte zeitnah erfolgen. Dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen konnte damit in Gänze abgeholfen werden.

Aufenthaltserlaubnis konnte nach Vorlage des Sprachnachweises erteilt werden

Der Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit seiner Ehefrau, bei der es sich um eine el salvadorische Staatsangehörige handelt, gebeten. Seine Ehefrau hielt sich zum Zeitpunkt der Eingabe in der gemeinsamen Wohnung auf. Er berichtete, dass seine Ehefrau ohne ein Visum nach Deutschland eingereist sei, da die deutsche Vertretung in El Salvador ihnen mitgeteilt hatte, „dass alles Weitere in Deutschland geregelt wird.“ El Salvador sei ein Ausnahmeland, weshalb seine Ehefrau einen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise beantragen könne.



Der Petent beklagte, dass die Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung von seiner Ehefrau einen Sprachnachweis A1 verlange, um in Deutschland geduldet zu werden. Er wollte erreichen, dass seine Ehefrau einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland erhalte und ihr dringend mehr Zeit für die Erbringung des Sprachnachweises A1 eingeräumt werde.

Die um Prüfung und Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum deutschen Ehegatten das Sprachzertifikat A1 vorliegen muss. Ein Sprachkurs könne sinnvollerweise vor Einreise nach Deutschland (physisch oder online) besucht werden. Es bestehe jedoch auch die Möglichkeit, den Sprachnachweis während des visumfreien Besuchsaufenthalts von 90 Tagen zu erbringen.

Die Kreisverwaltung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass zu diesem Thema und zu anderen Fragen die Ausländerbehörde den Petenten mehrfach umfangreich beraten habe. Im Ergebnis habe seine Ehefrau Ende März 2025 das Zertifikat und alle weiteren Unterlagen vorgelegt und damit alle Voraussetzungen für die

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Die begehrte Aufenthaltserlaubnis werde erteilt. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

Pacta sunt servanda – Kein Aufenthaltsrecht ohne Visa-Verfahren

Nicht weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einem Petenten, der erreichen wollte, dass die zuständige Ausländerbehörde seiner pakistanischen Ehefrau ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne dass diese im Rahmen des erforderlichen Visumverfahrens nach Pakistan ausreist.

Die in der Angelegenheit zuständige Kreisverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass sie den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt geprüft habe.

Danach reiste die Ehefrau des Petenten im Oktober 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und hatte hier einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe den Asylantrag und den subsidiären Schutz mit Bescheid vom

12. Januar 2017 abgelehnt. Es habe zudem festgestellt, dass Abschiebehindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, weshalb die Abschiebung nach Pakistan angedroht wurde. Gegen diese Entscheidung erhob die Ehefrau am 12. Januar 2017 Klage beim Verwaltungsgericht, welches mit Urteil vom April 2018 diese Klage abwies, woraufhin die Ehefrau im Juni 2018 einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz stellte. Das OVG lehnte diesen Antrag mit Beschluss im Jahre 2019 ab. Die vom BAMF erlassene Abschiebungsandrohung nach Pakistan sei sodann zum 13. Juni 2019 vollziehbar geworden.

Die Kreisverwaltung informierte darüber, dass die Betroffene den Petenten im August 2016 heiratete. 2018 sei dann das erste gemeinsame Kind zur Welt gekommen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 habe die Ehefrau des Petenten anwaltlich vertreten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt sei am 4. Juli 2019 schriftlich darauf hingewiesen worden, dass die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 AufenthG ohne vorheriges entsprechendes Visaverfahren und ohne Vorlage eines gültigen Reisepasses nicht möglich sei.

Die Kreisverwaltung führte aus, dass die familiäre Situation der Ehefrau ebenfalls im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wurde. Allerdings sei eine Trennung der Familie für einen befristeten Zeitraum mit Artikel 6 des Grundgesetzes, dem Schutz von Ehe und Familie, vereinbar. Das gemeinsame Kind besitze die deutsche und pakistanische Staatsangehörigkeit, weshalb es die Ehefrau ggf. bei der Nachholung des Visaverfahrens in Pakistan begleiten könne.

Daraufhin habe seitens des bevollmächtigten Rechtsanwaltes und der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung ein wechselseitiger Schriftverkehr bzgl. der Nachholung des Visaverfahrens und der Passbeschaffung stattgefunden. Mit Schreiben vom 18. September

2019 sei der Antrag der Ehefrau des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung sodann abgelehnt worden. Die Ehefrau habe anwaltlich vertreten am 23. September 2019 form- und fristgerecht Widerspruch gegen die o.g. Verfügung erhoben. Es sei erneut wechselseitiger Schriftverkehr zwischen der Ehefrau bzw. deren Rechtsanwalt und der hiesigen Ausländerbehörde erfolgt, bevor die Ehefrau des Petenten am 26. April 2021 mitteilte, ein weiteres Kind im Oktober 2021 zu erwarten. Aufgrund dieser neuen Umstände sei dem bevollmächtigten Rechtsanwalt über den Kreisrechtsausschuss mit Schreiben vom 14. Mai 2021 ein Vergleich angeboten worden. Aufgrund der Schwangerschaft sei der Betroffenen eine Ausreise aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Ihr sei daher angeboten worden, nach Vorlage eines gültigen Reisepasses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für die Dauer von zunächst einem Jahr zu erteilen. Für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen sei in jedem Fall das Visaverfahren nachzuholen. Obwohl der Widerspruch der Ehefrau vom Kreisrechtsausschuss in einer Sitzung am 18. März 2021 auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt nach der Aktenlage gegebenen Sach- und Rechtslage zurückgewiesen und der Widerspruchsführerin die Kosten auferlegt wurden, habe die Ausländerbehörde an dem o.g. Vergleich festgehalten. Die Ehefrau habe mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 10. Juni 2021 dem angebotenen Vergleich mit der Bedingung zugestimmt, dass die entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für drei Jahre statt wie vorgeschlagen einem Jahr erteilt wird. Daraufhin sei eine Vergleichsvereinbarung im Verwaltungsrechtsstreit getroffen worden, nach der sich die Ehefrau dazu verpflichtete, den gegen den Bescheid vom 26. August 2019 eingelegten Widerspruch zurückzunehmen, das Visaverfahren für ein familiäres Aufenthaltsrecht nachzuholen und ihrer Passpflicht nachzukommen. Im Gegenzug verpflichtete sich der sich der Landkreis als Widerspruchsgegner dazu, der Ehefrau



(Widerspruchsführerin) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz für drei Jahre zu erteilen und für den Fall der freiwilligen Ausreise eine Vorabzustimmung auszustellen, sofern zum Entscheidungszeitpunkt weiterhin alle Tatbestandsvoraussetzungen vorlägen.

Die Kreisverwaltung teilte weiter mit, dass diese Vergleichsvereinbarung von der Ehefrau am 5. August 2021 unterschrieben wurde. Nachdem sie einen gültigen, pakistanischen Reisepass vorlegte, sei ihr am 2. September 2021 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, gültig bis zum 1. September 2024, erteilt worden.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 habe der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Ehefrau erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt. Seine Mandantin sei der Ansicht, dass ihr die vereinbarte Nachholung des Visaverfahrens nicht zumutbar sei. Sie befürchte im

Falle einer Reise nach Pakistan aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit zur Amadyya-Religion schikaniert zu werden, darüber hinaus erschiene die Nachholung des Visaverfahrens mit der damit verbundenen An- und Abreise nach Pakistan per Flugzeug nicht in Übereinstimmung zu bringen mit dem Gebot, so wenig wie möglich zu CO₂-Emissionen beizutragen. Der Rechtsanwalt bezeichnete die in 2021 getroffene Vereinbarung als „unsinnig und aus der Zeit gefallen“.

Der Ehefrau wurde mit Antwortschreiben vom 22. März 2024 auf den bestehenden und den von ihr unterschriebenen Vergleich aus dem Jahre 2021 hingewiesen. Es sei bereits zum Zeitpunkt des Vergleichs bekannt gewesen, dass die Nachholung des Visaverfahrens mit einer (Flug-)Reise und entsprechenden Kosten verbunden sein würde. Die Begründung, die Ehefrau stünde in Pakistan Schwierigkeiten aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit gegenüber, war bereits Gegenstand des (abgelehnten) Asylantrags und sei gleichzeitig durch den Erhalt eines neuen Reisepasses widerlegt.



Die Kreisverwaltung berichtete weiter, dass erneut ein Schriftverkehr zwischen der Ehefrau und der Ausländerbehörde des Landkreises, bei dem von der Ehefrau wiederholt Gründe zur Umgehung des Visaverfahrens vorgetragen, von der Ausländerbehörde erörtert und als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Im Juni 2025 habe der Petent als Ehemann sodann die Erteilung einer förmlichen Fiktionsbescheinigung beantragt, da seine Schwiegermutter in Amerika schwer erkrankt sei und er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den Kindern dorthin fliegen wolle. Vor dem Hintergrund der aktuellen migrationspolitischen Lage in den Vereinigten Staaten, wie sie in öffentlich zugänglichen Berichterstattungen insbesondere im Hinblick auf Festnahmen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Migrantinnen und Migranten dargestellt wird, bestehen für reisewillige Drittstaatsangehörige potentielle ausländerrechtliche Risiken, die in offensichtlich widersprüchlichem Kontext zu den vorgetragenen Hinderungsgründen für eine Nachholung des Visaverfahrens stehen.

Die Kreisverwaltung teilte abschließend mit, dass zusammenfassend die Ehefrau des Petenten ihren Verpflichtungen aus dem von ihr ebenfalls unterzeichneten Vergleich bislang nur in der Form nachgekommen ist, dass sie einen pakistanischen Reisepass beantragt habe. Die Ausländerbehörde des Landkreises sei dagegen ihren Verpflichtungen, eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis auszustellen nachgekommen und erkläre sich auch weiterhin ausdrücklich dazu bereit, eine Vorabzustimmung bei einer freiwilligen Ausreise nach Pakistan auszustellen, um der Ehefrau die Rückkehr bzw. Einreise mit dem erforderlichen Visum so zeitnah wie möglich zu ermöglichen. Nunmehr müsse die Ehefrau die von ihr zugesagten und unterschriebenen Verpflichtungen erfüllen und das Visaverfahren in Pakistan nachholen.

Die „Lösung“ des Auswärtigen Amtes, die die Ausreise der Mutter von deutschen Staatsangehörigen und

Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen nach Pakistan entbehrlich machen würde, sei der Ausländerbehörde nicht bekannt. Es sei auch dort nicht bekannt, ob dem Auswärtigen Amt die Vorgeschichte erläutert wurde. Soweit die grundsätzlichen und umfangreichen Ausführungen der zuständigen Kreisverwaltung zu dem vorgetragenen Sachverhalt.

Nach Prüfung der Eingabe und unter Berücksichtigung der Stellungnahme hatte die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung des Landkreises erhalten. Dieses entsprach vielmehr der geltenden Rechtslage. Dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Keine Unterbringung von alleinstehenden, geflüchteter Männern in einem ehemaligen Gasthaus

Die Petentin hatte sich wegen einer befürchteten Unterbringung von alleinstehenden, geflüchteten Männern durch die zuständige Kreisverwaltung an die Bürgerbeauftragte gewandt und eine mangelnde Information seitens der Behörde beklagt. Hintergrund hierfür waren entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit.

Die um Prüfung und Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass es bereits Anfang Januar 2025 zwei Gespräche mit dem Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde gegeben habe, die sich mit dem Thema, welche Flüchtlinge in dem Ort untergebracht werden, beschäftigt hatten.

Die Kreisverwaltung führte aus, dass ihre Behörde im Ergebnis entschieden habe, dass entweder eine oder zwei Familien in die Ortsgemeinde kommen, aber keine alleinstehenden Männer. Mit dieser Entscheidung konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.



3. BAUEN, WOHNEN UND DENKMALSCHUTZ

Zahlreiche Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum zu baurechtlichen Angelegenheiten: Die einen begehrten die Erteilung einer Baugenehmigung, die anderen wollten vielmehr ein bauaufsichtliches Einschreiten erreichen oder hatten Fragen zur Verwaltungspraxis. Abgenommen haben dafür – im Vergleich zum Vorjahr – Anliegen zur Bauleitplanung, wie z. B. den gewünschten Erlass eines Bebauungsplans zur Schaffung von Baurecht. Bei Anliegen, die den Denkmalschutz betrafen, ging es Bürgerinnen und Bürgern im Wesentlichen um den Erhalt von aus ihrer Sicht denkmalwürdigen baulichen Anlagen.

3.1 Bauaufsichtliches Einschreiten

Mangelndes Vertrauen in die Verwaltung wegen Personalnot?

Eine Grundstückseigentümerin machte geltend, dass sie als Gewässeranliegerin einen Baum fällen müssen. Hingegen habe ihr Nachbar nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfähige Anlagen, Uferbefestigungen sowie ein Holzlager auf seinem Grundstück errichtet und bislang nicht entfernen müssen. Die Bürgerin hatte in diesem Zusammenhang beanstandet, dass hinsichtlich der Pflichten als Gewässeranlieger mit „zweierlei Maß“ gemessen werde und wollte erreichen, dass gegenüber den baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück ebenfalls eingeschritten werde.

Erste Ermittlungen hatten ergeben, dass mit dem Nachbarn vereinbart worden war, dass er das Holzlager bis Ende Herbst 2022 zurückbaut. Des Weiteren hatte die Verbandsgemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kreisverwaltung beschlossen, einen öffentlichen Aufruf im Mitteilungsblatt abzudrucken, in dem generell darauf hingewiesen werden sollte, dass bauliche Anlagen

im 10 m-Bereich von Gewässern III. Ordnung grundsätzlich einer Genehmigung durch die Kreisverwaltung bedürfen, sofern diese überhaupt genehmigungsfähig sei. Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte gehofft, dass Bürgerinnen und Bürger nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen auf freiwilliger Basis zurückbauen.

Im Januar 2023 hatte die Bürgerin allerdings erklärt, dass bislang leider keine Veränderungen an den baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Nachbargrundstück zu erkennen seien.

Anschließend hatte die Kreisverwaltung zwar nach den vorliegenden Informationen ein Verfahren mit dem Ziel, eine Beseitigungsverfügung zu erlassen, eingeleitet. Nachdem die Bürgerin im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens ihren Unmut über die Dauer des Verfahrens zum Ausdruck gebracht hatte, hatte die Kreisverwaltung im März 2025 (!) sinngemäß erklärt, dass sie die Weiterbearbeitung angesichts der derzeit



fehlenden personellen und zeitlichen Kapazitäten zurückstelle und das Verfahren, sobald wie möglich, wieder aufgreifen werde.

Die um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) hat mitgeteilt, dass die Kreisverwaltung zwar beabsichtigt, Beseitigungsverfügungen gegenüber dem Nachbarn zu erlassen, die Kreisverwaltung habe aber auch ihr gegenüber auf die angespannte Personalsituation hingewiesen. Diesbezüglich hat die SGD als Fachaufsicht verständlicherweise nicht weiterhelfen können, da sie keinen Einfluss auf den Personaleinsatz in der Kreisverwaltung hat.

Als Ergebnis wurde im Berichtszeitraum festgehalten, dass eine zeitnahe Regelung der Angelegenheit nicht erzielt werden konnte. Zwar soll hier die Organisationshoheit der zuständigen Kreisverwaltung nicht in Frage gestellt werden. Die Bürgerbeauftragte kann an dieser Stelle aber nur betonen, dass ein Tätigwerden des Staates innerhalb angemessener Zeit und damit dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig sicherzustellen ist. Andernfalls dürfte insbesondere das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung schwinden, zumal es hier um das Vermeiden von Hochwassergefahren geht.

Baukontrolle

Mit seiner Eingabe beanstandete ein Bürger, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde ohne eine weitere Terminabsprache und letztlich in seiner Abwesenheit eine Baukontrolle am 14. April 2025 durchgeführt hatte. In der Sache hatte er die Rechtsauffassung vertreten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Betreten seines Grundstückes nicht vorgelegen haben mit der Folge, dass etwaige Verstöße, die aufgrund der seinen Angaben nach unzulässigen Baukontrolle festgestellt worden sind, nicht geahndet werden könnten.

Die um eine Überprüfung gebetene Kreisverwaltung hatte erklärt, dass ihre Untere Bauaufsichtsbehörde zunächst für den 13. März 2025 um 10:00 Uhr einen Ortstermin zur Überprüfung der Zulässigkeit der baulichen Nebenanlagen auf den Grundstücken des Petenten angekündigt hatte. Diesen Termin hatten der Petent und seine Ehefrau aus beruflichen Gründen abgesagt und um einen Alternativtermin gebeten. Hierauf hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde für den 14. April 2025 um 10:00 Uhr einen neuen Ortstermin anberaumt. Nach Angaben der Kreisverwaltung wurde dieser neue Ortstermin dem Petenten mit Schreiben vom 12. März 2025 mitgeteilt. Zugleich sei, so die Kreisverwaltung weiter, der Hinweis erteilt worden, dass, sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, dafür Sorge zu tragen ist, dass die Grundstücke in allen Teilen begangen werden können. Laut Kreisverwaltung wurden diesbezüglich keine Einwände gegenüber ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde erhoben, so dass die angekündigte Baukontrolle durchgeführt worden sei.

Soweit der Bürger die Rechtsauffassung vertreten hatte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Betreten der Grundstücke nicht vorgelegen haben, war die Kreisverwaltung im Zuge des Petitionsverfahrens der gegenteiligen Ansicht. Zur Begründung ihrer Ansicht hat sie auf § 59 Abs. 4 S. 1 der Landesbauordnung verwiesen. Danach sind die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke und bauliche Anlage einschließlich der Wohnungen zu betreten. Nach § 59 Abs. 4 S. 2 der Landesbauordnung dürfen Wohnungen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden; die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher schriftlich mitgeteilt werden. Im Übrigen wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt (vgl. § 59 Abs. 4 S. 3 der Landesbauordnung).



Nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen waren die gesetzlichen Voraussetzungen hier erfüllt. Im Übrigen hatte die Bürgerbeauftragte dem Bürger erläutert, dass die Anwesenheit der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 4 der Landesbauordnung keine Voraussetzung ist.

3.2 Bauleitplanung und mögliche Folgen für die Wirtschaft

Ein Unternehmer wandte sich hilfeschend an die Bürgerbeauftragte: Er wollte einen Betrag im siebenstelligen Bereich in sein Unternehmen investieren, was aber zunächst eine Änderung des einschlägigen Bebauungsplanes vorausgesetzt hatte. Er hatte geltend gemacht, dass die erforderlichen Unterlagen der Verbandsgemeindeverwaltung seit Dezember 2024 vorliegen würden. Nachdem die Verbandsgemeindeverwaltung dem Petenten mit Schreiben vom 8. April 2025 mitgeteilt hatte, dass sie ihm aufgrund von personellen Engpässen leider keine zeitnahe Weiterbearbeitung des Verfahrens in Aussicht stellen kann, hatte er im Ergebnis die Dauer des Verfahrens beanstandet. Auch angesichts der beabsichtigten und nicht unerheblichen Investitionen hatte er die zeitliche Verzögerung nicht nachvollziehen können.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hatte die Verbandsgemeindeverwaltung nach den vorliegenden Informationen das Bebauungsplanänderungsverfahren wider Erwarten zeitnah fortsetzen können. Insoweit wurde dem Anliegen des Unternehmers entsprochen. Dieser Fall zeigt aus Sicht der Bürgerbeauftragten, wie sich Verzögerungen in der Bauleitplanung negativ auf Unternehmen bzw. auf die Wirtschaft auswirken können, auch wenn die kommunale Planungshoheit selbstverständlich zu respektieren ist.

3.3 Intransparentes Verfahren der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Eine Bürgerin wies zunächst darauf hin, dass sie Eigentümerin eines in einem alten Ortskern befindlichen Grundstückes sei, das bauplanungsrechtlich in einem sogenannten Mischgebiet liege. Der für ihr Grundstück zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte hatte zum 1. Januar 2022 für die betreffende Bodenrichtwertzone einen Bodenrichtwert in Höhe von 1.180 Euro pro m² festgesetzt. Zuvor sei, so die Bürgerin weiter, ein Bodenrichtwert in Höhe von 550 Euro pro m² ermittelt worden. Eine derartige Steigerung konnte sie nicht nachvollziehen. Die Wertsteigerung hatte sie im Wesentlichen auf die Einbeziehung eines in der Nachbarschaft befindlichen Neubaugebietes zurückgeführt, welches ein reines Wohngebiet darstellen soll. Im Ergebnis hatte sich die Bürgerin für eine Änderung der derzeit bestehenden Bodenrichtwertzonen ausgesprochen. Im Übrigen hatte sie noch angemerkt, nicht nachvollziehen zu können, dass die Entscheidungen des Gutachterausschusses in nicht-öffentlichen Sitzungen erfolgen und die Entscheidungsgründe den betroffenen Bürgerinnen bzw. Bürgern nicht mitgeteilt werden. Zumindest müsste aus ihrer Sicht eine Einsichtnahme in die Entscheidungsgründe in anonymisierter Form möglich sein.

Der um eine Stellungnahme gebetene Gutachterausschuss hatte – zunächst ganz allgemein gesehen – ausgeführt, dass die Entscheidungen über die Bodenrichtwerte und deren Abgrenzung auf dem Transaktionsgeschehen, der Bauleitplanung, den städtischen Satzungen, der Geobasisdaten, der Lärmkarten, der Erschließungsdaten, den Informationen über Mieten und Pachten sowie nicht zuletzt auf der Marktkenntnis und der Erfahrung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses beruhen würden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sei. In diesem Zusammenhang hatte der Gutachterausschuss gegenüber der Bürgerbeauftragten im Übrigen versichert, dass

die Zonierung von Bodenrichtwertzonen und deren Bewertung nicht unter Abwägung von Vor- und Nachteilen für Personengruppen oder Institutionen erfolgen würden. Vielmehr würden die Entscheidungen losgelöst von wirtschaftlichen Interessen getroffen werden und erfolgen rein aus fachlichen und sachlichen Erwägungen heraus.

Weiter hatte der Gutachterausschuss erklärt, dass bis ins Jahr 2022 ein kontinuierlicher Anstieg der Immobilienwerte und damit auch der Bodenrichtwerte in seinem Zuständigkeitsbereich zu verzeichnen gewesen war. Der starke Anstieg des Bodenrichtwertes in der in Rede stehenden Bodenrichtwertzone zum Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2022 im Vergleich zum vorherigen ist seinen Angaben nach darin begründet, dass die Bodenrichtwertzone im Gegensatz zu den angrenzenden Bodenrichtwertzonen in den vorangegangenen Jahren nur einen verhältnismäßig geringen Wertzuwachs erfahren hatte. Nach Analyse der für die Beschlussfassung der Bodenrichtwerte 2022 herangezogenen Jahre 2020 und 2021, die den Höhepunkt der damaligen Grundstückspreisentwicklung markiert haben, hatte sich die enorme Wertsteigerung ebenfalls in der oben genannten Bodenrichtwertzone niedergeschlagen. Dies hatte aus Sicht des Gutachterausschusses dazu geführt, dass nun auch diese Bodenrichtwertzone in ihrem Wert auf ein ähnliches Niveau wie die angrenzenden Bodenrichtwertzonen angehoben werden musste.

Soweit sich die Bürgerin für eine Neuordnung der Bodenrichtwertzonen ausgesprochen hatte, hatte der Gutachterausschuss schließlich erklärt, dass dies nur durch einen Beschluss erfolgen könne, wobei er die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen regelmäßig überprüfe. So würde er die Bodenrichtwertzonen ebenso wie die Bodenrichtwerte an sich im zweijährigen Rhythmus neu beschließen. Hinsichtlich der seitens der Bürgerin beanstandeten Bodenrichtwertzone ist der Gutachterausschuss seinen Angaben nach

letztlich zu der Auffassung gelangt, dass keine unzutreffende Ermittlung oder Abgrenzung vorliegt.

Wegen der beanstandeten Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Gutachterausschusses hatte dieser zunächst auf § 7 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte Rheinland-Pfalz (Gutachterausschussverordnung) verwiesen. Danach rät und beschließt der Gutachterausschuss in gemeinsamer nicht-öffentlicher Sitzung. Weiter hat der Gutachterausschuss erläutert, dass der nicht-öffentliche Charakter der Bodenrichtwertsitzungen sich durch das fehlende allgemeine Einsichtsrecht in die Kaufpreissammlung bedingen würde, auf deren Grundlage die Bodenrichtwerte u. a. ermittelt werden. Die Ableitung der Bodenrichtwerte erfolge stets nach den Vorgaben der §§ 13 ff. der Immobilienwertermittlungsverordnung. Neben den Kauffällen und den vorgenannten Datengrundlagen würde die sachverständige Einschätzung der Mitglieder des Gutachterausschusses in die Wertfindung mit einfließen. Im Übrigen sind einzelne Bodenrichtwerte nach § 14 Abs. 5 Satz 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung nicht zu begründen.

Angesichts dieser Mitteilung durch den Gutachterausschuss konnte die Bürgerbeauftragte der Bürgerin im Ergebnis keine günstigere Nachricht übermitteln. Sollte sich die Bürgerin für eine Änderung des § 7 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung aussprechen, wurde ihr im Übrigen erläutert, dass sich dann der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz damit auseinandersetzen würde. Hierauf hat sich die Bürgerin nicht mehr geäußert, weshalb die Eingabe mit den erteilten Auskünften abgeschlossen wurde. Nichtsdestotrotz wäre es aus Sicht der Bürgerbeauftragten eine Überlegung wert, die Transparenz der Entscheidungsfindung durch den Gutachterausschuss mittels einer Änderung der einschlägigen Vorschriften zu erhöhen, was zu einer verstärkten Akzeptanz der Betroffenen (z. B. der Grundsteuerschuldnerinnen und -schuldner) führen dürfte.



4. UMWELT

Eingaben zu dem Bereich „Umwelt“ waren – wie schon in der Vergangenheit der Fall – sehr vielfältig und betrafen die unterschiedlichsten Anliegen, wie z. B. die Bewilligung von Agrarbeihilfen, die Tierhaltung, Unterhaltung von Wirtschaftswegen, illegale Abfallablagerungen, Hochwasserschutz, Veränderungen am Bachlauf sowie Lärmbelästigungen durch einen Gewerbebetrieb, Feste, Glockengeläut oder akustische Vogelabwehrgeräte. In diesem Berichtsjahr soll auf folgende Fälle besonders hingewiesen werden:

4.1 Lärm sowie Verkehrsgefährdungen durch Motorräder

Im Berichtszeitraum nahm ein Bürger zunächst Bezug auf eine frühere Eingabe. Bereits seinerzeit hatte er erhebliche Lärmbelästigungen, aber auch akute Verkehrsgefährdungen durch den Motorradverkehr auf einer kurvenreichen Bundesstraße in Rheinland-Pfalz geltend gemacht. Der Anwohner hatte im Ergebnis beanstandet, dass seinerzeit bislang keine Maßnahmen



ergriffen worden waren, um dies zu unterbinden. Im Rahmen seiner früheren Eingabe hatte er z. B. vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zu beschränken sowie Rüttelstreifen und Richtungstafeln einzusetzen.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der in Rede stehende Bereich der Bundesstraße nach Angaben des Ministeriums des Innern und für Sport bereits bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion im besonderen Fokus stand. Denn die Strecke sei, so das Ministerium des Innern und für Sport weiter, gut ausgebaut und in Verbindung mit den dortigen Kurvenverläufen für Motorradfahrende interessant. Gerade wegen der von dem Bürger geschilderten Fahrweisen hatte die Polizeidirektion nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport bereits im Jahr 2021 eine besondere Aufbauorganisation mit dem Namen „Feuerstuhl“ eingerichtet und sie jährlich temporär fortgeführt.

Das Ministerium des Innern und für Sport hatte weiterhin erklärt, dass Ausgangslage seinerzeit die Feststellung von Videomaterial gewesen sei, auf dem nicht regelkonforme Fahrweisen selbst festgehalten und verbreitet worden waren. In der Zwischenzeit seien zehn Beschuldigte zu teilweise empfindlichen Strafen verurteilt worden, wobei seinerzeit noch nicht alle Verfahren rechtskräftig waren. In jedem dieser Fälle sei es zum Führerscheinentzug sowie zur Einziehung der Krafträder und der getragenen, motorspezifischen Kleidung gekommen.

Im Hinblick auf die Verkehrsunfalllage hatte das Ministerium des Innern und für Sport festgestellt, dass sich auf dem in Rede stehenden Bereich der Bundesstraße seit dem 1. Januar 2020 bis zum 17. Juli 2023 23 Verkehrsunfälle mit Motorrädern mit amtlichen Kennzeichen ereignet haben. In 22 dieser Fälle sei die Hauptunfallursache aus Sicht der Polizei beim Motorradfahrenden gesehen worden. In 13 Fällen sei dabei die Geschwindigkeit als Unfallursache angenommen

worden. Bei 19 Verkehrsunfällen sei es zu Personenschäden gekommen. Zwei Menschen seien bis dahin tödlich, sechs schwer und 13 leicht verletzt worden.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat versichert, dass der Streckenabschnitt seit Jahren Thema in verschiedenen Besprechungen sei. Hintergrund seien dabei auch zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung gewesen, die sowohl bei der Polizeiinspektion als auch beim Landesbetrieb Mobilität und bei der Kreisverwaltung eingegangen waren und das Verhalten von Motorradfahrenden „vor allem hinsichtlich der Lärmimmissionen und überhöhten Geschwindigkeiten“ thematisiert hatten.

Im Übrigen hatte das Ministerium des Innern und für Sport dargelegt, dass die seinen Angaben nach zahlreichen polizeilichen Verkehrskontrollen im Rahmen von vorgeplanten Maßnahmen des Zweiradkontrolltrupps der Polizeidirektion sowie aus dem Regeldienst der Polizeiinspektion heraus durchgeführt wurden. Hierbei wurde auch ein Fokus auf den technischen Zustand der Fahrzeuge sowie die zulässigen Lärmimmissionen gelegt, wofür dem Zweiradkontrolltrupp ein Schallpegelmessgerät zur Verfügung stand. Allein in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 25. Juli 2023 seien für den in Rede stehenden Bereich der Bundesstraße 35 Kontrollen seitens der Polizeiinspektion durchgeführt worden. Zudem sei der Zweiradkontrolltrupp in diesem Zeitraum vor Ort gewesen. Das Polizeipräsidium habe ihm, dem Ministerium des Innern und für Sport, seinerzeit im Übrigen versichert, dass auch für die verbleibende Saison weitere Maßnahmen geplant sind, um den Kontrolldruck möglichst hoch zu halten.

Das um eine straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hatte im Zuge des Petitionsverfahrens erklärt, dass insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde bei der Kreisverwaltung



abgestimmt werden konnte, dass sie die Möglichkeit einer etwaigen Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nochmals gemeinsam mit der Polizei und der Straßenbaubehörde ergebnisoffen prüfen werde. Außerdem wurde eine schalltechnische Untersuchung durch den Landesbetrieb Mobilität durchgeführt mit dem Ziel, dass ggf. aus Gründen des Verkehrslärms eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtssicher angeordnet werden kann.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hatte die Kreisverwaltung mitgeteilt, dass ihre Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h angeordnet habe. Sie hatte erläutert, dass diese Anordnung aufgrund einer festgesetzten Unfallhäufungsstelle erfolgt sei und für den Großteil des in Rede stehenden Bereichs der Bundesstraße gelten würde. Hingegen hatte die schalltechnische Untersuchung durch den Landesbetrieb Mobilität seinen Angaben nach ergeben, dass die ermittelten Beurteilungspegel aufgrund der Entfernung der Bebauung zu der Bundesstraße sowie der topographischen Gegebenheiten weit unter den einschlägigen Grenzwerten liegen.

Soweit sich der Bürger darüber hinaus für den Einsatz von Rüttelstreifen ausgesprochen hatte, befanden sich diese nach den vorliegenden Informationen seinerzeit noch in der Erprobung. Gleiches galt für Richtungstafeln aus Kunststoff. Die Kreisverwaltung hatte dazu mitgeteilt, dass der in Rede stehende Bereich der Bundesstraße jedoch nicht als Pilotstrecke festgelegt worden sei. In diesem Zusammenhang hat sie angemerkt, dass die Festlegung von Pilotstrecken nicht ihrer Straßenverkehrsbehörde obliegt.

Letztlich hatte der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 beschlossen, die ursprüngliche Eingabe teilweise einvernehmlich abzuschließen, soweit die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Angaben der zuständigen Kreisverwaltung für den Großteil des in Rede stehenden Bereichs der Bundesstraße auf 70 km/h beschränkt worden war und dies nach den vorliegenden Informationen überprüft werden sollte. Insoweit hatte die Kreisverwaltung dem Anliegen des Petenten entsprochen. Im Übrigen wurde diese Eingabe seinerzeit nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Mit seiner aktuellen Eingabe hatte der Bürger auf Rennen am Pfingstmontag (9. Juni 2025) hingewiesen, an denen insgesamt mehr als 40 Motorräder teilgenommen haben sollen, wobei jeweils fünf bis sieben Motorräder abwechselnd angetreten seien. Er erklärte, dass dies inklusive Unfall-, Krankenwagen- und Polizeieinsatz mehr als sieben Stunden gedauert habe. In diesem Zusammenhang betonte der Bürger neuerlich, dass es ihm nicht nur um die aus seiner Sicht bestehenden, mit dem Motorradverkehr verbundenen Lärmbelästigungen geht, sondern insbesondere auch um die akuten Verkehrsgefährdungen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte die Kreisverwaltung schließlich mitgeteilt, eine verkehrsbehördliche Anordnung erlassen zu haben, wonach der in Rede stehende Bereich der Bundesstraße an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen für Motorräder gesperrt wurde. Mofas und Kleinkrafträder dürften den Bereich weiterhin befahren. Die Kreisverwaltung hatte festgehalten, dass ihre Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Zeitpunkt die oben dargestellte Sperrung der Strecke für das rechtlich zulässige und auch verhältnismäßige Mittel gehalten hatte, um weiteren Motorradunfällen – zumindest an den benannten Tagen – entgegenzuwirken.

Nachdem die zuständige Polizeiinspektion ausweislich verschiedener Presseartikel bereits Kontrollen durchgeführt und Verstöße gegen die Sperrung geahndet hatte, war festzustellen, dass dem Anliegen des Petenten im Ergebnis nun doch vollständig entsprochen wurde. Bleibt zu hoffen, dass dadurch weitere Verkehrsgefährdungen, insbesondere mit Todesfolge, unterbunden werden.

Im Rahmen eines weiteren Petitionsverfahrens, bei dem sich ein Anwohner über erhebliche Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den Motorradverkehr im Frühjahr und Sommer eines jeden Jahres, auf einer innerörtlichen

Landesstraße beschwert hatte, hatte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Übrigen – ganz allgemein gesehen – ausgeführt, dass es Aufgabe der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde sei, zu identifizieren, welche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in einer bestimmten Örtlichkeit geeignet seien, um den Motorradlärm zu reduzieren. In Betracht kommen Verkehrsbeschränkungen in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Durchfahrtsverbots. Denn nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm oder Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Allerdings sei ein Durchfahrtsverbot gerade auf sog. klassifizierten Straßen, so das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, wegen der ihrer Widmung für den Gemeingebrauch einschränkenden Wirkung in der Regel unzulässig. Da mit Verkehrsbeschränkungen zudem Nachteile für rücksichtsvolle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Verlagerungseffekte einhergehen, sollte aus dessen Sicht der Ahndung von Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht durch die Polizei Vorrang gegeben werden.

In dem konkreten Fall hatte die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Zuge des Petitionsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung beim Landesbetrieb Mobilität beantragt. Sinn und Zweck einer solchen Untersuchung war, dem Anliegen des Anwohners auf Reduzierung des Straßenverkehrslärms, ggf. durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder durch ein Verbot der Durchfahrt für Krafträder (Verkehrszeichen 255), zu entsprechen. Die schalltechnische Untersuchung, die kraft Gesetzes anhand von Berechnungen zu erfolgen hat, veranlasste die Straßenverkehrsbehörde



schließlich dazu, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem in Rede stehenden Bereich der Landesstraße auf 30 km/h zu beschränken.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Übrigen noch darauf hingewiesen, dass es am 29. Januar 2021 einen sog. „Runden Tisch“ zum Motorradlärm einberufen habe, da einzelne Maßnahmen in eine Gesamtstrategie eingebunden sein müssten. Ziel des Runden Tisches zum Motorradlärm sei, gemeinsame Strategien und Lösungen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen zu erarbeiten. Die Herausforderung sei, so das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau weiter, die berechtigten Interessen des Anwohnerschutzes mit denen der Motorradfahrerinnen und -fahrer sowie der Tourismuswirtschaft in einen Ausgleich zu bringen. Auf Empfehlung des Runden Tisches zum Motorradlärm wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Studie erstellt. Dafür wurde nach den weiteren Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau an 22 beliebten Motorradstrecken zweiwöchige Monitoring-Messungen und Beobachtungsmessungen an einem Wochenendtag oder Feiertag über einen Zeitraum von sechs Stunden durchgeführt. Es hat darauf hingewiesen, dass die Studie, die auf der Homepage <https://mwvlw.rlp.de/themen/verkehr/strassenverkehrsrecht/motorradlaermstudie> online abrufbar ist, für jede untersuchte Motorradstrecke Informationen zum Standort, der Verkehrsstärke, dem Zeitverlauf der gemessenen Größen und den Lärmemissionen beinhaltet. Ausweislich der Studie werde die Belastung durch Motorradlärm durch verschiedene Indikatoren beschrieben: Neben psychologischen Faktoren, wie z. B. der persönlichen Einstellung zur Quelle, sei die Lautstärke des Geräuschs ein wesentlicher Faktor, der zur Belästigung beitragen würde. Diese Indikatoren seien je Standort analysiert worden und würden damit überblickshaft Aufschluss über

die Belästigungssituation an den einzelnen Standorten geben. Die Auswertungen würden gleichwohl zeigen, dass sich kein Lagebild mit deutlich abgrenzbaren Typen an Hotspots mit sich aufdrängenden Maßnahmen ergibt.

Ausblickend sollen laut Studie mögliche Potentiale zur Minderung des Motorradlärms diskutiert werden: *„Wesentlich ist bei der Lärmbekämpfung die Reduzierung der Lärmquelle. Dies kann beeinflusst werden, indem weniger Motorräder fahren oder indem die Motorräder bei Vorbeifahrt einen geringeren Lärm verursachen. Motorradlärm entsteht bei Vorbeifahrt insbesondere durch den Motor bzw. die Abgasanlage und das Reifen-Fahrbahn-Geräusch. Ein grundlegender Faktor ist somit die Einhaltung der Grenzwerte für das Fahrzeuggeräusch, jedoch kann ein Motor – je nach Fahrverhalten – in unterschiedlichen Fahrzuständen unterschiedlich viel Lärm verursachen. Maßgeblich ist also zudem das individuelle Fahrverhalten, sei es durch die richtige Gangwahl oder schlicht durch das Einhalten der vorgeschriebenen Geschwindigkeit.“* Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden dafür folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Durch die Steuerung der Verkehrsstärke, z.B. motorradfreie Tage an besonders kritischen Strecken, könne Motorradlärm effektiv reduziert werden. Jedoch sollte die Sperrung von Strecken für Motorradverkehr sicherlich das letzte Mittel darstellen. Eine Einhaltung bzw. auch Kontrolle der Geräuschemissionen der Maschinen, gemäß der Lärmgrenzwerte nach UNECE-R 41.05, sei eine effektive Maßnahme insbesondere zur Reduzierung der besonders lauten Vorbeifahrten. Auch die Kontrolle bzw. Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stelle eine zielführende Maßnahme dar. Wesentlich sei im Übrigen sicherlich der Appell an ein lärmbewusstes Fahrverhalten, der beispielsweise über Schilder oder Lärmmonitore mit Smiley-Rückmeldung erfolgen kann. Um den Einfluss solcher

Schilder zu quantifizieren, wurde schließlich eine Vorher-/Nachhermessung empfohlen. Abschließend hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau festgehalten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen unterschiedliche Akteure betreffen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und damit Anwendbarkeit auf den Einzelfall bezogen zu prüfen seien.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau das Thema „Motorradlärm“ in Form des Runden Tisches besonders thematisiert und an einer Lösung interessiert ist, ist dies nicht nur im laufenden Berichtsjahr ein „Dauerbrenner“. Es bleibt nun abzuwarten, welche konkreten Maßnahmen der Runde Tisch befürwortet.

4.2 Tierseuchenkassenbeitrag für Geflügel

Gleich mehrere Hobbyhalterinnen und -halter hatten sich gegen die Festsetzung eines Tierseuchenkassenbeitrags gewandt. Sie hatten im Wesentlichen geltend gemacht, dass dieser aus ihrer Sicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen würde. Entsprechend hatten sie sich für eine Änderung der Beitragsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ausgesprochen. Eine Bürgerin hatte z. B. geltend gemacht, dass sie für drei Hühner einen Tierseuchenkassenbeitrag in Höhe von 30,00 Euro/Jahr zahlen sollte.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Tierseuchenkasse im Ergebnis an ihrer Beitragsatzung festgehalten hatte. Die Gründe dafür hatte sie in einem der Fälle in einem unmittelbar an die Bürgerin gerichteten Schreiben dargelegt, das in Kopie zur Akte gereicht wurde:





So hatte die Tierseuchenkasse sinngemäß zunächst erklärt, die Verwunderung der Bürgerin durchaus nachvollziehen zu können, da die Geflügelhalterinnen und -halter in Rheinland-Pfalz nach Jahrzehnten ohne eine sog. Geflügelkasse nun erstmalig angeschrieben wurden.

Die Tierseuchenkasse hatte erläutert, dass sie eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Rheinland-Pfalz zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sei. Die Tierseuchenkassen seien von den Bundesländern eingerichtet worden, damit Rücklagen gebildet werden, um die im Tierseuchenfall und zur Vorbeugung von Tierseuchen notwendigen Kosten zu decken. Zusätzlich sollten Beihilfen ermöglicht werden, die die Tiergesundheit oder auch die Biosicherheit stärken bzw. verbessern, um auch somit das Risiko für das Auftreten von seuchenhaften Erkrankungen zu reduzieren.

Die Tierseuchenkasse hatte weiterhin versichert, dass die Beitragshöhen mit Hilfe von vielen Modellrechnungen und unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wie auch der rechtlichen Vorgaben für gestaffelte Beiträge ermittelt worden seien. Ungeachtet dessen würden die Beiträge jedes Jahr in ihrer Höhe am notwendigen Finanzierungsbetrag, dem Tierseuchenrisiko für die jeweiligen Tierartkassen und der Differenz der Rücklagenhöhe zur jeweiligen Mindestrücklage überprüft werden.

In diesem Zusammenhang hatte die Tierseuchenkasse darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Einrichtung einer Geflügelkasse bereits seit vielen Jahren im Tiergesundheitsgesetz verankert sei. In der Vergangenheit habe das Land Rheinland-Pfalz von Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht. Seit einigen Jahren würden die Voraussetzungen dafür in Rheinland-Pfalz aber nicht mehr vorliegen. Daher musste nach Angaben der Tierseuchenkasse jetzt auch in Rheinland-Pfalz – wie in anderen Bundesländern bereits erfolgt – eine Geflügelkasse (zum 1. Januar 2025) eingerichtet werden.

Der derzeitige Jahresbeitrag liegt für die ersten bis zu 25 Tiere (unabhängig ob Huhn, Ente, Pute, Gans oder Laufvogel) bei 30,00 Euro. Für 26 bis 50 beitragspflichtiger Stück Geflügel bei 50,00 Euro. Ab dem 51. Tier werden zusätzlich pro Tier Beiträge erhoben. Nach den Feststellungen der Tierseuchenkasse liegt der Mindestbeitrag zur Tierseuchenkasse, d. h. der Beitrag, der die Basiskosten (Verwaltungs-, Druck- und Portokosten, IT-Kosten, Bankgebühren, usw.) pro Tierhalterin bzw. -halter deckt, derzeit bei 20,00 Euro. U. a. wegen notwendiger Neuprogrammierungen dürften die Verwaltungskosten im Bereich der Geflügelbestände aber noch höher sein als bei den Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Bienenbeständen. Dies bedeute, dass die Geflügel-Kleinsthalterinnen und -halter im Jahr 2025 mit weniger als 10,00 Euro für ihre bis zu 25 Tiere zum Aufbau der Rücklagen beitragen, Geflügelbestände zwischen 26 und 50 Tieren mit weniger als 30,00 Euro.

Die Tierseuchenkasse hatte im Übrigen eingeräumt, dass der Tierseuchenkassenbeitrag für 2025 in anderen Bundesländern etwas niedriger ausfällt als in Rheinland-Pfalz. Dies sei aber insbesondere dem Umstand geschuldet, dass diese bereits schon vor Jahren bzw. Jahrzehnten eine Geflügelkasse eingerichtet und somit Rücklagen gebildet haben. Im Fall der Geflügelkasse Rheinland-Pfalz starte diese bei „Null“.

Schließlich sehe das Tiergesundheitsrecht, so die Tierseuchenkasse weiter, keine Rechtsgrundlage vor, um von der Veranlagung bestimmter Tierhalterinnen und -halter von grundsätzlich veranlagungspflichtigen Tierarten abzusehen. Auch wäre ohne die regelmäßige Abfrage der Tierzahlen keinerlei Staffelung der Beiträge möglich. Daher würden für jede Geflügelhalterin bzw. jeden Geflügelhalter Basiskosten entstehen. In dieser Startphase der Geflügelkasse, bei der zudem ein sehr hohes Risiko für die Geflügelpest bestehe, kommt aus vorgenannten Gründen somit keine Befreiung in Betracht.

Ergänzend hat die Tierseuchenkasse noch darauf hingewiesen, dass im Entschädigungsfall der Geflügelwert,

d.h. der zum Zeitpunkt des Tierverlustes vorhandene Marktwert, jedoch max. 50,00 Euro, derzeit ersetzt wird. Dieser werde durch amtliche Schätzung ermittelt. Dabei werde der Ankaufswert bzw. der ermittelbare Marktwert unter Berücksichtigung des Tieralters herangezogen. Im Gegensatz zu gewerblichen Geflügelhalterinnen und -haltern würden Hobbyhalterinnen und -halter in aller Regel keine Lege- oder Masthybriden, sondern Rassegeflügel halten. Wertbestimmend sind bei Rassegeflügel neben der Rasse ggf. erhaltene Zuchtwertnachweise oder auch nachgewiesene besonders wertvolle Zuchtlinienzugehörigkeiten. Der Mindestentschädigungswert für Geflügel ist mit dem jeweils aktuellen Marktschlachtpreis festgelegt, der nach Angaben der Tierseuchenkasse in den letzten Jahren mindestens bei 5,30 Euro gelegen hat. Zusätzlich würden die entstandenen Tötungs- und Entsorgungskosten im Tierseuchenfall ersetzt.

Auch wenn die Tierseuchenkasse dem Anliegen der Hobbygeflügelhalterinnen und -haltern nicht entgegengekommen hatte, dürfte spätestens der Ausbruch der Vogelgrippe im Herbst 2025 ihnen die Brisanz einer Geflügelseuche sowie die Bedeutung einer Geflügelkasse vor Augen geführt haben.

4.3 Dienstbereitschaft von Kleintierkliniken

Ein Tierarzt aus Rheinland-Pfalz beanstandete mit seiner Eingabe, dass Tierkliniken in Rheinland-Pfalz nur eine eingeschränkte Dienstbereitschaft anbieten und die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz dies tolerieren würde. Als Beispiel hatte er eine Kleintierklinik im Süden von Rheinland-Pfalz genannt, die seinen Angaben nach seinerzeit nur einen Notdienst von montags bis freitags von 18:00 bis 22:00 Uhr und samstags sowie sonntags von 10:00 bis 14:00 Uhr angeboten hatte. Dies führe dazu, dass er immer wieder von Patientenbesitzerinnen und -besitzern kontaktiert werde.

Als Betreiber einer einfachen Tierarztpraxis sei er aber nicht in der Lage, den Notdienst für eine Kleintierklinik zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Regelungen seien Tierkliniken aber zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. In Rheinland-Pfalz werde diese Verpflichtung, so der Petent, seit Jahren nicht eingehalten. Als Begründung werde ein Mangel an Tierärztinnen und -ärzten angeführt. Dies habe in Baden-Württemberg sowie in anderen Bundesländern dazu geführt, dass sehr viele Tierkliniken ihre Klinikerkennung abgegeben haben. Letztlich möchte der Petent mit seiner Eingabe erreichen, dass die Tierkliniken in Rheinland-Pfalz wieder eine ständige Dienstbereitschaft anbieten. Sollte dies nicht möglich sein, kommt für ihn entweder die Aberkennung des Klinikstatus oder eine Änderung der Vorschriften der Landestierärztekammer dahingehend in Betracht, als dass Tierkliniken keine ständige Dienstbereitschaft mehr anbieten müssen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass das derzeit geltende Arbeitszeitgesetz, gepaart mit dem zunehmenden Fachkräftemangel, nach Angaben der Landestierärztekammer in vielen Regionen zu einer teils dramatischen Personalknappheit führen würde, insbesondere auch in den Tierkliniken. Aufgrund der angespannten Situation hätten die zuständigen Kammerorgane eine vorübergehende Entlastung der rheinland-pfälzischen Tierkliniken beschlossen, um den Notdienst und die Versorgung der Tiere weiter aufrecht erhalten zu können. In diesem Zusammenhang hat die Landestierärztekammer ausgeführt, dass die Entlastung der Kliniken und die Gründung eines Qualitätsverbands nicht das Ziel hätten, dass die Tierkliniken ihren Klinikstatus aufgeben. Vielmehr sollen sie dadurch die Möglichkeit erhalten, in der Übergangszeit wieder genug Personal rekrutieren zu können, um anschließend wieder 24/7 arbeiten zu können.

Das anschließend um eine Überprüfung gebetene Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hatte in seiner Stellungnahme zunächst



darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt ihrer Aufsichtsbehörde bislang nicht bekannt gewesen sei.

Nach § 15 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes regeln die Kammern im Rahmen der Gesetze die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Durchführung ihrer Aufgaben durch Satzungen, wenn hierbei Rechte und Pflichten mit allgemeiner Geltung zu begründen sind. § 15 Abs. 4 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes sieht zudem vor, dass in einer Berufsordnung insbesondere Bestimmungen über die allgemeine Berufsausübung und die Teilnahme an einem Notfalldienst zu treffen sind.

Nach den weiteren Angaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hatte die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz in ihrer Berufsordnung sowohl Regelungen hinsichtlich tierärztlicher Kliniken als auch zum Notdienst getroffen. Aus § 20 Abs. 1 der Berufsordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 der sog. „Klinik-Richtlinie“ ergibt sich, dass eine tierärztliche Klinik ständig dienstbereit sein muss. Gemäß § 4 Abs. 2 der Klinik-Richtlinie kann eine tierärztliche Klinik

aus schwerwiegenden Gründen von der Landestierärztekammer von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft für längstens drei Monate entbunden werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hatte weiter ausgeführt, dass die Landestierärztekammer die Ausnahme nach Satz 1 einmal für weitere drei Monate verlängern kann. Soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist, könne die Landestierärztekammer einen von Satz 1 und 2 abweichenden Zeitraum festlegen.

Auf Nachfrage habe die Landestierärztekammer dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mitgeteilt, dass hinsichtlich der von dem Petenten beispielhaft genannten Kleintierklinik zuletzt im Jahr 2022 von dieser Regelung Gebrauch gemacht worden sei und der Klinikstatus für mehrere Monate ruhend gestellt wurde. Aktuell sei dies weder beantragt noch beabsichtigt. Nach Auskunft der Landestierärztekammer biete diese Kleintierklinik zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wochentags einen Notdienst bis 22 Uhr, an Wochenenden



von 10 bis 18 Uhr sowie alle vier Wochen für eine ganze Woche einen 24-Stunden-Notdienst an. Darüber hinaus habe die Kleintierklinik angekündigt, ab dem 1. Juni 2024 eine weitere Woche im Monat einen 24-Stunden-Notdienst anbieten zu wollen. Aus Sicht der Landestierärztekammer könne so „auf Sicht“ eine Rückkehr zur ständigen Dienstbereitschaft erreicht werden. Im Übrigen habe sie die Auffassung vertreten, dass die genannten Notdienstzeiten bei Entzug des Klinikstatus entfallen würden.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hatte diesen Vorgang im Rahmen seiner Rechtsaufsicht geprüft und war zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorgeschriebene Vorgehensweise für einen Übergangszeitraum ausnahmsweise geduldet werden kann, da die betreffende Kleintierklinik auf diese Weise in einem größeren Umfang für den Notdienst zur Verfügung steht als bei einem ruhenden Klinikstatus. Zudem wolle sie in absehbarer Zeit zur ständigen Dienstbereitschaft zurückkehren. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hatte die Landestierärztekammer auf Veranlassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität die Kleintierklinik aufgefordert, sich einem regionalen Notdienstkreis anzuschließen bzw. sich zumindest mit den Tierarztpraxen in ihrem Einzugsbereich über

Notdienste zu verständigen, solange sie nicht ständig dienstbereit ist.

Auf Nachfrage hat die Landestierärztekammer dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im Übrigen mitgeteilt, dass auch andere Tierkliniken nicht ständig dienstbereit seien, aber in einem deutlich größeren Umfang als Tierarztpraxen Notdienste anbieten würden. Auch diese Tierkliniken würden die ständige Dienstbereitschaft anstreben.

Dies hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zum Anlass für ein Gespräch mit der Landestierärztekammer genommen. Denn wenn eine Großzahl der Tierkliniken aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sein sollte, eine ständige Dienstbereitschaft zu gewährleisten, so wäre aus seiner Sicht zu prüfen, welche anderen Modelle gewählt werden können, um eine bestmögliche tiermedizinische Betreuung in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Die weiteren Ermittlungen haben schließlich ergeben, dass den von der Landestierärztekammer übermittelten Stellungnahmen der betroffenen Tierkliniken nach Angaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität das ernsthafte Bemühen zu entnehmen war, möglichst viele Notdienste anzubieten und möglichst wieder zu einer 24-stündigen Erreichbarkeit zu gelangen. Vor diesem Hintergrund sei auch der Zusammenschluss einiger Tierkliniken zu einem Verbund zu verstehen. Im Übrigen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität darauf hingewiesen, dass Tierkliniken höhere Anforderungen als Tierarztpraxen zu erfüllen hätten. Dies würde nicht nur die ständige Dienstbereitschaft, sondern insbesondere Anforderungen hinsichtlich des Personals, der Räumlichkeiten und vorzuhaltender Geräte betreffen. Daher würde der Erhalt des Klinikstatus auch ohne ständige Dienstbereitschaft sowohl Klinikbetreibern als auch Tierbesitzerinnen und -besitzern Vorteile bringen.



Schließlich hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mitgeteilt, dass es die Landestierärztekammer bitten würde, zu prüfen, ob die im Rahmen des „Notdienstausschusses“ in Erarbeitung befindlichen praxisorientierten und rechtlich abgesicherten Lösungen auch eine Aktualisierung der Regelungen zur ständigen Erreichbarkeit beinhalten könnten.

Nachdem es dem Petenten offensichtlich um eine möglichst kurzfristige Lösung gegangen war, blieb festzuhalten, dass seinem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

4.4 Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung

Der Eigentümer eines Grundstücks, das an ein Gewässer III. Ordnung angrenzt, wollte mit seiner Eingabe im Ergebnis erreichen, dass die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung den Bewuchs an dem Bach zurückschneidet, soweit sie dafür zuständig ist.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hatte die Verbandsgemeindeverwaltung nach einem durchgeführten Ortstermin erläutert, dass sich die aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Landeswassergesetzes ergebende Verpflichtung der Verbandsgemeinde, Gewässer III. Ordnung zu unterhalten, auf die Fläche, die sich beim Ziehen einer horizontalen Linie von der linken bis zur rechten Böschungsoberkante ergibt, bezieht und nach § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere das Sicherstellen eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und den Erhalt der Ufer sowie der ökologischen Belange beinhaltet. Hingegen gehört der Bach als Gewässer III. Ordnung nach den von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Ufergrundstücke. Denn nach § 4 Abs. 2 des Landeswassergesetzes ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke, sofern es kein selbstständiges Grundstück bildet. Dies hat nach der Rechtsauffassung der Verbandsgemeindeverwaltung zur Folge, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der Ufergrundstücke für den Bewuchs oberhalb der besagten Horizontalen verantwortlich sind.



Soweit es dem Bürger um den Bewuchs unterhalb der Horizontalen gegangen war, hatte die Verbandsgemeindeverwaltung im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens erklärt, dass eine Firma den Bach von größeren Gehölzen und Ranken im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahme befreit habe. Damit sah die Verbandsgemeindeverwaltung den Vorgang als erledigt an. Sollte künftig der ordnungsgemäße Durchfluss im Bereich des Grundstücks des Bürgers behindert sein, hatte die Verbandsgemeindeverwaltung abschließend mitgeteilt, dass er sich jederzeit an sie wenden könne. Damit konnte nicht nur die Sach- und Rechtslage geklärt, sondern die Eingabe auch in der Sache an sich positiv abgeschlossen werden.

In einem ähnlich gelagerten Fall sprach sich ein Bürger, der ebenfalls Grundstücke an einem Bach hat, dafür aus, dass dieser von Totholz befreit wird. Er machte geltend, dass er seit Jahren mit großer Sorge die Zunahme von ganzen Baumstämmen sowie kleineren und größeren Ästen beobachte. Er habe befürchtet, dass diese Brückendurchlässe usw. verstopfen und es – wie bereits im Jahr 1978 der Fall – zu Überschwemmungen käme. In diesem Zusammenhang wollte auch dieser Bürger eine Klärung der Zuständigkeiten erreichen.

Die um eine Überprüfung gebetene Verbandsgemeindeverwaltung hatte hinsichtlich der Zuständigkeit ausgeführt, dass sich ein bestimmter Gewässerzweckverband um die Durchgängigkeit des Baches als Unterhaltungspflichtiger zu kümmern habe. Holzablagerungen oberhalb der Uferlinie, die sich im Böschungsbereich befinden, würden hingegen in die Zuständigkeit der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. des jeweiligen Grundstückseigentümers fallen. In diesem Zusammenhang hatte die Verbandsgemeindeverwaltung angemerkt, dass im Einzelfall jedoch entschieden werden müsste, inwiefern Totholz im Böschungsbereich zu Problemen im Falle eines Flusshochwassers führen könne, da es zu den natürlichen Strukturen von Fließgewässern dazugehöre.

Weiterhin hatte die Verbandsgemeindeverwaltung erklärt, dass das Thema „Flusshochwasser“ Teil des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes sei, das zurzeit erstellt werde. Inwiefern hier spezielle Anforderungen an die Beseitigung von Totholz in bestimmten Uferbereichen auftreten, werde durch das betreuende Ingenieurbüro festgelegt. Dabei würden vor allem die Gefährdung durch Starkregenereignisse für die im Verbandsgemeindegebiet liegenden Kommunen untersucht werden, da diese im Zuge des klimatischen Wandels an Häufigkeit und Intensität immer weiter zunehmen würden.

Schließlich hatte die Verbandsgemeindeverwaltung noch auf § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen. Danach ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Diese Verpflichtung obliege (neben den o. g. Pflichten für Gewässerunterhaltungspflichtige) den Eigentümerinnen und Eigentümern der Gewässergrundstücke. Daher sind laut Verbandsgemeindeverwaltung auch Privatpersonen angehalten, eine geeignete Vorsorge zu treffen.

Im Hinblick auf diese Mitteilung wurde die Eingabe mit den erteilten Auskünften abgeschlossen. Im Übrigen hat die Bürgerbeauftragte dem Bürger anheimgestellt, das Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept abzuwarten bzw. sich im Rahmen der angebotenen Bürgerworkshops zu informieren. Sollte es nach der Erstellung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes bei dessen Umsetzung zu Problemen kommen, wurde ihm die Möglichkeit aufgezeigt, sich wieder bei ihr zu melden, damit sich die Bürgerbeauftragte dann erneut für ihn einsetzen kann.

5. VERKEHR

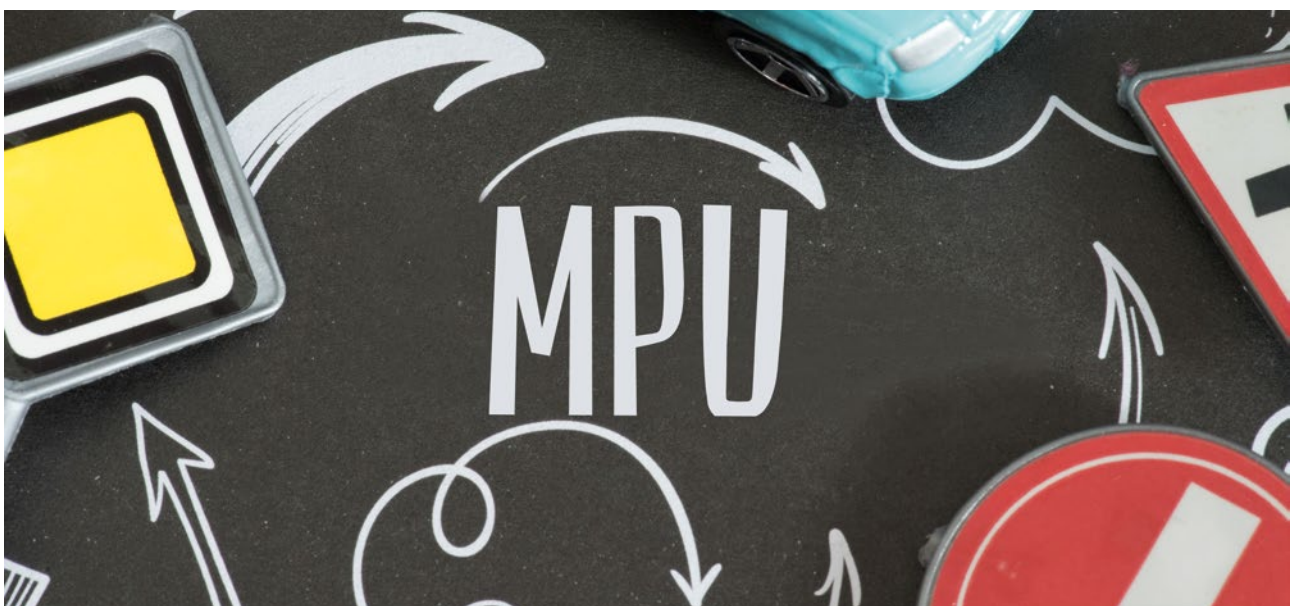
Probleme rund um den Führerschein waren im Berichtszeitraum Gegenstand mehrerer Eingaben an die Bürgerbeauftragte.

In diesem Zusammenhang ging es öfters um Sachverhalte, in denen Bürgerinnen und Bürgern der Führerschein entzogen wurde und sie die Fahrerlaubnis wiedererlangen wollten. Grundsätzlich gilt, dass, wenn eine Fahrerlaubnis entzogen wurde, diese nach Ablauf einer gegebenenfalls festgesetzten (Sperr-) Frist neu beantragt werden kann. Im Antragsverfahren, in dessen Stadium sich die meisten Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt haben, muss die bzw. der Antragsteller nachweisen, dass die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder gegeben ist. Zuständig ist die örtliche Fahrerlaubnisbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung). Gesetzliche Grundlage ist die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Dabei können nur die in der FeV festgelegten Fahrerlaubnisklassen

neu erteilt werden und die Neuerteilung ist nur in dem Berechtigungsumfang möglich, den die Antragsteller vor der Entziehung hatten. Im Einzelfall kann es notwendig sein, dass erneut eine Fahrerlaubnisprüfung abgelegt wird.

Vor jeder Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss die Führerscheinstelle prüfen, ob der Antragsteller wieder zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist oder ob ggfs. Bedenken gegen die körperliche, geistige und charakterliche Eignung bestehen. Bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere unter Berücksichtigung aller bekannten Verkehrsverstöße bzw. Straftaten, kann die Fahrerlaubnisbehörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung fordern.

Nicht selten war eine solche geforderte MPU Gegenstand der Eingabe, wenn die Petentin oder der Petent die Auffassung vertrat, dass eine solche MPU nicht



notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die MPU dazu dient, im Einzelfall festzustellen, ob von der Person keine erhöhte Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht. Eine MPU wird dann gefordert, wenn ein erhöhtes Risiko für einen erneuten Verkehrsverstoß besteht.

Beispielfälle, in denen eine MPU gefordert wird, sind der wiederholte Entzug der Fahrerlaubnis, wiederholte Trunkenheitsfahrten, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bzw. der Konsum von Betäubungsmitteln, erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, erhebliche Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen oder erhebliche Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen.

Bei der Bearbeitung der Eingaben ist stets zu bedenken, dass die von der Fahrerlaubnisbehörde ergriffenen Maßnahmen einzig dem Zweck dienen, den Straßenverkehr sicher zu machen und alle Verkehrsteilnehmer vor etwaigen Risiken zu schützen.

Hat ein Anliegen eine Beschwerde über die Begutachtungsstelle zum Gegenstand, z. B. wenn die Richtigkeit des Gutachtens angezweifelt wird, ist die Bürgerbeauftragte nicht die richtige Ansprechpartnerin, da die Begutachtungsstellen nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegen. Allerdings besteht für die oder den Betroffenen die Möglichkeit, sich an die Trägerorganisation der Begutachtungsstelle zu wenden. In allen anderen Fällen kann die Bürgerbeauftragte tätig werden.

„Opioid-Cannabis-Ausweis“

In einem sehr frühen Stadium des Verfahrens wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, die sich über die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beschwerte. Die Petentin war nach

eigenem Vorbringen Schmerzpatientin und Inhaberin eines „Opioid-Cannabis-Ausweises“.

Die Ermittlungen ergaben, dass von der Kreisverwaltung bislang lediglich ein Attest des Hausarztes und die Ausfüllung eines Gesundheitsfragebogens erbeten wurde.

Insbesondere sei kein Fahrtauglichkeitsgutachten gefordert worden. Damit konnte der Sachverhalt geklärt werden.

Zweifel an der Befähigung zum Führen von Fahrzeugen blieben bestehen

Die Frage, ob eine erneute Fahrerlaubnisprüfung erforderlich sei oder nicht, war Gegenstand einer Eingabe, mit der sich ein Bürger gegen die Forderung der Kreisverwaltung wandte, erneut eine theoretische und praktische Führerscheinprüfung zu machen um seinen Führerschein wieder zu erlangen.

Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse nach § 16 Abs. 1 FeV (Theoretische) und nach § 17 Abs. 1 FeV (Praktische) nicht mehr besitzt. Das Bundesverwaltungsgericht habe klargestellt, dass eine solche Tatsache auch ein längerer Zeitraum einer fehlenden Fahrerlaubnis darstelle. Zudem dürfe nach geltender Rechtsprechung unterstellt werden, dass mit zunehmender Dauer der fahrerlaubnislosen Zeit die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten schwinden und die Bewältigung neu hinzugekommener Anforderungen an Kraftfahrer wachsenden Zweifeln ausgesetzt sei. Dem Petenten sei in 2013 das Recht aberkannt worden, von seiner italienischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der BRD Gebrauch zu machen, nachdem ein Fahrzeug unter dem Einfluss von Cannabis geführt wurde und somit zum damaligen Zeitpunkt die Eignung zum



Führen von Fahrzeugen ausgeschlossen war. Es würden erhebliche Zweifel an der Befähigung zum Führen von Fahrzeugen bestehen, nachdem über einen Zeitraum von über 12 Jahren kein Fahrzeug auf dem Gebiet der BRD legal geführt werden durfte. Ein derart langer Zeitraum mangelnder Praxis sowohl im theoretischen als auch im praktischen Bereich berechtige zu der Annahme, dass die seinerzeit nachgewiesene Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr gegeben sei. Dabei könne unterstellt werden, dass derjenige, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sei, sich nicht im gleichen Umfang wie der Inhaber einer Fahrerlaubnis mit Änderungen und Neuerungen der für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften vertraut macht. Der Inhaber könne darüber hinaus den Fortbestand der Befähigung durch Teilnahme am fahrerlaubnispflichtigen Straßenverkehr pflegen. Dies sei demjenigen, der seit Jahren nicht mehr über eine Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der BRD verfügt, nicht möglich. Er könne mangels Fahrpraxis auch nicht etwaig entstandene Lücken beim prüfungsrelevanten Stoff durch eine im Laufe der Zeit entwickelte Routine beim Fahren kompensieren. Auch eine erlangte Routine bedürfe der Bewährung. Nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen hatte eine vorgelegte „Art Bestätigung aus Italien“ keine Aussagekraft zur bestehenden Befähigung. Zunächst sei lediglich eine Bestätigung vorgelegt worden, aus der hervorging, dass der Petent mit seinem Fahrzeug zu einer Autoschule in Italien gefahren sei, um einen Antrag auf Verlängerung der italienischen Fahrerlaubnis zu stellen. Zudem sei er mit dem Fahrzeug auch zur ärztlichen Untersuchung gefahren, welche die Frage der Eignung in Italien klärte. In der zweiten „Bestätigung“ habe eine Privatperson erklärt, dass der Petent nach Italien reiste und für acht Tage bei ihr wohnte und in dieser Zeit deren Transportmittel nutzte um verschiedene Formalitäten zu erledigen. Weiterhin sei von einer Fahrschule eine Bescheinigung einer Fahrkompetenzdiagnose vorgelegt worden. Dabei handelte es sich jedoch nicht um solche Nachweise,

die bestehende Zweifel an der Befähigung entkräften konnte. Eine Befähigung nach § 2 Abs. 5 StVG sei in der theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Eine Bestätigung über eine Fahrerkompetenzdiagnose einer Fahrschule ersetze diese Befähigungsprüfung nicht. Auch die Angaben aus Italien könnten kein Nachweis für eine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen sein. Aus diesen Gründen habe die Fahrerlaubnisbehörde die Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung angeordnet.

Straftaten im Straßenverkehr führten zu Bedenken an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Ein weiterer Bürger beehrte mit seiner Eingabe die Wiedererlangung seines Führerscheins.

Die Ermittlungen ergaben, dass dem Petenten nach Auskunft der Kreisverwaltung durch das Amtsgericht mit Urteil aus 2023 die Fahrerlaubnis wegen Straßenverkehrsgefährdung entzogen wurde. Zudem sei er zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Durch das Landgericht sei die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des langen Verfahrensweges, währenddessen der Petent nicht im Besitz der Fahrerlaubnis war, aufgehoben und ein deklaratorisches Fahrverbot verhängt worden. In einem weiteren Verfahren sei der Petent durch ein weiteres Amtsgericht mit rechtskräftigem Urteil aus 2023 wegen versuchter Nötigung im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Aufgrund dieser Straftaten im Straßenverkehr, die zudem von einem erhöhten Aggressionspotential zeugten, würden Bedenken an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen.

In diesem Zusammenhang wies die Kreisverwaltung darauf hin, dass bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten

Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) zur Klärung der Eignungszweifel angeordnet werden kann. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV kann die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zur Klärung der Eignungszweifel angeordnet werden bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen. Da der Petent in beiden Fällen ein aggressives Fahrverhalten an den Tag legte, nur um seine eigenen Interessen, nämlich das schnellere Fortkommen, durchzusetzen, seien die Voraussetzungen für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gegeben. Es müsse im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer und der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Petent künftig erneut auffällig wird und den Straßenverkehr gefährdet. Aus diesem Grund sei die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet worden. Die Frist zur Vorlage des Gutachtens sei verstrichen, ein Gutachten sei nicht vorgelegt worden. Daher könne die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 FeV von der Nichteignung ausgehen und die Fahrerlaubnis entziehen. Der Petent sei zu dem beabsichtigten Entzug der Fahrerlaubnis angehört worden; eine Rückmeldung sei bisher nicht erfolgt, sodass der Entzugsbescheid erlassen werden konnte.

Erneutes MPU-Gutachten war erforderlich

In einer weiteren Eingabe wandte sich der Petent ebenfalls gegen die geforderte Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens.

Die Ermittlungen ergaben, dass nach Auskunft der zuständigen Kreisverwaltung die Auffassung des Petenten, der Führerschein könne aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils einfach neu erteilt werden, nicht richtig ist. Das Verwaltungsgericht habe nicht die Anordnung des medizinisch-psychologischen



Gutachtens in 2023 für rechtswidrig erklärt, sondern lediglich eine darin enthaltene Fragestellung. Die andere Fragestellung hingegen sei in dem Urteil bestätigt worden. Im Ergebnis bedeute dies, dass die damalige Ablehnung des Neuerteilungsantrags aufgrund der in Teilen rechtswidrigen Fragestellung aufgehoben wurde. Da der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bereits vor über drei Jahren gestellt wurde, seien in Anbetracht des Zeitraums und möglicher gesundheitlicher Veränderungen aktuelle medizinische Unterlagen angefordert worden. Nachdem sie vorgelegt wurden, sei nunmehr erneut ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet worden. Die aktuelle Fragestellung zielt nicht auf eine Suchtfrage ab, sondern soll lediglich klären, ob das Leistungsvermögen des Petenten zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen ausreicht, da eine Erkrankung mit Dauermedikation vorliegt. Bevor die Erteilung einer Fahrerlaubnis erfolgen kann, sei daher von dem Petenten zunächst dieses medizinisch-psychologische Gutachten vorzulegen.

Verzicht auf die Fahrerlaubnis

Die Entziehung seines Führerscheins monierte ein Bürger, nach dessen Auffassung der Führerschein nur drei Monate und nicht dauerhaft hätte entzogen werden dürfen.



Die zuständige Kreisverwaltung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass entgegen den Ausführungen die Fahrerlaubnis nicht behördlicherseits entzogen worden sei, sondern vielmehr habe der Petent mit schriftlicher Erklärung unter Verzicht auf etwaige Rechtsmittel freiwillig hierauf verzichtet. Er sei daraufhin schriftlich darüber informiert worden, dass die Fahrerlaubnis mit dem Verzicht erloschen und der Führerschein ungültig geworden ist. Um eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten müsse er einen Antrag stellen.

Soweit der Petent im Zuge des Petitionsverfahrens vortrug, er habe die Erklärung zum Verzicht auf den Führerschein im Zustand einer Traumatisierung oder geistigen Unzurechnungsfähigkeit als Folge einer zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in der Psychiatrie abgegeben, kann diesem Vorbringen nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen nicht gefolgt werden. Selbst wenn der Verzicht im Juli 2023 „unwillentlich“ erklärt worden sein sollte, hätte die Fahrerlaubnis wegen der bekannten Eignungsmängel ansonsten behördlicherseits entzogen werden müssen. Mit dem freiwilligen Verzicht sei dem Petenten zum einen die Möglichkeit gegeben worden, die Verwaltungsgebühren eines Fahrerlaubnisentzuges einzusparen und zum anderen umgehend die Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu beantragen. Allerdings hätte dem Neuantrag bislang nicht entsprochen werden können. Das zum Zwecke der Neuerteilung angeforderte und vom Petenten vorgelegte ärztliche Gutachten fordere für eine positive Kraftfahreignung eine regelmäßige Medikamenteneinnahme sowie eine regelmäßige psychotherapeutische Betreuung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, die im Rahmen eines erneuten Gutachtens attestiert werden müsste. Somit sei der Petent schriftlich um Vorlage der Zustimmungserklärung zu einer erneuten Begutachtung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation gebeten worden. Die Zustimmungserklärung liege jedoch weiterhin nicht vor. Gemäß § 11 Abs. 8 der

Fahrerlaubnisverordnung lasse eine Weigerung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, was zu einer Ablehnung des Neuantrags führen würde.

Keine Nachteile aufgrund einer emotionalen Diskussion

Geht es um den Führerschein, so spielen manchmal auch Emotionen eine bedeutende Rolle.

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte und begehrte eine schnellstmögliche Wiedererlangung seines Führerscheins. Dabei war dem Vorbringen des Petenten zu entnehmen, dass er alle geforderten Unterlagen vorgelegt hatte, es aber Probleme in der Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern gab, sodass er eine Verzögerung bei der Wiedererteilung befürchtete. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde dem Petenten seitens der Kreisverwaltung mitgeteilt, dass er den Führerschein nunmehr abholen könne. Zudem schilderte die Kreisverwaltung den bisherigen Verfahrensgang, aus dem sich – bis auf eine emotional seitens des Petenten geführte Diskussion – keine Besonderheiten ergaben.

Verkehrssicherheit steht an erster Stelle

Die Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass, bei allem Verständnis für die Petentinnen und Petenten, bei der Bearbeitung der Eingaben stets zu berücksichtigen sei, dass an erster Stelle die Verkehrssicherheit stehen muss. In Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürgern der Führerschein entzogen oder dessen Wiedererlangung von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung bzw. der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht wird, dient diese Vorgehensweise einzig und alleine dem Zweck, sicherzustellen, dass nur solche Personen ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen, die dazu geeignet sind. Es geht dabei nicht um das Interesse eines Einzelnen, sondern um den Schutz aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Gebühren und Beiträge

Nach der flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz hatte sich der bereits im letzten Jahresbericht verzeichnete Rückgang der Petitionen zum Thema Ausbaubeiträge auch im aktuellen Berichtszeitraum bestätigt. Waren früher oft hohe Einmalzahlungen der Veranlagung zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen ein Thema, mit dem sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte wandten, stellten die Petitionen im Berichtszeitraum Einzelfälle dar, mit denen konkrete Fragen zu einzelnen Aspekten der Veranlagung thematisiert wurden. Die Bürgerbeauftragte wandte sich in diesen Fällen an die zuständige Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung und versuchte eine Klärung herbeizuführen.

Gespräch führte zur Klärung von Unklarheiten

So z. B. in einer Petition mit der sich ein Bürger gegen seine Veranlagung im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme wandte und Vorwürfe gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung erhob. Im Laufe des Petitionsverfahrens fand zwischen dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und dem Bürger ein persönliches Gespräch statt, in dessen Rahmen alle Unklarheiten bzw. Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung ausgeräumt werden konnten. Der Petent bedankte sich dafür ausdrücklich.

Nachbargrundstück blieb bei der Veranlagung unberücksichtigt

In einer weiteren Eingabe ging es um die nicht selten gestellte Frage, aus welchem Grund ein benachbartes

Anliegergrundstück bei der Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen unberücksichtigt geblieben sei.

Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass nach der maßgeblichen Ausbaubeitragssatzung alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht unterliegen. Nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bestand kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung für das Gebiet. Im Flächennutzungsplan war das Grundstück als „privater Parkplatz“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan allein sei jedoch nicht maßgebend für die Beitragspflicht. Alle hierfür in Frage kommenden Grundstücke seien zwecks der Beitragsveranlagung dahingehend überprüft worden, auch das streitbefangene Grundstück, das als Parkplatz genutzt wird. Rückfragen beim Bauamt und beim Gemeinde- und Städtebund hatten ergeben, dass dieses Grundstück für die Ausbaumaßnahme nicht der Beitragspflicht unterliegt. Das Grundstück werde als „Außenbereich im Innenbereich“ angesehen, da es aufgrund seiner Größe und räumlichen Ausdehnung keine Baulücke darstellt. Eine Baulücke betrage max. zwei bis drei Häuser; der Parkplatz könne jedoch Platz für deutlich mehr Häuser bieten. Somit sei das Grundstück baulich nicht nutzbar und dementsprechend nicht beitragspflichtig. Da für das Gebiet keine Abrundungssatzung existiert, könne das Grundstück nicht in den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Klärung rechtlicher Fragen – sollte dies im Petitionsverfahren nicht möglich sein – letztlich im Widerspruchsverfahren bzw. anschließenden Klageverfahren erfolgen müsse.



Höhere Beiträge als zuvor genannt

Ein weiterer Bürger wandte sich gegen die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen Gehwegausbau entlang einer Bundesstraße und beanstandete insbesondere, dass die aktuell im Rahmen einer Informationsveranstaltung genannten Zahlen sich erheblich von den Zahlen unterscheiden, die im Rahmen einer Anliegerveranstaltung in 2018 vorgestellt wurden.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung wies im Zuge des Petitionsverfahrens darauf hin, dass es sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche aus dem Jahr 2018 um eine erste überschlägige und unverbindliche Betrachtung gehandelt habe. Nachdem die aktualisierte Kostendarstellung vorlag habe man Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche nach heutigem Rechtsstand und gemäß der einschlägigen Straßenausbaubeitragssetzung gehalten. Auf Grundlage dieser Beratungen

sei eine detaillierte Beurteilung der beitragspflichtigen Flächen vorgenommen worden. Nach der Einwohnerversammlung im Jahr 2018 sei die Untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke und deren Flächenermittlung gebeten worden. In der Folge seien einige Grundstücke aus der Beitragspflicht herausgefallen, andere Grundstücke wiederum hätten Zu- oder Abschläge bei der Ermittlung der Fläche erhalten, was im Ganzen zu einer Minderung der gesamten beitragspflichtigen Fläche geführt habe.

Nach den von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen sei die Festlegung der beitragsrechtlichen Abrechnungsmethodik Angelegenheit der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde habe sich dazu entschlossen, die Ausbaumaßnahme über Einmalbeiträge und nicht über wiederkehrende Ausbaubeiträge abzurechnen. Die Verwaltung könne hier zwar Unterstützung und Beratung leisten, sei aber den Vorgaben der Ortsgemeinde verpflichtet, sofern sich



diese innerhalb der rechtlich zulässigen Möglichkeiten bewegen. Ein Einwirken der Verbandsgemeindeverwaltung in die kommunalverfassungsrechtlich verbrieften Rechte der Ortsgemeinde wäre jedoch rechtswidrig. Vielmehr hätten die Betroffenen das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen und die gemeindlichen Entscheidungen sowie deren Umsetzung durch die Verwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Die Ermittlungen ergaben, dass die betroffene Ortsgemeinde im Oktober 2021 das Beitragssystem von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2020 umgestellt hatte. Aus diesem Grund schied eine Beitragsabrechnung nach der alten Ausbaubeitragssatzung über Einmalbeiträge aus. Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass die Ortsgemeinde ihrer Informationsverantwortung nach § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 a Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz durch mehrere Einwohnerversammlungen nachgekommen sei. Der Landesgesetzgeber habe mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge verpflichtend für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz eingeführt. Ab diesem Datum sei jede Kommune verpflichtet, die Satzung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umzustellen. Jedoch habe der Gesetzgeber den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 gewährt, um bereits begonnene Maßnahmen über Einmalbeiträge abzurechnen. Hierbei handele es sich um eine Wahlmöglichkeit. Die Ortsgemeinde habe sich jedoch dafür entschieden, die Übergangsfrist nicht in Anspruch zu nehmen, sondern bereits die streitgegenständliche Maßnahme über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Höhe der Beiträge angezweifelt

In einer anderen Eingabe wandte sich ein Bürger gegen die Höhe wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Er vertrat die Auffassung, dass seine Grundstücke zum Teil nicht beitragspflichtig wären und er daher weniger Beiträge zahlen müsse.

Die Ermittlungen ergaben, dass die angesprochenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans lägen und somit baulich nutzbar seien. Zudem wurde auf den Grundstücken nach Feststellung der Gemeindeverwaltung eine Mehrzweckhalle errichtet. Die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge erfolge auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Nach § 4 würden die Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen. Das Beitragsmaß berechne sich nach § 6. Nach den von der Gemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen ist die Satzung verfassungskonform und Abrechnungsfehler nicht erkennbar; seinen Widerspruch habe der Petent zurückgenommen.

Im Zweifel Rechtsweg

Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei den an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Anliegen in der Regel um Einzelfälle handelt, weist die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger stets darauf hin, dass das Petitionsverfahren nicht dazu dient, die Rechtmäßigkeit einer Beitragsveranlagung zu überprüfen. Dies ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Stadt- und Kreisrechtsausschüsse sowie der Gerichte. Im besten Fall können jedoch im Petitionsverfahren Missverständnisse ausgeräumt und Sachverhalte geklärt werden, sodass es keines kostenpflichtigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens mehr bedarf. Bestehen jedoch beide Seiten auf ihrer (Rechts-) Auffassung, kann auch im Petitionsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und eine Klärung bleibt den Rechtsbehelfsverfahren vorbehalten.



6.2 Steuern

Im Berichtszeitraum ließen sich keine besonderen Schwerpunktthemen ausmachen, sodass an dieser Stelle Einzelfälle dargestellt werden, in denen Bürgerinnen und Bürger diverse steuerliche Probleme gegenüber der Bürgerbeauftragten geltend gemacht haben.

Steuerrückstände führten zur Fahrzeugverwertung

Ein Bürger beschwerte sich über die Pfändung seines Pkws durch das Finanzamt.

Nach Auskunft des zuständigen Finanzamts wurde dem Vollziehungsbeamten im November 2024 ein Vollstreckungsauftrag für Einkommensteuerrückstände der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 erteilt. Die zugrundeliegenden Steuerbescheide wurden bereits im August 2024 erlassen und an die Anschrift des Petenten versandt. Im weiteren Verlauf wurden die offenstehenden Beträge angemahnt. Der Vollziehungsbeamte habe den Petenten angetroffen, ihm eine Rückstandsaufstellung übergeben und ihn zur Zahlung aufgefordert. Da die offenen Beträge nicht beglichen werden konnten, sei eine Sachpfändung durchgeführt und das abgemeldete Fahrzeug durch Anbringen eines Pfandsiegels gepfändet worden. Der Petent habe dem Vollziehungsbeamten den Schlüssel des Fahrzeuges gegen Quittung ausgehändigt. Mit einem weiteren Schreiben sei die Abholung angekündigt und es seien nochmals die der Vollstreckungsmaßnahme zu Grunde liegenden Rückstände mitgeteilt worden. Auch beim Abholtermin sei der Petent anwesend gewesen. Die Anordnung der Verwertung sei, ebenfalls unter Mitteilung der Rückstände, im Februar 2025 erfolgt. Das Fahrzeug sei über die Zollauktion versteigert worden. Ein eventueller Übererlös werde dem Petenten nach Abzug aller Kosten ausgezahlt.

Pfändung eines Bankkontos wurde aufgehoben

In einer anderen Vollstreckungsangelegenheit wurde die Vollstreckungsmaßnahme in Gestalt der Pfändung eines Bankkontos aufgehoben, nach dem der Petent erstmalig im Zuge des Petitionsverfahrens geltend machte, die mit einfachem Brief versendete Zwangsgeldandrohung nicht und die Zwangsgeldfestsetzung erst verspätet erhalten zu haben. Die geleistete Zahlung in Höhe von 500 Euro wurde erstattet und die ausgebrachte Pfändung des Bankkontos aufgehoben. Das Finanzamt wies darauf hin, dass er trotzdem auch weiterhin zur Abgabe der Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sei.

Ein Bürger beehrte die Änderung eines Grundsteuermessbescheides

Die Ermittlungen ergaben, dass das 674 m² große Grundstück zum 1. Januar 2022 von der Vermessungs- und Katasterverwaltung insgesamt als „Wohnbaufläche“ klassifiziert wurde. Auf dieser Grundlage sei auch das Datenstammbblatt erstellt worden, das dem Bürger mit dem Informationsschreiben zur Erstellung der Grundsteuerwerterklärung zugesandt worden sei. Der Petent habe diese Einordnung auch in der abgegebenen Feststellungserklärung eingetragen. Von dieser Erklärung sei bei der Bearbeitung nicht abgewichen worden. Im Juni 2023 sei der Bescheid über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 und der Bescheid über den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 somit erklärungsgemäß ergangen. Gegen den Bescheid über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 habe der Petent Einspruch eingelegt. Darin hatte er vorgetragen, dass auf seinem Grundstück auf einer Fläche von 50,18 m² ein Bach und somit ein öffentliches Gewässer verlaufe, dessen Uferbereich nicht bebaut werden dürfe. Weiterhin sei der Einspruch mit Bedenken gegen den Ansatz der

Bodenrichtwerte, der typisierten Mietwerte und der Verfassungsmäßigkeit des neuen Grundsteuerrechts begründet worden. Der Einspruch sei im Hinblick auf mögliche Gerichtsentscheidungen und die Weiterentwicklung des neuen Rechts ruhend gestellt worden. Mit einem weiteren Schreiben habe der Petent erneut um Überprüfung des Grundsteuerwertbescheides gebeten. Dieses Schreiben wurde vom Finanzamt als Antrag auf fehlerbeseitigende Wertfortschreibung behandelt. Bei der Prüfung des Antrags sei festgestellt worden, dass die tatsächlichen Nutzungen des Flurstücks zwischenzeitlich von der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu einem unbekanntem Zeitpunkt geändert wurden. Nun seien 620,9 m² als „Wohnbaufläche“ und 53,1 m² als „Fließgewässer, Graben“ deklariert worden. Nach Auskunft des Finanzamts sei für die Durchführung einer Wertfortschreibung nach § 222 Abs. 1 Bewertungsgesetz erforderlich, dass der neue Wert um mehr als 15.000 Euro von dem bisher festgestellten Grundsteuerwert (190.600 Euro) abweiche. Da der neu ermittelte Wert nur 188.500 Euro betrug, sei die Grenze nicht überschritten worden. Der Antrag auf Wertfortschreibung sei daher mit Bescheid vom 20. August 2024 auf den Stichtag 1. Januar 2025 abgelehnt worden. Aufgrund der Petition sei der Einspruch vorzeitig wieder aufgegriffen und erneut geprüft worden. Da durch den Rechtsbehelf der ursprüngliche Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 noch in vollem Umfang offen sei, könne eine Änderung erfolgen und der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid geändert werden. Wegen der im Einspruchsschreiben vorgetragenen sonstigen Gründe bleibe der Einspruch weiterhin offen und werde erneut ruhend gestellt.

Wertgutachten für ein Haus war veraltet

Um das Thema Grundsteuer ging es auch in der Eingabe eines Petenten, der sich gegen einen festgestellten Grundsteuerwert wandte.

Die Ermittlungen ergaben, dass nach Auskunft des Finanzamts der Grundsteuerwert (vormals „Einheitswert“) auf den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 auf 171.000 Euro für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück festgesetzt wurde. Mit seinem Einspruch hatte der Petent vorgetragen, dass ein Gutachten aus dem Jahr 2018 einen Wert des Hauses von lediglich 112.000 Euro ergeben habe und deshalb dieser Wert anzusetzen sei.

Nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert für eine zu bewertende wirtschaftliche Einheit nachzuweisen. Demnach sei ein nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen, wenn der nach den §§ 218 ff. des Bewertungsgesetzes (BewG) ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt „1. Januar 2022“ um mindestens 40 % übersteigt. Der nachgewiesene gemeine Wert müsste vorliegend somit 122.143 Euro oder weniger betragen. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts könne in entsprechender Anwendung des § 198 Abs. 2 BewG regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs dienen oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind. Weitere Voraussetzung sei, dass das Gutachten die Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt „1. Januar 2022“ berücksichtigt, mithin auf diesen Zeitpunkt bezogen und entsprechend aktuell ist. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Der Petent habe lediglich die erste Seite eines mithin unvollständigen gerichtlich veranlassten Gutachtens zum Stichtag „7. Februar 2018“ eingereicht, welches folglich auch veraltet sei.



Wert einer geerbten Immobilie

Um den Grundbesitzwert ging es in einer Eingabe, mit der sich eine Petentin gegen den vom Finanzamt festgestellten Grundbesitzwert wandte. Diese ging davon aus, dass der Wert einer geerbten Immobilie zu hoch angesetzt wurde. So wurde für die geerbte Eigentumswohnung mit Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Erbschaftsteuer im typisierten Verfahren nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ein Grundbesitzwert in Höhe von 330.000 Euro festgestellt. Die Petentin hatte sodann als Miterbin der Erbengemeinschaft Einspruch eingelegt und zwei Gutachten über einen Verkehrswert vorgelegt. Im ersten Gutachten ermittelte die Sachverständige einen Verkehrswert von 258.000 Euro, das überarbeitete Gutachten einen Verkehrswert von 263.000 Euro.

Nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen konnten beide Gutachten nach Prüfung der Kriterien Schlüssigkeit, Plausibilität und lückenlose Nachvollziehbarkeit durch die Bausachverständige beim Finanzamt nicht als schlüssiger und nachvollziehbarer Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts gemäß § 198 des Bewertungsgesetzes anerkannt werden. Ein Sachverständigengutachten könne nur dann als Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts dienen, wenn der hierin gefundene Wert in jeder Hinsicht nachvollziehbar und hinsichtlich seiner Berechnungsgrundlagen den wissenschaftlichen Anforderungen genügend transparent ist. Dabei erfolge die Ermittlung des Grundbesitzwerts für Erbschaftsteuerzwecke nach typisierten Verfahren. Der so berechnete Wert stelle eine Annäherung an den Verkehrswert dar und könne den Verkehrswert deshalb im Einzelfall übersteigen. Den Steuerpflichtigen treffe die Nachweislast für den niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast.

Die von Steuerpflichtigen vorgelegten Gutachten seien für die Feststellung des Grundbesitzwertes nicht bindend, sondern würden als Parteigutachten der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt unterliegen. Enthält das Gutachten Mängel (z. B. methodische Mängel oder unzutreffende Wertansätze), könne es zurückgewiesen werden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts erst dann erbracht, wenn dem Gutachten ohne Einschaltung weiterer Sachverständiger gefolgt werden kann. Die Gründe für die Nichtanerkennung der beiden Gutachten seien der Petentin in mehreren Schreiben umfangreich erläutert worden. Zudem seien der Petentin die formellen und inhaltlichen Vorgaben für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts anhand eines Merkblattes ausführlich dargelegt worden. Da ein tatsächlicher Verkauf des Grundstücks nicht stattgefunden hat, bestehe lediglich die Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts durch ein Verkehrswertgutachten. Der Ansatz eines Wertes, der realistischerweise beim Verkauf der Wohnung im fraglichen Zeitfenster hätte erreicht werden können, sei nach der gesetzlichen Regelung nicht zulässig.

Probleme mit dem Steuerberater führten zu Vollstreckungsankündigungen

Probleme mit dem Steuerberater führten zu einer Eingabe, mit der sich Petenten gegen Vollstreckungsankündigungen wandten.

Dabei ging es um Forderungen in Höhe von über 830.000 Euro, die allerdings darauf beruhten, dass die beauftragte Steuerberatungskanzlei seit 2016 keine Einkommensteuererklärungen eingereicht hatte, sodass die geforderten Beträge auf Schätzungen beruhten.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte das Finanzamt mit, dass man sich nach den Vollstreckungsankündigungen mit der Steuerberatungsgesellschaft

auf einen Vollstreckungsaufschub bis zum 31. Dezember 2024 geeinigt hatte. Bis zu diesem Termin sollten die noch ausstehenden Steuererklärungen eingereicht werden. Als Bedingung für den Vollstreckungsaufschub sei eine Zahlung in Höhe von zu je 10 % der momentan festgesetzten Steuer vereinbart worden. Da diese Zahlung beim Finanzamt eingegangen sei, sei der Vollstreckungsaufschub wirksam. Seitens des Finanzamts würden daher vorerst keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

DANK

an die Finanzbehörden

Ein Dank gilt auch in diesem Jahr den Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die Mitwirkung in Petitionsverfahren. Die von der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen zeigten, dass die Finanzämter in Rheinland-Pfalz bemüht sind, den Menschen zu helfen und dort, wo Lösungen möglich sind, diese zu finden.



7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Ein Thema, das derzeit in einigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz eine Rolle spielt, ist der Glasfaserausbau.

Für den Beobachter stellt sich die Situation so dar, dass Baufirmen vor Ort Gräben in den Straßen aufgraben, Kabel verlegt und die Gräben dann wieder verschlossen werden. Leider lässt sich aber feststellen, dass gerade letzterer Punkt praktisch nicht so gut funktioniert wie in der Theorie angedacht.

Die lizenzierten Telekommunikationsunternehmen treiben den Glasfaserausbau voran, beauftragen Firmen mit der Verlegung der Kabel und diese kommen ihrer Verpflichtung, die Straßen und Wege wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, nicht oder nicht ausreichend nach. Nicht selten entsteht durch die Arbeiten ein Flickenteppich, was wiederum zu Unmut bei den Anwohnerinnen und Anwohnern führt.

So wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte und beschwerte sich darüber, dass in zwei Ortsteilen einer Gemeinde die von einer Firma durchgeführten Arbeiten unsachgemäß und nicht nach den geltenden Vorschriften und Normen ausgeführt worden seien. Insbesondere sei die Firma auch nicht bei der Ausführung ihrer Arbeiten kontrolliert worden. Obwohl er darauf aufmerksam gemacht habe, habe sich niemand zuständig gefühlt. So seien die Straßen und Gehwege „unsachgemäß zusammengeflickt“ worden. Seine Sorge war, dass später die Anwohner im Rahmen von Ausbaumaßnahmen belastet werden, da die Firma nur eine zeitlich begrenzte Haftung übernehme.

Die zunächst um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung führte aus, dass im Rahmen des „Weiße-Flecken-Programms“ des Bundes in der betroffenen Ortsgemeinde Haushalte mit Breitbandanschlüssen ausgebaut worden seien. Die Ausschreibung sei in

vier Losen erfolgt, wobei eine Firma den Zuschlag für das Los erhielt, das auch die Ortsgemeinde umfasste. Gegenstand der Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens sei dabei die Planung, Errichtung und der Betrieb eines NGA-Netzes im Erschließungsgebiet gewesen.

Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass eine Überwachung des Ausbaues per se nicht bestehe. Falls für den Breitbandausbau Aufbrüche oder Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen notwendig seien, müsse hierfür eine Aufbruchgenehmigung bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Für Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen) sei die Genehmigungsbehörde der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. Für Gemeindestraßen seien die Verbandsgemeinden im Auftrag der Ortsgemeinden verantwortlich. Diese Ämter würden die Straßenaufbrüche überwachen um sicherzustellen, dass die Oberflächen gemäß den geltenden Vorschriften und Standards wiederhergestellt werden. Nach dem Ausbau des NGA-Netzes müsse die Inbetriebnahme des Netzes durch die Telekommunikationsunternehmen gegenüber dem Fördermittelgeber angezeigt werden. Der erfolgte Ausbau werde durch Netzpläne einschließlich einer Bilddokumentation belegt. Die Netzpläne und die Bilddokumentation müssten dem Fördermittelgeber auch bei Mittelabrufen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des kreisweiten Förderprojektes sei eine Vor-Ort-Prüfung vorgenommen worden sowie eine Messprüfung durch den Fördermittelgeber. Dabei seien keine Mängel festgestellt worden. Vorliegend habe die den Zuschlag erhaltene Glasfaserfirma bezüglich der betroffenen Gemeinde mitgeteilt, dass die bei der letzten Begehung festgestellten Mängel behoben wurden und eine Abnahme der Wiederherstellung der Oberflächen Anfang 2025 erfolgen könne. Sollten bei dieser

Abnahme noch Mängel festgestellt werden, würden diese dokumentiert, nachbearbeitet und erneut abgenommen. Bereits vor der Abnahme seien Bürgeranliegen entweder von der Kreisverwaltung oder von der Verbandsgemeindeverwaltung an den Bauleiter weitergeleitet worden, damit dieser Stellungnahmen abgeben bzw. etwaige Mängelbeseitigungen beauftragen könne.

Aus der Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung ging hervor, dass sie im Benehmen mit der Ortsgemeinde die Aufbruchgenehmigung sowie die verkehrsrechtliche Anordnung erteilt hatte. Hinsichtlich der Bauausführung wäre zunächst die Kreisverwaltung zu konsultieren, welche Vertragspartnerin der Glasfaserfirma sei. Diese Glasfaserfirma habe eine weitere Firma als Turn-Key Partner beauftragt ein betriebsfertiges Glasfasernetz zu errichten. Ihr als Verbandsgemeindeverwaltung sei es mangels personeller

Ausstattung nicht möglich gewesen, die im gesamten Verbandsgemeindegebiet jeweils parallel laufenden Ausbauarbeiten von unterschiedlichen Anbietern für die Kreisverwaltung als Schirmherrin des Projekts zu übernehmen, wenngleich man bemüht gewesen sei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte, die Infrastruktur der Ortsgemeinden sowie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Die Beauftragung einer Fachfirma, welche die Bauüberwachung hätte übernehmen können, sei aufgrund der unkoordiniert anmutenden Vorgehensweise der Tiefbaufirma nicht möglich gewesen, da die hier notwendige Quantität sämtliche Kapazitäten überstiegen hätte. Aufbrüche seien zudem meist noch am gleichen Tag verschlossen worden, an dem sie geöffnet wurden. Es hätte demnach permanent jemand hätte abgestellt werden müssen, der die Baustellen überwache. Dies hätte weder intern noch extern geleistet werden





können. Da man als Verbandsgemeindeverwaltung den Firmen gegenüber nicht weisungsbefugt war bzw. ist, könne man leider nur als Mediator zwischen Kreisverwaltung, Ortsgemeinden, Bürgerinnen und Bürgern und den beteiligten Firmen agieren. In den angesprochenen Ortsteilen seien anlässlich einer Ortsbegehung Mängel dokumentiert worden. Die Glasfaserfirma habe zugesagt, flächendeckend Nachdokumentationen durchzuführen, also die Trasse punktuell zu öffnen und zu prüfen, ob der Aufbau ordnungsgemäß erfolgt sei, die Straße korrekt versiegelt wurde und ob das Gesamtkonstrukt den geforderten Ansprüchen in puncto Druckbelastung entspreche.

Letztlich ergab sich sowohl für den Petenten als auch für die Bürgerbeauftragte das Gefühl, dass eine gewisse Machtlosigkeit in diesem Fall bestehe. Aus diesem Grund wandte sich die Bürgerbeauftragte an das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz. Dieses wies darauf hin, dass der Breitbandausbau bzw. der Gigabitausbau für die Landesregierung von besonderer Bedeutung sei. Dies gelte umso mehr, als dass die Versorgungslücken zwischen den städtischen und ländlichen Gebieten geschlossen werden sollen. Zusätzlich gelte es das Gigabitziel zu erreichen, weshalb vorwiegend Landkreisprojekte gefördert würden, die genau dieses Ziel verfolgen. Das Ministerium erklärte weiter, dass die genannten Missstände im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Glasfaserausbau sowie die damit verbundenen Bedenken sehr ernst genommen werden. Insbesondere, da die Ausführungen der Kreisverwaltung sowie der Verbandsgemeinde im Ministerium bekannt und zutreffend seien.

Dabei gelte es zu beachten, dass die Zuständigkeiten für den Glasfaserausbau auf den Landkreis und die Verbandsgemeinde verteilt seien, während das Land sowie der Bund als Fördermittelgeber vorrangig den Fördererfolg durch unterschiedliche Messprüfungen prüft. Ungeachtet dessen seien der zuständigen

Digitalisierungsabteilung die mitgeteilten Mängel bekannt. Die Digitalisierungsabteilung habe dies zum Anlass genommen, mit dem ausführenden Unternehmen über die baulichen Restarbeiten, insbesondere die Oberflächenwiederherstellung, zu sprechen. Das Unternehmen habe hierbei eine baldige Fertigstellung in Aussicht gestellt. Auch sei die Inbetriebnahme für das dritte Quartal 2025 avisiert worden. Abschließend wies das Ministerium darauf hin, dass es, um einen erfolgreichen Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde sicherzustellen, die Umsetzung weiterhin eng begleiten werde. Insbesondere die fachgerechte Ausführung des damit einhergehenden Versorgungsziels habe Priorität. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens gab das Ministerium bekannt, dass witterungsbedingt die Ausbesserungen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Glasfaserausbau stehen, im ersten Quartal des Jahres 2026 durchgeführt würden. Hierzu würden unter anderem die mangelhaften Asphaltstrecken zählen, die neu ausgebaut und asphaltiert werden müssten.

Insolvenz von Tiefbauunternehmen führte zu Problemen

Ähnlichen Inhalt hatte die Eingabe eines weiteren Bürgers, der Straßenschäden in der von ihm bewohnten Straße nach einem Glasfaserausbau beanstandete. So seien vor einem Jahr zur Verlegung von Glasfaserkabel ca. 30 cm breite Gräben ausgehoben worden, die nach der Verlegung der Kabel wieder verfüllt und oberflächlich mit Basaltschotter abgedeckt wurden. Allerdings sei die Straßendecke bis heute nicht wiederhergestellt worden. Insbesondere für Fahrradfahrer würden die Gräben eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen. Er selbst und seine Ehefrau seien bereits schon mehrfach knapp einem Unfall entgangen. Die neben den Gräben auf der Straße herumliegenden Schottersteine würden ebenfalls die Fahrradfahrer beim Überfahren der Steine gefährden bzw. alle Verkehrsteilnehmer beim Hochschleudern durch darüberfahrende Autos.

Die Verbandsgemeindeverwaltung teilte mit, dass sich Mitarbeiter der Verwaltung die Situation vor Ort angeschaut hätten und keine lebensbedrohliche Gefahrenstelle feststellen konnten. Die Glasfaserfirma habe mit ihrem Baupartner begonnen privatwirtschaftlich das Glasfasernetz zu verlegen. Alle Aufbruchgräben und -löcher zur Verlegung des Glasfaserkabels seien im Anschluss mit einem Provisorium ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet worden. Eine Wiederherstellung der Asphaltfläche habe, auch zum Ärgernis der Verbandsgemeindeverwaltung, bisher nicht stattgefunden, da das Tiefbauunternehmen nach der Verlegung des Kabels nicht mehr vor Ort war und bis zum heutigen Zeitpunkt nicht greifbar für die Verwaltung sei. Mehrfach sei der Auftraggeber, die Glasfaserfirma, kontaktiert worden, sämtliche Aufbrüche im Asphaltbereich nach den Regeln der Technik wieder verschließen zu lassen. Erst Ende des Jahres 2024 bzw. Anfang 2025 habe die Glasfaserfirma mitgeteilt, der Baupartner sei insolvent und man sei auf der Suche nach einem neuen Auftragnehmer. Weiter habe man eine vertragliche Vereinbarung mit einem lokalen Tiefbauunternehmen, dass die bestehende Mängelliste bzgl. der Provisorien abgearbeitet werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass bei einem solchen Straßenaufbruch die ausführende Firma die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Aufsichtsbehörde beantrage. Die rechtlichen Vorschriften seien dabei einzuhalten und die Verkehrssicherungspflicht liege bis zur Beendigung der Maßnahme bei der ausführenden Firma. Im vorliegenden Fall träte nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung die Glasfaserfirma in die Haftung ein, da deren Baupartner Insolvenz angemeldet hatte.

Zusammenfassend seien keine lebensbedrohlichen Gefahrenstellen vorhanden; die Gräben seien provisorisch in üblicher Art und Weise verschlossen worden. Die Verbandsgemeindeverwaltung bedauert den aktuellen Zustand, der jedoch nicht durch sie selbst verursacht sei, sondern durch den privatwirtschaftlichen

Ausbau. Die Verbandsgemeindeverwaltung versuche weiterhin die Glasfaserfirma zum ordnungsgemäßen Verschließen der Asphaltdecke zu bewegen. Hierzu habe sich die Glasfaserfirma nach eigenen Aussagen mit einem lokalen Bauunternehmer vertraglich geeinigt, wobei der Bauunternehmer dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt hatte. Man sei daher vorsichtig optimistisch von einem rechtmäßigen Verschließen der Straßenaufbrüche in den nächsten Wochen und Monaten auszugehen. Ein Bauzeitenplan liege aufgrund der kurzfristigen vertraglichen Einigung noch nicht vor. Da die Glasfaserkabel nach Auskunft des Glasfaserunternehmens zum heutigen Zeitpunkt durch die Baufirma nicht überall verlegt wurden, sei ferner davon auszugehen, dass im weiteren Projektverlauf die Straßen erneut, zumindest teilweise, geöffnet werden müssten.

Glasfaserausbau war nicht die Ursache von Wasserschäden an einem Haus

Wasserschäden an einem Haus nach der Verlegung von Glasfaserkabeln waren Gegenstand einer weiteren Eingabe im Zusammenhang mit der Glasfaserkabelverlegung. So beehrten Bürger eine Mängelbeseitigung nach einem Wasserschaden an ihrem Haus. Sie machten die unsachgemäße Verlegung von Glasfaserkabeln verantwortlich für den eingetretenen Wasserschaden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens beauftragte die Verbandsgemeindeverwaltung eine Fachfirma mit einer Überprüfung der Feuchteschäden. Diese habe die am Objekt befindlichen Regenfallrohre und auch die Kanalisation per TV- bzw. Video-Befahrung untersucht, um eventuelle Feuchteschäden durch unsachgemäße bzw. beschädigte Oberflächenwasserableitung oder von der Kanalisation herrührend auszuschließen. Das Ergebnis eines Ortstermins bezüglich der Regenfallrohruntersuchung und des Kanals, an dem auch die Petenten teilgenommen hätten, zeigte eindeutig, dass die untersuchten Fallrohre sowie der Kanal nicht Auslöser der



Feuchteschäden sein können. Die von den Petenten vertretene Theorie, dass der unsachgemäße Wiedereinbau des Gehwegpflasters und somit ein marginaler Höhenunterschied von max. 1,5 cm ursächlich für den Feuchteschaden sein könnte, da der Fuß- und Gehweg bzw. die Pflastersteine nach der Glasfaserverlegung in einem Sandbett und nicht in einem üblichen Schotterbett verlegt wurden, könne definitiv nicht ursächlich für die in Rede stehenden Feuchteschäden sein und werde somit vollumfänglich entkräftet. Selbstredend werde dieser optische Mangel durch einen Vertragsunternehmer der Glasfaserfirma behoben. Dies werde von der Verwaltung überwacht. Die seit Monaten bestehende trockene Witterungslage schließe einen Wassereintrag von oben als Ursache aus. Der angeführte marginale Höhenunterschied im Rahmen des Einbaues könne derartige Feuchteschäden nicht verursachen und scheidet als Schadensbegründung aus. Im Ergebnis werde aufgrund der Untersuchungsergebnisse keine weitere Veranlassung gesehen in diesem Fall tätig zu werden.

Eingabe führte zum Glaserfaseranschluss

Einen fehlenden Anschluss an das Glasfasernetz beanstandete ein Bürger, dessen Grundstück trotz Glasfaserausbau in der Gemeinde nicht angeschlossen wurde.

Die Kreisverwaltung, an die sich der Bürger bereits gewandt aber noch keine Antwort erhalten hatte, konnte nach Rücksprache mit dem Glasfaserkabelunternehmen eine Klärung dahingehend erreichen, dass das außerhalb der Gemeinde gelegene Grundstück in den nächsten drei bis vier Wochen angeschlossen würde. Hintergrund, weshalb bisher kein Anschluss realisiert werden konnte, sei gewesen, dass ein maßgebliches Verbindungsstück fehlte. Dieses Verbindungsstück werde in den nächsten Wochen baulich umgesetzt und der Bürger daraufhin schnellstmöglich einen funktionsfähigen Anschluss bekommen.

8. WIRTSCHAFTSORDNUNG

Rückforderung von Corona-Soforthilfen war Gegenstand mehrerer Eingaben

Mit den Corona-Soforthilfen sollten im Frühjahr 2020 Soloselbständige und Kleinunternehmer schnell und unkompliziert von der Bundesregierung unterstützt werden. Damit konnten Soforthilfen zur Überbrückung von durch Umsatzausfällen durch den Lockdown verursachten Liquiditätsengpässen beantragt werden. Es war zu berücksichtigen, dass für viele Betriebe Einnahmen wegbrachen und die Fixkosten wie Mieten, Energiekosten, Versicherungen etc. bestehen blieben. Die Auszahlung der Hilfen erfolgte durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die Bescheide ergingen vorläufig, da die Hilfen damals ohne Nachweise bewilligt wurden.

Die ISB prüft nun im Auftrag des Bundes alle ergangenen Bewilligungsbescheide für die Corona-Soforthilfen des Bundes, was zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte führte.

So wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte und beanstandete die Rückforderung von Corona-Wirtschaftshilfen.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Petentin nach Auskunft der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Jahr 2021 Anträge auf Dezember- und Novemberhilfe gestellt hatte, die auch (vorläufig) bewilligt wurden (insgesamt 1.271 Euro). Im Jahre 2023 sei allerdings kein weiterer Antrag eingegangen. Eine Prüfung der Schlussabrechnung habe ergeben, dass keine Antragsberechtigung bestanden hatte. Es habe sich um einen Mischbetrieb gehandelt, bei dem die Coronabetroffenheit nicht in dem erforderlichen Ausmaß hätte nachgewiesen werden können. Aus diesem Grund sei am 1. August 2024 ein

entsprechender Schluss-Ablehnungsbescheid erlassen worden. Die Gründe seien der Petentin mit Schreiben vom 25. März 2025 nochmals erläutert worden. Im Ergebnis sah die ISB keine Möglichkeit der Petentin entgegenzukommen.

Eine weitere Petentin konnte die Rückforderung einer Corona-Soforthilfe nicht nachvollziehen.

Die ISB erklärte, dass laut dem Schlussbescheid der tatsächliche Liquiditätsengpass lediglich einen Betrag i.H.v. 155,75 Euro ausgemacht hatte. Demensprechend hätte der ursprünglich bewilligte und ausgezahlte Zuschussbetrag gekürzt werden müssen. Das Berechnungsergebnis sei zudem in dem Portal direkt in detaillierter Form angezeigt worden. Die ISB verwies auf den Schlussbescheid über eine Billigkeitsleistung, aus dem u. a. die ermittelte Corona-Soforthilfe hervorgeht. Insbesondere ging aus dem Bescheid hervor, dass der Petentin mit vorläufigen Bewilligungsbescheid von April 2020 eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 1.850,00 Euro gewährt und ausgezahlt wurde. In dem vorläufigen Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Bewilligung vorbehaltlich einer späteren abschließenden Entscheidung erfolgte. In dem Schlussbescheid wurde sodann ein ermittelter Liquiditätsengpass i. H. v. 155,75 Euro errechnet.

In einem anderen Fall wandte sich ein Bürger hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, da eine geforderte Rückzahlung einer Corona-Soforthilfe in Höhe von ca. 8.700,00 Euro nicht zahlen konnte.

Die ISB teilte zu dem Anliegen mit, dass gemäß den vom Ministerium konzipierten Ausnahmetatbeständen unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen unbefristet niedergeschlagen werden können (z. B. dauerhaftes Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze).



In diesen Fällen erfolge eine entsprechende Prüfung und Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Verfahren werde eingestellt. Maßnahmen zur zwangsweisen Eintreibung der Forderung würden in einem solchen Fall nicht erfolgen. Im aktuellen Fall müsse zunächst das Widerspruchsverfahren abgeschlossen werden. Auf dieser Basis sei dann eine Verständigung über die Zahlungskonditionen (Ratenzahlung oder Niederschlagung) möglich.

Nach ihren Möglichkeiten fragte eine Petentin, von der ebenfalls die Rückzahlung einer Corona-Soforthilfe gefordert wurde. Sie führte aus, dass der Prüfzeitraum von Mai bis Juli 2020 gewesen sei. Ende Juni hätte sie ohne die Überbrückungshilfe den Betrieb nicht weiterführen können. Im Juli habe sie kurzzeitig Einnahmen gehabt, sodass die Hilfe nunmehr zurückgefordert wird.

Nach einer Überprüfung teilte die ISB mit, dass die Petentin im Rahmen der Nacherhebung der Corona-Soforthilfen für den Zeitraum Mai bis Juni einen

Aufwand von ca. 41.000,00 Euro und laufende Einnahmen von ca. 54.000,00 Euro angegeben hatte. Demnach habe sich in diesem Zeitfenster kein Liquiditätsengpass ergeben, welcher allerdings Grundlage für die Förderung gewesen sei. Da der Antrag erst im Mai 2020 gestellt wurde, habe man, da der Betrachtungszeitraum drei Monate beträgt, den Monat Juli 2020 miteinbeziehen müssen. Somit sei man gezwungen die ausgezahlte Fördersumme von 9.000,00 Euro zurückzufordern. Allerdings werde gerne die Möglichkeit geprüft, ihr bei der Rückzahlung des Betrages, z. B. durch eine Ratenzahlungsvereinbarung, entgegenzukommen. Zu diesem Zweck konnte die Petentin einen entsprechenden formlosen Antrag mit einem Vorschlag an die im Bescheid angegebenen Kontaktdaten senden.

Nicht nachvollziehen konnten weitere Petenten die Rückforderung einer Corona-Soforthilfe in Höhe von 9.000,00 Euro.

Dabei hatten die Petenten selbst angegeben, dass die Einnahmen die Ausgaben leicht überstiegen. Die ISB





wies darauf hin, dass sich nach den in Rheinland-Pfalz zugrundeliegenden Vorgaben, ungeachtet der Höhe des Einnahmeüberschusses, das Fehlen eines Liquiditätsengpasses ergibt. Damit die damalige Coronahilfe behalten werden darf, müssten die in Rheinland-Pfalz anrechenbaren betrieblichen Ausgaben im Betrachtungszeitraum höher gewesen sein als die Einnahmen (mindestens in der Höhe des damals gezahlten Betrages). Dies sei vorliegend nicht der Fall, woraus sich die Rückforderung ergäbe, gegen die Widerspruch eingelegt wurde.

Sofern die Petenten gegenüber der Bürgerbeauftragten geltend gemacht hatten, dass diese Bedingung für den Behalt der Coronahilfe im Antrag nicht zu erkennen gewesen sei, wies die ISB darauf hin, dass dies nicht richtig sei. Im damaligen Antrag sei der Antragsteller gehalten gewesen, explizit zu bestätigen, dass die Einnahmen voraussichtlich zur Deckung der betrieblichen Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten nicht ausreichen und diese Notlage erst nach dem 11. März 2020 und coronabedingt entstanden sei. Diese damals erlaubte Schätzung werde nun im Nachhinein durch die vorgelegten Zahlen im Rahmen der im vorläufigen Bescheid angekündigten Nachprüfung eben nicht bestätigt.

Eine weitere Petentin gab an, dass sie eine Corona-Soforthilfe in Höhe von 810,00 Euro zurückzahlen müsse. Da sie diese Rückzahlung aber finanziell nicht auf einmal leisten konnte, bat sie die Bürgerbeauftragte um Hilfe. Dabei bot die ISB eine Ratenzahlung an, die formfrei über eine der Petentin bekannte Kontaktadresse beantragt werden konnte. Die Petentin bedankte sich erleichtert für dieses Angebot.

DANK

an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Die Bürgerbeauftragte dankt der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz für die zeitnahe und gute Zusammenarbeit in den Petitionsverfahren. Dort, wo ein Entgegenkommen möglich ist, wird dies im Sinne der Bürgerinnen und Bürger getan.



9. SOZIALES UND GESUNDHEIT

Im Bereich Soziales und Gesundheit werden sämtliche Eingaben aus dem Bereich des Sozialgesetzbuches erfasst mit Ausnahme der Eingaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im SGB VIII geregelt ist. Hinzu kommen die Eingaben zum Wohngeld sowie alles, was in irgendeiner Weise unter den Bereich soziale Hilfen fällt und nicht im Speziellen erfasst werden kann. Daneben gehören zu diesem Bereich die Eingaben zum Gesundheitswesen. Hierzu zählen die bereits im allgemeinen Teil geschilderten Probleme mit der Landespflegekammer, Beschwerden über Gesundheitsämter, den Sozialpsychiatrischen Dienst, die Kassenärztliche Vereinigung, aber auch Probleme bei der Erteilung einer Berufserlaubnis für ausländische Ärzte oder Apotheker und alles, was die Gesundheitsversorgung betreffen kann.

Festzustellen ist, dass die Eingaben im Bereich Soziales und Gesundheit im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen sind. Stärkere Anstiege waren insbesondere im Bereich des Wohngeldes, des Schwerbehindertenrechts und des Gesundheitswesens zu verzeichnen. Auf einige Themen aus diesem Bereich soll im Folgenden näher eingegangen werden:

9.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Welche Leistungen gewährt werden, richtet sich grundsätzlich nach der Erwerbsfähigkeit der antragstellenden

Person. Leistungen nach dem SGB II können erwerbsfähige Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten, während die Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich für nicht erwerbsfähige Menschen wie z. B. ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen vorgesehen sind. Auch wenn diese Abgrenzung erst einmal klar erscheint, gibt es immer wieder Konstellationen, bei denen es zu Problemen kommt.

Hinzu kommt, dass die erwerbsfähigen Personen ihre Leistungen von den Jobcentern erhalten, während für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Träger sind, wobei einige Landkreise diese Aufgabe an die Verbandsgemeinden delegiert haben. Dies bedeutet gerade bei einem Wechsel des Trägers und der Leistungen, dass ein neuer Antrag gestellt werden muss. In der Regel betrifft dies Menschen, die von der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wechseln, weil sie entweder dauerhaft erwerbsunfähig sind oder die Regelaltersgrenze erreicht haben. Dabei werden die Betroffenen grundsätzlich rechtzeitig zur Beantragung der Grundsicherung aufgefordert, damit eine nahtlose Weitergewährung sichergestellt werden kann.

Eigeninitiative mit unangenehmen Folgen

Eine solche Aufforderung hatte eine Bürgerin, die als Bevollmächtigte ihrer Schwester agierte, nicht abgewartet. Bei der Schwester hatte ein Gutachten des medizinischen Dienstes der Agentur für Arbeit ergeben, dass sie nicht mehr erwerbsfähig war. Die Petentin hatte daher unmittelbar nach Erhalt dieser Information für ihre Schwester Grundsicherungsleistungen bei der Stadtverwaltung beantragt. Da die Stadtverwaltung aber einen Einstellungsbescheid des Jobcenters

als Voraussetzung für die Gewährung der Grundsicherungsleistungen forderte, hatte sie beim Jobcenter einen entsprechenden Einstellungsbescheid wegen Erwerbsminderung angefordert. Erhalten hatte sie nur einen Bescheid, dass der Bezug der Leistungen am 28. Februar 2025 endete, da sich ihre Schwester selbst abgemeldet hätte. Hintergrund war, dass bei der Leistungsabteilung des Jobcenters das Gutachten des Ärztlichen Dienstes noch nicht vorlag, sodass dort die bestätigte Erwerbsunfähigkeit noch nicht bekannt war. Die Stadtverwaltung sah sich auch nicht als zuständig an, da die Schwester einen Anspruch auf Bürgergeld hatte, bis die Frage der Erwerbsfähigkeit durch die Rentenversicherung geklärt wurde. Erschwerend kam in dem Fall hinzu, dass die Schwester lange Jahre wohnungslos war, zuletzt vorübergehend bei der Petentin untergekommen war und nun ab Mitte Februar eine Wohnung gefunden hatte. Die Petentin befürchtete nun, dass ihre Schwester ab März ohne Leistungen und auch wieder ohne Wohnung wäre. Aus dem Grund wandte sie sich am 27. Februar 2025 an die Bürgerbeauftragte. Seitens der Bürgerbeauftragten wurde sie umgehend aufgefordert, einen formlosen Antrag auf Weitergewährung der Leistungen beim Jobcenter zu stellen. Aufgrund des Hinweises der Bürgerbeauftragten nahm der zuständige Sachbearbeiter des Jobcenter noch am 28. Februar 2025 mit der Petentin Kontakt auf. In dem Rahmen konnte geklärt werden, dass die Einstellung der Leistungen zurückgenommen wurde und die Schwester weiterhin Bürgergeld erhielt. Das Jobcenter wies darauf hin, dass in einem solchen Fall zunächst abgewartet werden muss, bis die leistungsberechtigten Personen zur Beantragung der Grundsicherungsleistungen aufgefordert werden, damit die nahtlose Weitergewährung von Leistungen sichergestellt werden kann. Allein aufgrund der Vorlage eines Gutachtens würde seitens des Jobcenters keine Leistungszahlung eingestellt. Durch ihr Bemühen, das Richtige zu tun, hatte die Petentin leider die entstandenen Probleme erst verursacht.

Auch bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wurde in den Eingaben sehr oft die lange Dauer der Bearbeitung beanstandet. Zum Teil spielen auch hier wieder personelle Engpässe in den Verwaltungen eine Rolle. Daneben liegen die Verzögerungen teilweise auch an den Bürgerinnen und Bürgern, wenn sie mit dem Antrag nicht alle Unterlagen vorlegen und dies auch auf Anforderung oft nur zögerlich geschieht. Hier kann auch die Bürgerbeauftragte nur darauf hinweisen, dass für die Bearbeitung notwendige Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit der Antrag bearbeitet werden kann. Hilfreich kann es da manchmal sein, wenn die Antragstellenden Hilfe von anderer Seite bekommen, damit die richtigen Unterlagen vorgelegt werden, sei es von erwachsenen Kinder, den Eltern oder anderen Stellen.

Unklare Einkommensverhältnisse

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Weiterbewilligungsantrags auf Grundsicherungsleistungen hatten sich die Betroffenen Rat bei einer Schuldnerberatungsstelle gesucht, da ihnen offenbar die Forderungen über den Kopf wuchsen. Dort hatten sie erklärt, dass sie alle geforderten Unterlagen vorgelegt hatten, aber sich trotzdem seit Monaten nichts tun würde. Die Schuldnerberaterin wandte sich daraufhin als Bevollmächtigte an die Bürgerbeauftragte und bat um Hilfe, als sie selbst von der Verwaltung keine Rückmeldung erhielt. Dabei stellte sich heraus, dass der Antragsteller Anfang des Jahres mit seiner Lebensgefährtin und deren Kind zusammengezogen war und es nun Unklarheiten über die Einkommensverhältnisse gab. Hintergrund war, dass die Lebensgefährtin eine Teilzeitbeschäftigung ausübte und zwischenzeitlich auch noch Kinderzuschlag erhalten hatte. Die Verwaltung führte aus, dass die weitere Prüfung der Leistungsgewährung durch die nicht immer klaren Einkommensverhältnisse sowie die immer nur mangelhafte Mitwirkung der Familie viel Zeit in Anspruch nähme. Von der Familie



waren nun letztmals Unterlagen angefordert worden. Zudem hatte die zuständige Abteilungsleiterin mit der Schuldnerberaterin Kontakt aufgenommen und erklärt, was genau an Unterlagen benötigt würde. Die Schuldnerberaterin traf sich dann mit der Familie und wollte sich um die Vorlage der Unterlagen kümmern. Die Verwaltung sagte zu, danach umgehend die Zahlungen zu leisten.

Unklarheiten über vorzulegende Unterlagen

Allerdings gab es auch Fälle, in denen den Antragstellenden nicht klar war, was von Ihnen gefordert wurde. Sie gingen vielmehr davon aus, dass sie alles getan hatten und ärgerten sich, dass der Antrag nicht bearbeitet wurde.

In einem solchen Fall beanstandete ein Betreuer, das über den von ihm Ende März 2025 gestellten formlosen Antrag auf Weiterbewilligung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für seinen Betreuten, zu dem er gegen Ende Mai 2025 die – aus seiner Sicht – vollständigen Unterlagen eingereicht hatte, trotz mehrerer Erinnerungen und Fristsetzungen bis Anfang August noch nicht entschieden worden war. Die Kreisverwaltung teilte in der Folge mit, dass der Grund für die lange Bearbeitungszeit nicht allein auf ihrer Seite läge, auch wenn es in der zuständigen Sozialabteilung in der Tat lange Bearbeitungszeiten wegen seit länger andauernden Unterbesetzungen gäbe. Die Grundsicherungsleistungen für den Betreuten waren bis einschließlich Mai 2025 bewilligt. Nach Vorlage der angeforderten Unterlagen ergaben sich Unklarheiten bezüglich einer Beitragsrückerstattung durch die Krankenkasse und den Zufluss einer Zuwendung, beides in jeweils vierstelliger Höhe. Da diese Punkte nicht vollständig aufgeklärt werden konnten, war noch kein Weiterbewilligungsbescheid ergangen. Der Betreuer wäre Mitte Juli 2025 schriftlich um weitere Informationen gebeten worden. Dessen Antwort wäre jedoch

nur allgemeiner Natur gewesen, weder wurden konkrete Fragen beantwortet noch die erbetenen Nachweise vorgelegt. Gleichwohl zeigte die Verwaltung Verständnis für die Situation des Betreuten und veranlasste, dass trotz des nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalts die Zahlungen vorläufig für den Zeitraum ab Juni wiederaufgenommen werden sollten. Dabei kam es leider zu einer buchungstechnischen Panne, weshalb das Geld nicht ausgezahlt wurde. Im Zuge der Bearbeitung der Eingabe wurden sowohl die Nachzahlung von Juli bis August als auch die laufenden Zahlungen ab September veranlasst. Zudem wurde der Petent gebeten, die noch unklaren Punkte unmittelbar mit der zuständigen Fachabteilung zu klären und mit der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbereichsleiter Kontakt aufzunehmen. Auf dem Weg konnte dann geklärt werden, was die Verwaltung genau benötigte. Der Betreuer teilte der Bürgerbeauftragte mit, dass er die im Vorfeld seitens der Verwaltung nicht klar angeforderten Unterlagen mittlerweile vollständig zur Verfügung gestellt hätte und die Angelegenheit damit geklärt war.

Kosten der Unterkunft

Neben vorgenannten Themenbereichen gab es auch etliche Eingaben bezüglich der Übernahme der Heizkosten oder auch Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen. Das Problem lag auch hier oft bei der Dauer der Bearbeitung der Anträge, was für die Betroffenen schnell einmal zu Problemen mit ungeduldigen Vermietern oder auch Energieunternehmen führt.

9.2 Wohngeld

Die Eingaben mit Bezug zum Wohngeld sind in diesem Jahr weiter angestiegen. Neben Fragen zur Berechnung des Wohngeldes spielte eine große Rolle auch die Dauer der Bearbeitung der Wohngeldanträge bzw. der Weiterbewilligungsanträge.



Bei den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Einen Anspruch haben in der Regel Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt oder deren Einkommen zusammen mit dem Wohngeld die Grundsicherungsgrenze übersteigt. Dies bedeutet, dass eine Antragstellung dann erfolgt, wenn das Geld knapp ist und die Bürgerinnen und Bürger auf das Geld angewiesen sind. Gerade in den Fällen kann eine lange Bearbeitungsdauer zu Problemen führen. Ähnliches gilt für Weiterbewilligungsanträge, wenn diese zwar rechtzeitig gestellt werden, es dann aber einige Monate dauert, bis der Antrag bearbeitet und bewilligt wird und es dann zu einer Pause bei der Zahlung kommt. Als Gründe für die lange Dauer führten die Verwaltungen oft aus, dass es zu Bearbeitungsrückständen aufgrund personeller Engpässe gekommen war, teilweise kam dann noch ein hohes Antragsaufkommen hinzu.

Ein Jahr ohne Wohngeld

Nicht nur mehrere Monate, sondern fast ein Jahr musste ein eine vierköpfige Familie auf die Bearbeitung des Wohngeldantrags warten. Der Antrag war am 14. Februar 2024 bei der Wohngeldstelle eingegangen, aber bis zum 14. Januar 2025 noch nicht bearbeitet worden, woraufhin sie sich an die Bürgerbeauftragte wandten. In der Eingangsbestätigung war aufgrund hoher Antragszahlen auf eine Bearbeitungszeit von mehr als 6 Monaten hingewiesen und gebeten worden, von Nachfragen abzusehen. Bei allem Verständnis für die angespannte Bearbeitungslage war für die Petentin nicht verständlich, warum nach 11 Monaten immer noch keine Bearbeitung erfolgt war. Der Landrat dieses Kreises teilte in der Folge mit, dass sich aufgrund von Fallzahlensteigerungen, Fachkräftemangel und vielen Personalwechseln die Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen sehr verlängert hätte. Daher wurden die Antragstellenden darüber informiert, dass sie finanzielle Notlagen anzeigen könnten. Nach entsprechender Prüfung



würden diese Anträge in der Bearbeitung vorgezogen. Mit dieser Vorgehensweise wären in der Vergangenheit Beschwerden überwiegend vermieden worden. Die Petentin hatte sich bisher nicht mit der Verwaltung in Verbindung gesetzt. Aufgrund der Eingabe wurde die Bearbeitung nun vorgezogen und der Familie wurde mit Bescheiden vom 27. Januar 2025 Wohngeld für die Zeit vom 1. Februar 2024 bis 28. Februar 2025 bewilligt. Da Wohngeld in der Regel nur für ein Jahr bewilligt wird, wurde sie gleichzeitig aufgefordert, für die Zeit ab März einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Dies war laut Aussage der Petentin nicht mehr notwendig, da sie ab März wieder arbeiten gehen konnte und die Familie nicht mehr auf das Wohngeld angewiesen war.

Bei allem Verständnis für die Personalsituation in den Kreisverwaltungen und die zu bewältigenden Anträge ist eine Dauer der Bearbeitung von fast einem Jahr aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht hinnehmbar.

9.3 Schwerbehindertenrecht

Die Eingaben in diesem Bereich sind im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Dabei spielte weiterhin die Dauer der Bearbeitung der Anträge bzw. Widersprüche eine große Rolle. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Jahresbericht 2024 verwiesen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hatte Mitte des Jahres 2024 begonnen, die Bearbeitung des Feststellungsverfahrens zum Schwerbehindertenrecht auf eine moderne, elektronische Aktenführung umzustellen. Ziel war u.a., den Service für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Dies gelang zumindest bei etlichen Fällen, die die Bürgerbeauftragte erreichten, nicht.

Die Frage, ab wann die Bearbeitung zu lange dauert, wird dabei auch von den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlich bewertet. Zu beobachten ist, dass

die Geduld der meisten nach spätestens sechs Monaten am Ende war und sie sich an die Bürgerbeauftragte wandten. Hinzu kam in vielen Fällen, dass sie auf Nachfragen keine Antwort erhielten. Entweder kamen sie telefonisch erst gar nicht durch, es gab den versprochenen Rückruf nicht oder aber auf ihre E-Mails oder Schreiben erfolgte keine zeitnahe Antwort. Dies führte dann in einigen Fällen dazu, dass sich die Antworten mit den Eingaben bei der Bürgerbeauftragte überschneiden und ein Tätigwerden der Bürgerbeauftragten zum Teil nicht mal mehr notwendig war.

Es gab allerdings auch Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits vor Ablauf von sechs Monaten an die Bürgerbeauftragte wandten, sei es weil sie an einer rasch fortschreitenden Erkrankung wie ALS litten und ihre Lebenserwartung nur noch einige Monate betrug oder aber weil sie ein gewisses Alter hatten, das eigenständige Leben für sie sehr mühsam war und sie sich durch etwaige Nachteilsausgleiche Hilfe wünschten. Als Beispiel kann folgender Fall gelten:

Warten auf die Entscheidung

Eine 83 Jahre Bürgerin wandte sich Mitte Juli an die Bürgerbeauftragte, da ihr Mitte März 2025 gestellter Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung noch nicht abschließend bearbeitet war. Sie ginge nur noch mit einem Rollator, dennoch fiel ihr dies schwer, da sie Nervenschäden an den Beinen hatte. Allerdings wären die Busfahrkarten doch recht teuer und es würde ihr helfen, wenn sie diese nicht mehr bezahlen müsste. Ihr ging es vor allem um das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung). Dieses berechtigt nach dem Erwerb/Erhalt einer Wertmarke zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie wartete daher sehnsüchtig auf eine Entscheidung, da ihr dies das Leben einfacher machen würde. Hier erfüllte sich der Wunsch nach einer zügigeren Entscheidung, die in diesem Fall knapp fünf Monate nach der Antragstellung erfolgte.

Vielfach war es aber auch ein weitaus längerer Zeitraum als sechs Monate, bis sich die Bürgerinnen und Bürger mit einer Beschwerde über die Dauer der Bearbeitung an die Bürgerbeauftragte wandten.

Ein Jahr Warten war zu lang

So bewies ein anderer Bürger mehr Geduld, der Ende Juni 2024 den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt hatte. Er hatte 2023 einen Schlaganfall erlitten und in der Folge epileptische Anfälle. Linksseitig war das Gesichtsfeld eingeschränkt und auch mit der Hand sowie im kognitiven Bereich gab es Probleme. Er erhielt bereits eine Erwerbsminderungsrente. Mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft hätte er nun bereits die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragen können. Anfang März 2025 hatte die Ehefrau beim Landesamt auf telefonische Nachfrage die Auskunft erhalten, dass angeforderte Unterlagen erst im Februar eingegangen waren und der ärztliche Dienst diese nun prüfen müsste. Nachdem sich bis Anfang Juli nichts tat und auch ein zugesagter Rückruf seitens des Landesamtes nicht erfolgte, wandte sich die Ehefrau an die Bürgerbeauftragte, weil sie die Bearbeitungsdauer von mehr als einem Jahr etwas lang fand. Die Präsidentin des Landesamtes teilte in der Folge mit, dass noch Mitte Juli, also knapp 13 Monate nach der Antragstellung, die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung von 80 erging. Sie verwies darauf, dass die Antragstellung in die Phase der Einführung der elektronischen Akte fiel, was leider zu Verzögerungen geführt hatte.

Aber auch die Bearbeitung von Widersprüchen verzögerte sich durch die Einführung der elektronischen Akte erheblich.

Abschluss von Feststellungs- und Widerspruchsverfahren nach knapp 3 Jahren

Ein Bürger wandte sich Mitte März 2025 mit dem Satz „Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz kann oder möchte weder telefonisch noch schriftlich kontaktiert werden.“ an die Bürgerbeauftragte. Er hatte seinen Erstantrag im Mai 2022 gestellt. Bereits damals war in der Eingangsbestätigung mitgeteilt worden: „Es kann sein, dass sich aufgrund der aktuellen Situation die Sachaufklärung verzögert und die Bearbeitung Ihres Antrags etwas länger dauert. Bitte sehen Sie im Sinne einer schnelleren Bearbeitung auch von Fragen nach dem Sachstand ab.“ Er selbst gab an, dass er Rückfragen immer kurzfristig beantwortet hatte. Den Feststellungsbescheid über einen Grad der Behinderung von 20 erhielt er Ende Oktober 2023, also nach 17 Monaten. Gegen die Entscheidung hatte er Ende November 2023 Widerspruch eingelegt und dann einen Monat später eine Eingangsbestätigung erhalten, wieder mit dem o. g. Hinweis auf eine etwas längere Bearbeitungsdauer und die Bitte, von Sachstandsfragen abzusehen. Bis März 2025 hatte sich jedoch noch nichts getan. Aus Sicht des Bürgers ist die Länge der Bearbeitungsdauer eines Sozialstaates und Rechtsstaates nicht würdig. Es ginge doch bei den Antragstellern oft um große gesundheitliche und finanzielle Herausforderungen und Existenzen. Das Widerspruchsverfahren wurde kurz nach seiner Eingabe mit einer Dauer von ebenfalls knapp 17 Monaten erfolglos abgeschlossen. Das Verfahren hatte somit insgesamt fast 3 Jahre gedauert. Dies ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten viel zu lang.

Bearbeitungsstau auch beim Ärztlichen Dienst

Mehrfach beklagten Bürgerinnen und Bürger in ihren Eingaben, dass sie bereits vor Monaten eine Nachricht bekommen hatten, dass die Unterlagen beim ärztlichen



Dienst wären, sich aber seitdem nichts getan habe. In einem Fall waren bei einem älteren Mann seit Anfang 2022 bereits ein Grad der Behinderung von 90 und die Merkzeichen „G“ und „B“ festgestellt. Da sich sein Gehvermögen immer weiter verschlechterte, beantragte er Ende November 2024 auch die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, da die Nutzung der Behindertenparkplätze insbesondere bei Arztbesuchen eine große Erleichterung darstellen würde. Zwei Mal hatte er nach dem Sachstand gefragt und nur die lapidare Antwort erhalten, der Fall sei zur abschließenden Stellungnahme bzw. Entscheidung bei einem Gutachter. Er wartete nun seit acht Monaten auf eine Entscheidung. Das Landesamt wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Eingangsbearbeitung und Sachverhaltsaufklärung zügig verliefen. Nachdem die Akte bereits im Januar 2025 dem ärztlichen Dienst zur Auswertung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen zugeleitet worden war, konnte die notwendige gutachtliche Stellungnahme leider erst im Juli 2025 erfolgen. Aufgrund der Einführung der digitalisierten Aktenführung und der damit einhergehenden technischen Hürden wären leider auch Rückstände bei der ärztlichen Abteilung entstanden. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgte kurzfristig der Neufeststellungsbescheid mit dem beantragten Merkzeichen.

Ausblick

Die Präsidentin des Landesamtes wies bei den Eingaben gegen Ende des Berichtsjahres darauf hin, dass mit der Umstellung auf eine moderne, elektronische Aktenführung verbundene Nachwirkungen in der Bearbeitung zeitintensiver seien und die Mitarbeitenden länger begleiteten als ursprünglich eingeschätzt. Zugleich wäre die Anzahl der Anträge und Widersprüche deutlich gestiegen. Trotz personeller Verstärkung und Aufbau neuer technischer Strukturen bestünden derzeit hohe Rückstände. Der aktuelle Bearbeitungszeitraum lag nach der Aussage im letzten Quartal 2025

durchschnittlich bei sechs Monaten. Die Präsidentin wies darauf hin, dass mit verschiedenen Maßnahmen intensiv daran gearbeitet würde, diese Zeiten zu verkürzen und für die Bürgerinnen und Bürger akzeptable Bearbeitungszeiten zu erreichen. Aus Sicht der Bürgerbeauftragte bleibt zu hoffen, dass dies auch geschieht.

Aber nicht nur die Bearbeitungsdauer spielte bei den Eingaben eine Rolle. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist oft nicht nachvollziehbar, dass keine persönliche Begutachtung erfolgt. Aus ihrer Sicht wäre in dem Fall doch ersichtlich, dass ihre Angaben zutreffen und ihnen z. B. das gewünschte Merkzeichen zustehen müsste. Der Wunsch nach einer persönlichen Begutachtung tritt oftmals in den Fällen auf, in denen es um das Merkzeichen „aG“ geht.

Zu den Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ führt § 229 Abs. 3 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) aus: „Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn

nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

Warum keine persönliche Begutachtung zur Beurteilung des Gehvermögens?

Ein Bürger verstand beispielsweise nicht, warum seine Ehefrau nicht das Merkzeichen „aG“ erhielt. Auf ihren Antrag wurden zunächst nur ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen „G“ und „B“ festgestellt. Aus seiner Sicht hätte sich bei einer persönlichen Begutachtung zweifelsfrei ergeben, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Die Präsidentin des Landesamtes wies darauf hin, dass die Bewertungen, ob die Voraussetzungen für Merkzeichen vorliegen, auf Grundlage der vorliegenden ärztlichen Unterlagen gemäß den Grundsätzen der Versorgungsmedizin erfolgen. Eine persönliche Begutachtung erfolge grundsätzlich nicht. In dem Fall nahmen Mitarbeitende des Landesamtes wegen neuerer Angaben des Ehemannes in der Eingabe mit ihm Kontakt auf und forderten in der Folge den Befund der behandelnden Neurologin an. Daraufhin wurde der Ehefrau das Merkzeichen „aG“ zuerkannt.

Daneben gab es einige Eingaben, bei denen sich herausstellte, dass trotz der Angaben im Antrag oder einem Widerspruchsschreiben die Nachfrage bzw. Befundberichte nicht bei den von den Antragstellenden angeführten Ärzten oder Stellen erfolgte, was aus deren Sicht zu einer schnelleren Entscheidung in ihrem Sinne hätte führen können bzw. müssen.

Außergewöhnliche Gehbehinderung offensichtlich?

In einem Fall setzte sich eine Bürgerin als Bevollmächtigte für eine 86 Jahre alte, pflegebedürftige Dame

ein, damit ihr das Merkzeichen „aG“ zuerkannt wurde. Diese hatte vor mehr als 12 Jahren einen Schlaganfall erlitten, ist seitdem halbseitig gelähmt und kann kaum mehr sprechen. Im Juli 2023 musste sie in ein Pflegeheim umziehen, da sie weder gehen noch stehen konnte und eine Pflege zu Hause nicht mehr möglich war. Da sie auch nur noch mit Hilfe vom Bett in den Rollstuhl gelangen konnte, erfolgte im Juli 2024 ein Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, der allerdings Ende Oktober 2024 abgelehnt wurde. Auf den sofortigen Widerspruch erhielt die Bevollmächtigte Ende März 2025 die Antwort, dass die Sachverhaltsabklärung noch nicht abgeschlossen wäre. Dies konnte sie nicht verstehen, da die Bestätigung über den Gesundheitszustand sowohl durch das Pflegeheim als auch den Hausarzt unproblematisch hätte erfolgen können. Nachdem sich die Bürgerbeauftragte einschaltete, konnte dem Anliegen kurzfristig entsprochen werden.

Außergewöhnliche Gehbehinderung bei schweren Lungenproblemen

Auch in einem weiteren Fall ging es im Ergebnis um die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“. Hier beanstandete die Bürgerin, dass sie im April 2024 auf ihren Antrag hin nur die Merkzeichen „G“ und „B“ erhalten hatte. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass kein Befundbericht des behandelnden Pneumologen angefordert worden war, stellte sie im Oktober 2024 einen erneuten Antrag, der jedoch wiederum abgelehnt wurde. Die Bürgerin gab an, dass sie an einer COPD Gold IV, der höchsten Stufe, und einem Lungenemphysem leide. Da ihr kaum Atemluft zur Verfügung stünde, wären alle Bewegungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung nur extrem langsam unter großer Anstrengung mit Hilfe von Sauerstoffzufuhr möglich. Was sie vor allem nicht verstehen konnte, war die Tatsache, dass trotz ihrer Bitte kein Befundbericht ihres Pneumologen eingeholt worden war. Hierzu teilte das Landesamt mit, dass ein nun im Rahmen des Widerspruchsverfahrens



beim behandelnden Pneumologen angeforderter Befundbericht Mitte Juli 2025 einging und nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme Mitte September 2025 rückwirkend ab Oktober 2024 das Merkzeichens „aG“ zuerkannt werden konnte.

9.4 Rentenversicherung

Die Eingaben zum Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungen, wie der Kranken- und Pflegeversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung stellten auch im Berichtsjahr nur einen kleineren Teil der Eingaben dar. Dabei ist zu beachten, dass die Bürgerbeauftragte auch im Bereich der Sozialversicherungen nur gegenüber Stellen tätig werden kann, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegen. Dies ist bei vielen Sozialversicherungsträgern nicht der Fall. Im Bereich der Rentenversicherungen kann die Bürgerbeauftragte daher nur gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz tätig werden.

Bei den Eingaben zur Rentenversicherung ging es inhaltlich meistens um die Bewilligung oder Höhe einer Rente. Auf einige Eingaben aus dem Bereich der Rentenversicherung soll jedoch näher eingegangen werden. Auch hier kam es zu längeren Bearbeitungszeiten, was für die Betroffenen schnell zu finanziellen Problemen führen kann.

Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten

In einem Fall wandte sich eine Rentnerin Mitte April 2025 an die Bürgerbeauftragte, da ein Antrag auf Hinterbliebenenrente, den sie am 9. Juli 2024 gestellt hatte, noch nicht bearbeitet war. Ihr ging es darum, dass diese Rente erneut bewilligt wird. Ihr Ehemann war im Jahr 2009 verstorben, und sie hatte daraufhin eine Witwenrente erhalten. 2019 hatte sie erneut geheiratet und deswegen keinen Anspruch mehr auf die Hinterbliebenenrente. Die Ehe wurde aber bald wieder geschieden, woraufhin sie die Hinterbliebenenrente erneut

beantragt hatte. Zum Zeitpunkt der Eingabe verfügte sie nur über ihre eigene Altersrente von ca. 399 Euro und lebte von Erspartem, was langsam zur Neige ging. Die Rentenversicherung teilte auf Nachfrage mit, dass in dem Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten widersprüchliche Angaben zur Unterhaltspflicht des letzten Ehegatten gemacht wurden. Da Rentenansprüche, Versorgungsansprüche oder Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehegatten auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen sind, wurden noch Unterlagen benötigt. Unabhängig davon hätte die Bearbeitung nicht so lange dauern dürfen. Die Rentenversicherung nahm daher telefonisch Kontakt mit der Rentnerin auf, damit sie die vorliegenden Unterlagen zur Klärung einer Unterhaltsverpflichtung ihres geschiedenen Ehemannes vorlege. Zudem hatte die Rentenversicherung vorsorglich eine Anfrage an das zuständige Amtsgericht gesandt. Anfang Juli 2025 erfolgte dann rückwirkend die Bewilligung und Zahlung der Hinterbliebenenrente ab Juli 2024.

Erstmalige Beantragung einer Witwenrente

In einem anderen Fall setzte sich eine Bürgerin für eine ältere Dame ein, die Anfang Dezember 2024 einen Antrag auf eine Witwenrente gestellt hatte. Der Ehemann war drei Monate zuvor im September verstorben. Bis Ende April 2025 war weder eine Zahlung noch Mitteilung in irgendeiner schriftlichen Form erfolgt. Auf mehrere Rückfragen bei der zuständigen Sachbearbeiterin war die Dauer der Bearbeitung mit Systemfehlern und krankheitsbedingtem Ausfall entschuldigt worden. Nachdem die Bürgerbeauftragte sich einschaltete, teilte die Rentenversicherung mit, dass die abschließende Bearbeitung des Antrags mit entsprechender Erteilung des Bescheids sowie Auszahlung der fälligen Gelder leider erst mit Datum vom 8. Mai 2025 erfolgte. Die Rentenberechtigte wurde telefonisch informiert und um Entschuldigung für die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer gebeten.

Die Deutsche Rentenversicherung ist jedoch nicht nur für die Zahlung und Bewilligung von Renten zuständig, sondern gewährt auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen zur Rehabilitation mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit.

Langes Warten auf die Durchführung einer Reha-Maßnahme

Ein chronisch kranker Versicherter wandte sich Anfang Mai an die Bürgerbeauftragte, da eine ihm bewilligte Reha-Maßnahmen immer noch nicht durchgeführt werden konnte. Die Reha-Maßnahme hatte er über den VdK im September 2023 beantragt. Einen ersten Bewilligungsbescheid erhielt er im April 2024 und im Oktober 2024 einen neuen Bewilligungsbescheid für eine andere Klinik. Er gab an, dass er trotz Nachfragen sowohl von ihm als auch des ihn vertretenen VdK nichts mehr gehört hatte, wann er die Reha-Maßnahmen nun beginnen könnte. Er benötigte diese dringend und wusste nicht, was er noch tun sollte. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz teilte in der Folge mit, dass die Klinik für die ursprünglich bewilligte Reha-Maßnahme im Oktober 2024 mitgeteilt hatte, dass dort eine Aufnahme nicht möglich war, sodass umgehend eine Umweisung in eine andere Reha-Klinik erfolgte. Dem Versicherten war in dem Bescheid mitgeteilt worden, dass ihm der Aufnahmetermin durch die Reha-Einrichtung mitgeteilt wird. Dies war nun über ein halbes Jahr her. Die Rentenversicherung erklärte auf Nachfrage, dass sie zu dem Vorgang weder Anfragen des Versicherten bzw. des ihn vertretenen VdK noch eine Rückmeldung von der Klinik erhalten hatte. Aufgrund der Eingabe nahm sie Kontakt mit der Einrichtung auf, die mitteilte, dass der Versicherte nicht mehr in der Aufnahme-Datenbank geführt wurde, weil die Gültigkeitsdauer des Bescheids von 6 Monaten abgelaufen wäre. Damit er noch eingeladen werden konnte, benötigte man eine Verlängerung der Kostenzusage.



Auch würde man den Vorgang bereits vorab als „Eilfall“ kennzeichnen. Dieser Verschiebung bis zum 30. September 2025 stimmte die Rentenversicherung zu und empfahl dem Versicherten, sich umgehend mit der Einrichtung bezüglich eines Aufnahmetermins in Verbindung zu setzen. Der Versicherte bedankte sich bei der Bürgerbeauftragten für die Unterstützung und teilte mit, dass er die Reha-Maßnahme Mitte September antreten konnte.

DANK

an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Auch wenn es nicht allzu viele Eingaben im Bereich der Rentenversicherung gibt, konnte die Bürgerbeauftragte auch im Berichtsjahr wieder feststellen, dass die Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sehr gut funktioniert und diese sich immer bemüht, zügig eine Lösung im Sinne der Versicherten zu finden. Hierfür möchte sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bedanken.

9.5 Gesundheitswesen

Im Berichtsjahr gab es einige Eingaben, die den Sozialpsychiatrischen Dienst betrafen. Teilweise spielte er bei den Eingaben am Rand eine Rolle, teilweise ging es auch unmittelbar um ein Tätigwerden des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Dieser ist bei den Gesundheitsämtern eingerichtet und wird im Rahmen des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) tätig. Die Sozialpsychiatrischen Dienste bieten Hilfen und Unterstützung an, damit psychisch erkrankte Personen sowie

Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Erkrankung vorliegen, rechtzeitig ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt und psychosozial betreut werden.

Ein „lästiger“ Hausbesuch

In einem Fall wandte sich eine Bürgerin mit ihrer Eingabe gegen Besuche von Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die sie als lästig empfand. Sie führte aus, dass sie keine Hilfe von irgendeinem psychosozialen Dienst benötige. Sollte dies der Fall sein, würde sie sich persönlich dorthin wenden. Sie bat die Bürgerbeauftragte darum, dies zu klären. Eine Nachfrage bei der Kreisverwaltung ergab, dass der Sozialpsychiatrische Dienst nach § 8 Abs. 1 PsychKHG u. a. einen Hausbesuch durchzuführen hat, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Mensch psychisch erkrankt ist und durch sein Verhalten seine eigene Gesundheit, sein Leben oder die Gesundheit und das Leben anderer gefährde. Aufgrund vermehrter Hinweise durch die Polizeiinspektion habe sich der Sozialpsychiatrische Dienst dementsprechend dazu verpflichtet gesehen, Kontakt zu der Bürgerin herzustellen. Der durchgeführte Hausbesuch im Mai 2025 diene der freiwilligen Klärung eines Unterstützungsbedarfs. Der Landrat führte aus, dass von weiteren aufsuchenden Maßnahmen in Zukunft abgesehen würde, da diese Bürgerin nun über das Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes informiert sei. Weitere Kontakte würden nur auf ihren Wunsch erfolgen.

Dagegen gibt es immer wieder Fälle, in denen ein Tätigwerden des Sozialpsychiatrischen Dienstes gewünscht wird. In der Regel kommt dieser Wunsch von den Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen, weil sie der Auffassung sind, der Sozialpsychiatrische Dienst müsste tätig werden. Was dabei vielfach übersehen wird, ist die Tatsache, dass der Sozialpsychiatrische Dienst an die gesetzlichen Regelungen

des PsychKHG gebunden ist und die meisten Hilfen nur geleistet werden, wenn sie freiwillig angenommen werden (§ 3 Abs. 5 PsychKHG). Ohne Freiwilligkeit bzw. Einverständnis oder Zustimmung der betroffenen Menschen gegenüber dem Beratungs- und Unterstützungsangebot kommen alternativ nur darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen (nach §§ 8 und 9 PsychKHG in Zuständigkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder nach §§ 11 ff. PsychKHG in Zuständigkeit der Unterbringungsbehörde) in Betracht. Diese erfordern alle eine hinreichende, erhebliche und konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung.

Freiwilligkeit der Hilfen

Ein Bürger beschwerte sich beispielsweise mit seiner Eingabe darüber, dass seine 22-jährige Tochter bei einer psychischen Krise keine ausreichende Hilfestellung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erhielt. Die Tochter zeigte nach seinen Angaben seit mehreren Monaten zunehmende Anzeichen psychotischer Episoden, Realitätsverlust und spirituell-religiös überhöhte Wahrnehmungen. Sie entzöge sich jeder Form von konstruktivem Gespräch, sei es familiär oder therapeutisch. Er beanstandete vor allem, dass lediglich mit

seiner Tochter geredet, aber nicht seine Sicht der Dinge berücksichtigt wurde. Im Ergebnis wollte er die Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erreichen. Im Zuge der Bearbeitung der Eingabe erklärte die Kreisverwaltung, dass es zum professionellen Selbstverständnis des Sozialpsychiatrischen Dienstes gehöre, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese geboten und rechtsstaatlich möglich sind. Dies geschah auch in dem Fall. Dass die Angebote und Empfehlungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch die Tochter nicht angenommen bzw. umgesetzt wurden, berechtigte noch nicht zu den vom Vater gewünschten Zwangsmaßnahmen. Eine Handlungsweise gegen den Willen der Betroffenen käme nur bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung oder Bedrohung von bedeutenden Rechtsgütern Dritter infrage. Diese konnte der Sozialpsychiatrische Dienst nach eingehender Prüfung nicht feststellen, was den Vater nicht zufrieden stellte. Ihm wurde jedoch weiterhin Hilfe und Unterstützung angeboten, auch für den Fall, dass sich eine Änderung ergibt. Zudem wurde der Vater informiert, welche ergänzenden Möglichkeiten im Akutfall – durch Einschaltung der Unterbringungsbehörde nach dem PsychKHG oder auch der Polizeibehörden – bestehen.





10. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gingen im Berichtsjahr weiter zurück. Wie bereits in den vergangenen Jahren ausgeführt, geht es hier um Eingaben, die die Bürgerbeauftragte schriftlich oder per E-Mail erreichen oder bei denen sie nach einem persönlichen Gespräch tätig wird. Telefonische Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Rundfunkbeitragspflicht oder damit im Zusammenhang stehenden Schreiben des Beitragsservice, Anfragen, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung, Ermäßigung oder gar Abmeldung möglich ist, werden dagegen nicht erfasst.

Die Eingaben betrafen ähnliche Problemstellungen wie in den vergangenen Jahren wie die Forderung von Rundfunkbeiträgen für eine Zweitwohnung, die nachträgliche Anmeldung einer Betriebsstätte, die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht u. ä. Etwa die Hälfte der erfassten Eingaben konnte bereits durch Erläuterungen der Bürgerbeauftragten geklärt werden. In allen anderen Fällen wandte sich die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme an den SWR als zuständige Landesrundfunkanstalt.

Auf zwei Fälle, die beide das Thema Zuordnung von Zahlungen zu einem Beitragskonto betreffen, soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Doppelte Abbuchung, aber nur eine Wohnung

In dem einen Fall bat ein Bürger um Hilfe, nachdem er entdeckt hatte, dass Rundfunkbeiträge zu zwei verschiedenen Beitragsnummern von unterschiedlichen Bankkonten von ihm und zu unterschiedlichen Terminen abgebucht wurden. Dies hatte er erst nach vielen Jahren festgestellt und mit Datum vom 13. November 2024 mit sofortiger Wirkung beide

SEPA-Lastschriftmandate gekündigt und beantragt, dass ihm zumindest ein Teil der zu viel gezahlten Rundfunkbeiträge erstattet wird. Der Beitragsservice lehnte das ab und teilte mit, dass unter einer Beitragsnummer eine andere Anschrift gemeldet war. Der Petent konnte dies nicht nachvollziehen. Sofern er für eine andere Person Rundfunkbeiträge bezahlt haben sollte, war ihm dies nicht bekannt. Er wollte nun wissen, für welche Rundfunkteilnehmeradresse er jahrelang Beiträge bezahlt hätte. Auch hätte er nicht für eine andere Person oder eine anderen Adresse ein Lastschriftmandat unterschrieben. Der SWR führte zunächst aus, dass die aktuelle Datenlage nicht auf einen doppelten Beitragseinzug für eine Wohnung schließen ließ. Beide Beitragskonten würden sich in der Beitragskontoinhaberschaft sowie in den Adressen der jeweils hinterlegten Wohnung unterscheiden. Eine Erstattung aufgrund einer doppelten Kontoführung wurde daher abgelehnt. Das für den Petenten nicht nachvollziehbare Beitragskonto wurde 2002 für einen Beitragskontoinhaber in einem vom Beitragsservice genannten Ort angelegt. Inhaber des damals hinterlegten Bankkontos war der Beitragskontoinhaber. 2004 teilte eine Mitbewohnerin ihr Bankkonto mit, von dem künftig die Rundfunkgebühren eingezogen werden sollten. Diese hatte den gleichen Nachnamen wie der Beitragskontoinhaber. Seither würden über dieses Bankkonto die fälligen Rundfunkgebühren bzw. -beiträge für die hinterlegte Wohnung eingezogen. Der SWR gab an, dass er aus Datenschutzgründen keine weiteren Informationen hierzu erteilen könnte und bis zum aktuellen Widerruf des SEPA-Mandats im November 2024 keinerlei neue Information erhielt. In der Folge gab der Petent an, nie in dem genannten Ort gewohnt zu haben. Er ist seit 50 Jahren verheiratet



und weder seine Ehefrau noch eins der Kinder hätten dort gewohnt. Er selbst konnte auch nicht herausfinden, wer für das Konto ein Lastschriftmandat erteilt hätte. Seine Bank hatte darauf verwiesen, dass dem SWR bzw. Beitragsservice das Lastschriftmandat vorliegen müsste. Auf Anraten der Bürgerbeauftragten forderte der Petent beim SWR eine Kopie des Lastschriftmandats an, das er unterschrieben haben sollte. Zudem teilte er die letzten Ziffern seiner Kontoverbindung, von der die Abbuchung erfolgte, mit. Nach einem Abgleich mit den dem SWR vorliegenden Unterlagen konnte festgestellt werden, dass beim Übertrag der hinterlegten Bankdaten des SEPA-Mandats ein Fehler erfolgte, sodass die Rundfunkbeiträge fälschlicherweise von dem Bankkonto des Petenten eingezogen worden waren. Ihm wurden im Rahmen der Verjährungsfristen die seit November 2014 bis einschließlich August 2024 abgebuchten Beiträge in Höhe von 2.081,24 Euro erstattet.

Der Petent bedankte sich ausdrücklich für die Unterstützung und Hilfe durch die Bürgerbeauftragte bei der Klärung der Angelegenheit. Wie dieser Fall zeigt, empfiehlt es sich immer, die Abbuchungen vom Konto regelmäßig zu kontrollieren, damit solche Fehler möglichst früh auffallen.

Falsche Beitragsnummer auf der Überweisung

Anders sah die Konstellation bei einem Bürger aus, der seine Rundfunkbeiträge immer per Überweisung gezahlt hatte. Dieser bat um Hilfe, da er der Auffassung war, dass er die Rundfunkbeiträge immer gezahlt hatte und dies auch anhand seiner Kontoauszüge nachweisen konnte. Er verstand daher nicht, dass der Beitragsservice dennoch Rundfunkbeiträge von über 200,00 Euro geltend machte und sogar die Stadtverwaltung mit der Vollstreckung beauftragt hatte. Bei der Durchsicht seiner Kontoauszüge fiel allerdings



auf, dass der Bürger beim Verwendungszweck unterschiedliche Beitragsnummern angegeben hatte. Dies bestätigte auch der SWR. Nachdem der Bürger dort bereits im Jahr 2024 seine Kontoauszüge vorgelegt hatte, erhielt er vom Beitragsservice im August 2024 die Mitteilung, dass einige seiner Zahlungen nicht unter Angabe seiner Beitragsnummer, sondern einer anderen Beitragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung erfolgten. Der Bürger hätte die Erklärung des Beitragsservice bezüglich der Angabe der falschen Beitragsnummer im Verwendungszweck daraufhin als unwahr bezeichnet. Wie zuvor bereits ausgeführt, ergab auch die Prüfung der von ihm bei der Bürgerbeauftragten vorgelegten Unterlagen, dass mindestens vier Überweisungen im November 2023 sowie Februar, April und Mai 2024 an eine andere Beitragsnummer erfolgten. Durch welche Umstände der Bürger an diese Beitragsnummer gelangte und warum er diese bei der Überweisung im Verwendungszweck benutzte, erschließt sich dem Beitragsservice nicht. Auch der Bürger kann dies laut eigener Aussage nicht nachvollziehen. Er vertrat die Auffassung, dass der Beitragsservice alle Zahlungen entgegengenommen und er damit seine Beiträge gezahlt hatte. Dies sah der SWR anders. Er wies darauf hin, dass der Bürger durch die Angabe der Beitragsnummer seinen Überweisungen eine eindeutige Tilgungsbestimmung verliehen hatte. Auch die Rechtsprechung bestätigt, dass durch die Angabe der Beitragsnummer auf einem Überweisungsträger ein objektiv dem Zahlenden zuzurechnender Rechtschein gesetzt wird. Soweit der „Fürzahler“ der Auffassung sei, er zahle die eigene Schuld, stelle dies einen unbeachtlichen Rechtsirrtum dar. Der Beitragsservice hätte aufgrund der Angabe der Beitragsnummer davon ausgehen müssen, dass der Bürger die Beitragsschulden des mit dieser Beitragsnummer angemeldeten Kontoinhabers tilgen wollte. Die Zahlungen wären daher wirksam diesem Beitragskonto gutgeschrieben und mit den Beitragsschulden des Inhabers dieses Kontos verrechnet

worden. Wie der Bürger an diese Beitragsnummer gelangte, konnte nicht herausgefunden werden. Die Sicht des Bürgers, dass es jeder Logik entbehere, dass er einer wildfremden Person die Rundfunkbeiträge bezahlen wollte, konnte die Bürgerbeauftragte zwar nachvollziehen. Eventuelle Schreiben des Beitragsservice, in dem ihm diese Nummer mitgeteilt wurde, konnte er aber nicht vorlegen. Auch konnte er nicht erklären, warum er – nach der für ihn unverständlichen Zahlungserinnerung – im März 2024 eine Zahlung in Höhe von 118,16 Euro unter der richtigen Beitragsnummer überwies, während er am 19. April und 23. Mai 2024 wiederum die falsche Beitragsnummer im Verwendungszweck angab. Spätestens hier hätte ihm aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Zahlungserinnerungen auffallen können, dass irgendetwas nicht richtig war. Im Ergebnis konnte die Bürgerbeauftragte dem Bürger hier nicht weiterhelfen.

Festzuhalten ist, dass bei Überweisungen derjenige, der diese veranlasst, auch das Risiko zu tragen hat, dass die Überweisung den richtigen Empfänger und – wie in diesem Fall – auch die richtige Beitragsnummer zur Zuordnung zum richtigen Beitragskonto enthält.

DANK

an den SWR

Auch in diesem Jahr bedankt sich die Bürgerbeauftragte für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, aufgrund der sich die den Eingaben zugrunde liegenden Probleme aufklären ließen, auch wenn dies nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger führte.

11. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN/HOCHSCHULEN

Schulische Angelegenheiten betreffen eine Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen. Zunächst denkt man natürlich an Unterricht, Lehrkräfte oder aber auch an den zurückzulegenden Schulweg. Schon diese Bereiche sind vielfältig und bergen immer wieder mal Konfliktpotential. Bei der Abgrenzung zwischen den staatlichen und den kommunalen Zuständigkeiten unterscheidet man traditionell zwischen „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten. Zu den vom Staat wahrzunehmenden „inneren“ Schulangelegenheiten gehört grundsätzlich alles, was die eigentliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit einschließlich deren Ziele und Inhalte betrifft, also Bildungsziele, Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung, aber auch die Anstellung des Lehrpersonals. Die den Kommunen obliegenden „äußeren“ Schulangelegenheiten bestehen u. a. in der Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden, der Beschäftigung des Verwaltungs- und des Hilfspersonals, der Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Unterrichtsmittel, der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen sowie der Schülerbeförderung. Allerdings wurde im Jahre 1993 dieser Grundsatz etwas „aufgeweicht“, nachdem die bisher dem Land obliegende Lernmittelfreiheit den kommunalen Schulträgern ebenfalls als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen wurde.

Beschädigung eines von der Schule zur Verfügung gestellten iPads

Einem Schüler fiel das von der Schule ausgeliehene iPad auf den Boden und wurde beschädigt. Der Schüler wollte ein neues iPad haben, da dies für die Nachverfolgung des Unterrichts und Arbeiten für den Unterricht an der Schule notwendig sei. Nach mehrmaliger Prüfung des Sachverhaltes stellte die für die Klärung dieser Frage zuständige Stadtverwaltung klar, dass im Rahmen der

iPad-Ausgabe ein Vertrag zwischen der Stadt als kommunalem Schulträger und den Erziehungsberechtigten geschlossen worden sei, der ausdrücklich die Verpflichtung enthalte, das Gerät insbesondere beim Transport sicher zu verwahren. Eine Absicherung durch eine städtische Versicherung sei hingegen nicht Vertragsbestandteil; eine entsprechende Klausel finde sich im Vertrag nicht.

Der Stadtverwaltung sei bewusst, dass die Nutzung digitaler Endgeräte, etwa zur Einsicht in den Stundenplan, zum schulischen Alltag gehöre. Dies ändere jedoch nichts an der bestehenden Verpflichtung, mit dem Gerät jederzeit sorgfältig und umsichtig umzugehen. Auch bei schulisch bedingter Nutzung bleibe die Pflicht zur sicheren Handhabung bestehen. Nach den vorliegenden Schilderungen sei das Gerät infolge eines Sturzes beschädigt worden. Hierbei sah die Stadtverwaltung eine fahrlässige Handhabung, da von Schülerinnen und Schülern des Alters des Schülers erwartet werden könne, dass sie das iPad bei Fortbewegung, insbesondere auf Treppen, nicht offen in der Hand halten.

Die Pflicht zur sicheren Verwahrung gelte gerade auch in Situationen, in denen ein erhöhtes Risiko bestehe. Gleichzeitig wurde betont, dass die Stadt die Digitalisierung in der Schule als ein zentrales Anliegen betrachte. Die Bereitstellung von iPads in der kostenlosen Leihe ermögliche allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu digitaler Bildung, ohne dass hierfür Gebühren erhoben würden. Damit dies auch künftig gewährleistet werden könne, müsse jedoch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich verantwortungsvoll umgegangen werden. Die Anschaffung und Bereitstellung der Geräte stelle für die Kommune einen erheblichen finanziellen Aufwand dar, den die Stadt vollständig alleine trage. Jeder Schadensfall



bedeute daher eine zusätzliche Belastung, die sorgfältig geprüft werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sehr genau hinzuschauen und Entscheidungen auch unter schwierigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Die zuständige Verwaltung bat daher um Verständnis, dass im vorliegenden Fall an der Entscheidung festgehalten wurde und die Kosten für die Schadensregulierung den Erziehungsberechtigten zugeordnet werden musste. Dies entspreche den vertraglichen Regelungen, den Erwartungen an einen verantwortungsvollen Umgang mit den Geräten sowie der Notwendigkeit, die Digitalisierung an Schulen auch in Zukunft für alle tragbar zu gestalten.

Nachträgliche Freischaltung zur Schulbuchausleihe

Die Schulbuchausleihe ist in Rheinland-Pfalz für Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs und Integrierten Gesamtschulen möglich. Ferner können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ein berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule an der Realschule plus, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I oder II besuchen.

Die Teilnahme an der Schulbuchausleihe ist freiwillig und muss bis zu einem bestimmten Termin beantragt werden.

Bei der Schulbuchausleihe erhalten Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, Schulbücher und ergänzende Druckschriften wie zum Beispiel Arbeits- und Übungshefte auf Antrag kostenfrei (Lernmittelfreiheit – kostenlose Ausleihe).

Die Bürgerbeauftragte konnte die Teilnahme an der Schulbuchausleihe bewirken

Eine Petentin hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, deren Tochter zum Schuljahr 2025/2026 an einer Integrierten Gesamtschule aufgenommen wurde. Sie hatte vorgetragen, dass es der Familie nicht möglich gewesen sei, sich fristgerecht für die Schulbuchausleihe anzumelden, da man sich bis Anfang Juni 2025 in einem laufenden Widerspruchsverfahren gegen die zunächst abgelehnte Schulplatzvergabe befunden habe. In dieser Zeit sei keine endgültige Schulzuweisung bekannt gewesen, weshalb eine Anmeldung an einer anderen Schule – und damit die Beantragung eines Freischaltcodes – nicht möglich war. Nach Abschluss des Verfahrens und der endgültigen Zusage habe die Familie die Information erhalten, dass eine nachträgliche Teilnahme an der Schulbuchausleihe ausgeschlossen sei, auch nicht im Rahmen einer Härtefallregelung.

Der Kauf sämtlicher Schulbücher für die drei schulpflichtigen Kinder stelle trotz der Vollzeitbeschäftigung der Mutter eine erhebliche finanzielle Belastung für die Familie dar. Die Bürgerbeauftragte konnte erfolgreich an der Lösung für die Familie mitwirken. Die Petentin teilte schließlich mit, dass sie einen Code für die Freischaltung zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2025/2026 erhalten habe.

Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Wunsch, als Lehrerin im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz arbeiten zu können und fragte nach Alternativen zu einem Masterstudium.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb an das zuständige Ministerium für Bildung. Die Staatssekretärin im Ministerium für Bildung, Frau Staatssekretärin Brück, teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass der Antrag der Petentin auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer russischen Bildungsnachweise mit einer Befähigung für ein entsprechendes Lehramt abgelehnt wurde, da die für eine Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Hierzu gehöre unter anderem, dass die ausländische Lehrkraft über eine Lehrkräfteberufsqualifikation verfüge, die im Herkunftsstaat dazu berechtige, in dem Beruf der Lehrerin zu arbeiten. Zudem müsse die Lehrkräfteberufsqualifikation aufgrund eines Hochschulabschlusses erworben sein, dem ein dreijähriges Hochschulstudium an einer anerkannten Hochschule zugrunde liege. Die Petentin würde keine im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation besitzen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses erworben worden sei.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen würde die Petentin über verschiedene Bildungsnachweise verfügen. In Russland habe sie von 1998 bis 2000 Studienleistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Englisch und Deutsch im Umfang von vier Semestern an einer Staatlichen Universität erbracht. Ein Hochschulabschluss liege nicht vor. Nach Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gebe es auch keine Hinweise darauf, dass es sich um ein Lehramtsstudium handele. Das nicht abgeschlossene Hochschulstudium berechtige sie auch nicht dazu, in Russland den Beruf der Lehrerin auszuüben. Daneben habe sie eine



berufliche Umschulung im Programm Pädagogik der Grundschulbildung absolviert, die sie mit der Qualifikation „Lehrer für Grundschulklassen“ abgeschlossen und mit Zeugnis nachgewiesen hätte. Diese Qualifikation berechtige zwar, in Russland als Lehrerin an einer Grundschule zu arbeiten, allerdings sei die Lehrkräfteberufsqualifikation nach Angaben der ZAB nicht aufgrund eines Hochschulabschlusses erworben worden. Vielmehr handele es sich um eine ergänzende berufliche Qualifikation, die an dem Interregionalen Institut für Bildungsentwicklung und damit an einem Institut für ergänzende berufliche Bildung, nicht aber an einer anerkannten Hochschule absolviert worden sei. Auch setze die ergänzende berufliche Qualifikation nicht zwingend ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Das in Rheinland-Pfalz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolvierte Hochschulstudium im Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften, das 2014 mit der Diplomprüfung für Übersetzer in den Sprachen Deutsch und Englisch erfolgreich abgeschlossen worden sei, ändere nichts an diesem Ergebnis.

Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien, das sie ebenfalls an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolvierte und mit dem Bachelor of Education im Jahr 2022 erfolgreich bestanden hätte, habe für den Erwerb der russischen Qualifikation „Lehrer der Grundschulklassen“ aus den oben genannten Gründen ebenfalls keine Relevanz. Es sei zudem erst begonnen worden, nachdem die russische Qualifikation bereits abgeschlossen gewesen sei.

Da bereits die Mindestanforderungen an die Lehrkräfteberufsqualifikation nicht erfüllt seien, hätte ihr auch keine Ausgleichsmaßnahme angeboten werden können, mit der inhaltliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der inländischen Lehrkräfteberufsqualifikation ausgeglichen hätte werden können.

Da die Bedarfsfächer für den Quereinstieg für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus für den nächsten Einstellungstermin auch auf die von der Petentin absolvierten Fächer ausgeweitet worden seien, komme erstmalig auch ein Quereinstieg in Frage. Diese Option stünde Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem nicht-lehramtsbezogenen universitären Abschluss auf Master-Ebene zur Verfügung, wenn aufgrund des Fachstudiums die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in einem Bedarfsfach und in einem weiteren Unterrichtsfach aus dem Fächerkanon für das Lehramt vorliegen würde.

Mit Blick auf den Berufswunsch der Petentin sei diese Option im Landesprüfungsamt geprüft worden. Mit der Diplomprüfung für Übersetzer hätte die Petentin einen Abschluss auf Master-Niveau. Da allerdings kein Studienbuch/Transcript of Records eingereicht worden sei, lasse sich nicht klären, ob die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in dem Bedarfsfach und in dem weiteren Unterrichtsfach vorliegen würden. Daher sei die Petentin auf die Option des Quereinstiegs in das Lehramt und das Beratungsangebot des Ministeriums für Bildung aufmerksam gemacht worden. So könne im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung anhand des Studienbuchs/Transcript of Records geprüft werden, ob die Petentin die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Quereinstieg in das Lehramt erfülle.

Der Petentin wurde von der Bürgerbeauftragten empfohlen, mit dem Beratungsteam im Landesprüfungsamt Kontakt aufzunehmen.

12. ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT

Grundsätzliches

Dienstrecht bezeichnet in Deutschland die Rechtsmaterie, die die Dienstverhältnisse der Beamten regelt. Das Dienstrecht ist das Sonderrechtsgebiet eines Teil der natürlichen Personen des Öffentlichen Dienstes. Das Dienstrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist Teil des Besonderen Verwaltungsrechts

Das Dienstrecht trifft Bestimmungen auf folgenden Gebieten:

- ▶ Recht der Dienstverhältnisse (Begründung, Beendigung, Rechte und Pflichten)
- ▶ Besoldungsrecht
- ▶ Laufbahnrecht
- ▶ Versorgungsrecht (Ruhebezüge, Dienstunfälle, Hinterbliebenenversorgung)
- ▶ Beihilferecht
- ▶ Urlaubsrecht (Erholungs-, Sonderurlaub)
- ▶ Reisekostenrecht
- ▶ Umzugskostenrecht
- ▶ Trennungsgeldrecht
- ▶ Nebentätigkeitsrecht
- ▶ Disziplinarrecht

Die Bearbeitung von Fällen des öffentlichen Dienstrechtes nimmt nur einen geringen Teil der Gesamtfallzahl bei der Bürgerbeauftragten ein. Noch im vorletzten Jahresbericht der Bürgerbeauftragten war das bedeutendste Thema im Beamtenrecht die lange Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen. Durch erhebliches Engagement der Führung des Landesamtes für Finanzen und der dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch durch Unterstützung des Ministeriums der Finanzen, haben sich die Fallzahlen zu diesem Thema normalisiert. Bis auf konkrete Einzelfälle, die nicht die Dauer der Bearbeitung der Beihilfeanträge, sondern eher die Frage des konkreten Beihilfeanspruches bzw. die Höhe des Anspruches betreffen, waren im Berichtszeitraum keine erhöhten Fallzahlen mehr erkennbar.

Die Präsidentin des Landesamtes für Finanzen, Frau Sabine Westhoff, hat gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen die Fallzahlen der Beschwerden nach einer durch verschiedene Umstände ausgelösten schwierigen Lage in der Bearbeitung der Beihilfefälle reduziert.

Zuweisung an eine Ausbildungsschule

Die Petentin hatte ihr Lehramtsstudium auf Grundschullehramt im Oktober 2019 begonnen. Die Masterprüfung hatte sie dann 2024 beendet.

Im Januar 2024 wurde sie als Lehramtsreferendarin im Beamtenverhältnis auf Widerruf vereidigt und startete im Februar des gleichen Jahres ihr Referendariat an einer Grundschule im Bereich des Studienseminars Mainz. Sie hatte Mainz ursprünglich auf die erste Priorität gesetzt (bei der Studienseminarwahl)



und Westerburg auf die zwei. Sie entschied sich aber spontan noch um und tauschte Mainz und Westerburg, heißt Westerburg kam auf die eins und Mainz und auf die zwei. Für diese Änderung entschied sie sich, da sie im Oktober 2024 einer Operation unterziehen musste. Die Operationswunde entzündete sich im November 2024, weshalb sich die Genesung in die Länge zog. Aufgrund dieser Operation entschied sich die Petentin bezüglich des Seminarortes um, da sie Probleme beim Fahren längerer Autostrecken habe. Sie wohnt im Norden von Rheinland-Pfalz.

Die Petentin hatte mit dem Studienseminar Westerburg telefoniert und dieses habe mitgeteilt, dass ein Wechsel für sie in Ordnung sei, da sie noch freie Schulen, auch in Wohnortnähe der Petentin, hätten. Unter Beteiligung der Bürgerbeauftragten konnte die für die Zuweisung der Studienseminare und Ausbildungsschulen zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier dem Wunsch der Petentin entsprechen.

13. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

13.1 Eigener Bericht der Ombudsstelle

Im Jahr 2025 legte die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe erstmals einen eigenständigen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum von 2017 bis 2024 vor. Mit der erstmaligen Vorlage eines eigenständigen Berichts wird dem gestiegenen Stellenwert der Ombudsstelle, der zunehmenden Bedeutung unabhängiger Beratung und Vermittlung im System der Kinder- und Jugendhilfe, und der Ergänzung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei, Rechnung getragen.

Der Berichtszeitraum umfasst sowohl die Aufbau- und Etablierungsphase der Ombudsstelle als auch deren kontinuierliche Weiterentwicklung zu einer landesweit wahrgenommenen, unabhängigen Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Sorgeberechtigte. Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2017 ist ein stetiger Anstieg an Beratungs- und Unterstützungsanfragen zu verzeichnen. Diese Entwicklung verdeutlicht den wachsenden Bedarf an unabhängiger, niedrigschwelliger Beratung und Begleitung insbesondere in konfliktbeladenen Hilfeverläufen und an Schnittstellen zwischen Leistungsberechtigten und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Bericht verfolgt das Ziel, einen transparenten Überblick über

Aufgaben, Arbeitsweise und Wirkung der Ombudsstelle zu geben. Er stellt dar, in welchen Themenfeldern sich Unterstützungsbedarfe bündeln, welche strukturellen Herausforderungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wiederholt auftreten und in welcher Weise die Ombudsstelle zur Klärung von Konflikten, zur Wahrung von Beteiligungsrechten und zur Verbesserung von Hilfeprozessen beitragen konnte. Neben quantitativen Auswertungen werden qualitative Erkenntnisse aus der Einzelfallarbeit dargestellt und durch anonymisierte Fallbeispiele ergänzt.

Der Bericht versteht sich zugleich als Beitrag zur parlamentarischen Befassung mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die gewonnenen Erkenntnisse können Anhaltspunkte für fachliche, organisatorische und rechtliche Weiterentwicklungen liefern und damit zur Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien beitragen. Mit der erstmaligen Vorlage eines eigenständigen Tätigkeitsberichts wird zudem die Grundlage für eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung geschaffen, die künftig eine noch fundiertere Bewertung von Entwicklungen und Handlungsbedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen soll.

Beispielhaft für das Tätigwerden der Ombudsstelle können folgende Fälle benannt werden:

Beschwerde über ein Jugendamt

Eine Kindesmutter wandte sich an die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe im Büro der Bürgerbeauftragten und erhob Beschwerde gegen das örtlich zuständige Jugendamt.

Gegenstand der Beschwerde waren aus Sicht der Petentin die Zuschreibung einer psychischen





Erkrankung sowie das daraus resultierende Verwaltungshandeln, welches sie als belastend und rufschädigend empfand. Zudem stellte sie die Entscheidung, die Kinder im Haushalt des Vaters unterzubringen, in Frage und äußerte Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Petentin wurde eine Stellungnahme der Verwaltung eingeholt. In der Folge fand ein von der Ombudsstelle moderiertes Gespräch im Jugendamt statt. Das Gespräch verlief sachlich und konstruktiv. Eine neu zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes stellte sich vor und signalisierte die Bereitschaft zu einer künftig kooperativen Zusammenarbeit. Auch die Petentin brachte den Wunsch nach einem Neustart in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zum Ausdruck.

Seitens der Amtsvormundschaft wurden die Gründe für die zunächst unveränderte Fortführung der bestehenden Umgangsregelungen erläutert. Dabei wurde auf die Bedeutung der Einhaltung getroffener Vereinbarungen hingewiesen. Die Petentin informierte über eine absolvierte Rehabilitationsmaßnahme, in deren Rahmen keine psychische Erkrankung, sondern eine leichte Anpassungsstörung diagnostiziert worden sei, welche im Zusammenhang mit der belastenden Konfliktsituation um die Kinder stehe.

Das Jugendamt stellte in Aussicht, die Umgangskontakte bei entsprechender Entwicklung der Situation und bei positivem Verlauf der bestehenden Kontakte auszuweiten.

Die Petentin erklärte sich mit den Ergebnissen des Gesprächs einverstanden und sagte ihre weitere Mitwirkung zu. Sie äußerte, sich durch die Begleitung der Ombudsstelle unterstützt zu fühlen und ihre Anliegen im Verfahren angemessen berücksichtigt zu sehen. Ergänzend wurde ihr eine weiterführende psychologische Unterstützung zur Verarbeitung der belastenden Erfahrungen empfohlen.

Terminierung Hilfeplangespräche

Mit seiner Eingabe begehrte ein Petent die zeitnahe Terminierung sowie die Durchführung von Hilfeplangesprächen und hatte sich mit diesem Anliegen an die Ombudsstelle beim Büro der Bürgerbeauftragten gewandt.

Die zuständige Stadtverwaltung teilte mit, dass zwei bereits angesetzte Hilfeplangespräche krankheitsbedingt hätten verschoben werden müssen. In beiden Fällen sei durch die Mitarbeitenden Kontakt zu allen Beteiligten aufgenommen worden, um Ersatztermine zu vereinbaren. Trotz der erschwerten Terminfindung aufgrund der Vielzahl beteiligter Personen habe schließlich ein neuer Termin festgelegt werden können.

Der Petent teilte der Ombudsstelle mit, dass das gewünschte Hilfeplangespräch zwischenzeitlich durchgeführt worden sei und sich die Angelegenheit aus seiner Sicht damit erledigt habe.

Weiterführung der Maßnahme

Ein Jugendlicher wandte sich mit einer Eingabe an die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten und begehrte die Weiterbewilligung einer laufenden Jugendhilfemaßnahme.

Zur Begründung führte der Jugendliche an, dass er sich aktuell in einer entscheidenden Phase befinde, in der er auf eine verlässliche Unterstützung durch die Jugendhilfe angewiesen sei. Er arbeite derzeit auf den Erwerb eines Schulabschlusses hin und sei hierbei in besonderem Maße auf die fortgesetzte Begleitung und Unterstützung angewiesen. Die Notwendigkeit der Maßnahme werde auch von den ihn betreuenden Fachkräften vor Ort bestätigt. Darüber hinaus befinde sich der Jugendliche in einem noch nicht abgeschlossenen asylrechtlichen Verfahren, was seine persönliche und soziale Situation zusätzlich belaste und den Unterstützungsbedarf erhöhe.

Nach dem Tätigwerden der Bürgerbeauftragten und der entsprechenden Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltung teilte diese mit, dass dem Anliegen des Jugendlichen entsprochen werden konnte. Die Jugendhilfemaßnahme wurde um weitere sechs Monate verlängert, um die schulische Stabilisierung sowie die persönliche Entwicklung des Jugendlichen weiterhin zu fördern.

Frühförderung für die Tochter

Ein sorgeberechtigter Vater hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe im Büro der Bürgerbeauftragten gewandt. Anlass war ein im September 2024 gestellter Antrag auf Frühförderung für seine Tochter, die an einem seltenen genetischen Syndrom leidet, das unter anderem mit Schwerhörigkeit, epileptischen Anfällen sowie Entwicklungs- und Wachstumsverzögerungen einhergeht. Eine geeignete Förderkraft stand bereits zur Verfügung, der Beginn der Förderung war jedoch von der abschließenden Bearbeitung des Antrags abhängig.

Neben der ausstehenden Entscheidung bestanden seitens der Familie grundlegende Klärungsbedarfe, insbesondere hinsichtlich der Veranlassung und Zuständigkeit ergänzender Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie in Bezug auf die schulische Perspektive des Kindes, einschließlich der Frage eines möglichen Besuchs einer wohnortnahen Regelgrundschule oder einer Förderschule.

Der Sorgeberechtigte äußerte Unzufriedenheit über die nahezu einjährige Bearbeitungsdauer des Antrags. Zugleich zeigte er Verständnis für die personellen und organisatorischen Belastungen der zuständigen Kreisverwaltung, wies jedoch darauf hin, dass die lange Verfahrensdauer angesichts des bestehenden Förderbedarfs nicht hinnehmbar sei. Eigene Kontaktaufnahmen der Familie mit der Verwaltung hatten zuvor zu keiner zufriedenstellenden Klärung geführt.

13.2 Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle

Im Jahr 2025 zeigte sich die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle durch eine Vielzahl gezielter Aktivitäten, die sowohl der Vernetzung mit Fachkräften als auch der direkten Ansprache von Kindern, Jugendlichen und Familien dienten. Ein Schwerpunkt lag auf der Vorstellung der Ombudsstelle und ihrer Arbeitsweise in unterschiedlichen Einrichtungen und Gremien. So präsentierte sich die Ombudsstelle unter anderem im Kinderheim Leisel sowie beim Pflegekinderdienst der Stadt Mainz.

Auch bei den Trägerstrukturen der Stiftung Juvente – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich in Mainz – stellte die Ombudsstelle ihre Aufgaben vor, erläuterte ihre Rolle im Beschwerdeverfahren und sensibilisierte Fachkräfte für die Bedeutung unabhängiger Beratung.

Darüber hinaus war die Ombudsstelle aktiv in landes- und bundesweiten Fachzusammenhängen vertreten. Beim Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz führte sie im Rahmen der Beteiligungsworkstatt einen eigenen Workshop zum Thema „Beschwerden – aber richtig!“ durch und vermittelte praxisnah, wie junge Menschen ihre Anliegen wirksam äußern können. Auf Bundesebene nahm die Ombudsstelle als Gast am Herbsttreffen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in Fulda teil, um sich mit anderen Stellen fachlich auszutauschen und aktuelle Entwicklungen der ombudschaftlichen Arbeit zu diskutieren.

Eine besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit stellte die Teilnahme an der Lesung zu Care Leaving Storys der Ombudsstelle Baden-Württemberg in Stuttgart dar. Durch die Begegnung mit jungen Menschen, die ihre Erfahrungen beim Übergang aus der Jugendhilfe teilen, konnte die Ombudsstelle wertvolle Impulse für die eigene Beratungs- und Aufklärungsarbeit gewinnen.



Auch im direkten fachlichen Austausch war die Ombudsstelle präsent: Sie beteiligte sich am Workshop „Häusliche Gewalt in Elternbeziehungen – Dynamik und Auswirkungen auf Kinder“, um ihr Wissen zu vertiefen und gleichzeitig auf die Rolle unabhängiger Beratung in solchen Kontexten aufmerksam zu machen. Zusätzlich nahm die Ombudsstelle am 3. Fachtag Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer teil, um die Vernetzung mit verschiedenen Akteuren der Jugendhilfe weiter auszubauen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Ombudsstelle durch vielfältige Veranstaltungen, Workshops, Fachtreffen und institutionelle Vorstellungen ihre Bekanntheit weiter steigern konnte. Gleichzeitig gelang es, durch aktive Mitgestaltung und Präsenz wichtige Impulse in der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen und die Anliegen von

jungen Menschen und ihren Familien stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Neben diesen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten führte die Ombudsstelle im gesamten Zeitraum auch zahlreiche Gespräche direkt mit jungen Menschen und deren Bezugspersonen und begleitete eine Vielzahl von Hilfeplangesprächen in den Kommunen. In diesen persönlichen Kontakten wurden Anliegen geklärt, Beschwerden begleitet und gemeinsam nach Lösungen gesucht – ein Kernstück der ombudtschaftlichen Arbeit, das maßgeblich zur Stärkung der Rechte junger Menschen beiträgt.

Die Veranstaltung „Kindeswohl erkennen und professionell handeln“ am 9. April 2025 im Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz stellte einen zentralen Baustein der Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle dar.



Durch ihre Teilnahme an diesem hochrangig besetzten Fachtag konnte die Ombudsstelle ihre Rolle als unabhängige, fachlich fundierte Ansprechpartnerin im Kinderschutz weiter festigen und zugleich wichtige Impulse in den landesweiten Diskurs einbringen. Die Veranstaltung vereinte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik, Polizei und Praxis, wodurch ein umfassender Blick auf die Herausforderungen und Anforderungen im Kinderschutz ermöglicht wurde.

Zu den Vortragenden gehörten Prof. Dr. Kathinka Beckmann von der Hochschule Koblenz, Staatssekretärin Bettina Brück aus dem Bildungsministerium, Frau Carina Kneip vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sowie Frau Anja Klein von der Kriminalpolizei Bad Kreuznach. Moderiert wurde die Veranstaltung von Yellah Niehaves, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Prof. Dr. Beckmann führte als eine der ersten Inhaberinnen einer Kinderschutzprofessur in Deutschland in die Grundlagen der Kindeswohlgefährdung ein. Sie beleuchtete die drei zentralen Gefährdungsbereiche – Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexualisierte Gewalt – und stellte deren Merkmale anschaulich dar. Zugleich thematisierte sie das komplexe Spannungsfeld, in dem Jugendämter handeln müssen, und betonte die Bedeutung klarer fachlicher Einschätzungen. Professionelles Handeln im Kinderschutz erfordere sowohl eine reflektierte Haltung als auch fundiertes Wissen, rechtliche Orientierung und geeignete Rahmenbedingungen. Besonders eindrücklich war ihre Erinnerung daran, dass „Kinder, die Schwierigkeiten machen, Kinder in Schwierigkeiten sind“.

Staatssekretärin Bettina Brück stellte den rheinland-pfälzischen Pakt gegen sexualisierte Gewalt vor. Dieser umfasst die Prävention, Intervention sowie Aufarbeitung und wird durch Fortbildungen, Kooperationen und verbindliche Schutzkonzepte in Schulen gestärkt. Ziel ist es, Kinderrechte zu fördern und schulische Räume

zu Orten der Sicherheit und vertrauensvollen Kommunikation zu machen.

Einen weiteren zentralen Beitrag leistete Frau Carina Kneip vom Landeskriminalamt. Sie gab zunächst einen Überblick über analoge Formen der Kindeswohlgefährdung und stellte anschließend Bezüge zur digitalen Welt her. Dabei zeigte sie auf, wie die Polizei das Erkennen von Gefährdungen unterstützt und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.

In der abschließenden Podiumsdiskussion wurden Fragen aus dem Plenum aufgegriffen. Die Diskussion verdeutlichte, wie wichtig ein partnerschaftliches Verständnis aller beteiligten Akteure – Jugendämter, Schulen, Polizei, Wissenschaft und Beratung – für einen wirksamen Kinderschutz ist.

Für die Ombudsstelle war diese Veranstaltung in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Sie bot die Gelegenheit, die Perspektive einer unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstelle in einen fachpolitisch relevanten Rahmen einzubringen, sich mit den zentralen Akteur*innen des Kinderschutzes zu vernetzen und gleichzeitig die eigene Arbeit sichtbar zu machen. Damit wurde der Fachtag zu einem Schlüsselmoment der Öffentlichkeitsarbeit, der die Bedeutung der Ombudsstelle als kompetente Vermittlerin und Unterstützerin im Kinderschutz weiter gestärkt hat.





IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2025

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 28 Petitionen veröffentlicht (2024: 25, 2023: 21, 2022: 43, 2021: 22, 2020: 20).

Gleich zwei veröffentlichte Petitionen hatten sehr viele Mitzeichnungen. So zeichneten eine Petition zur Pflegekammer 2.833 Personen mit, eine Petition zur Änderung des Sportförderungsgesetzes erreichte 2.816

Mitzeichnungen. Da damit mehr als 2.500 Personen die Petitionen mitgezeichnet hatten, eröffnete dieser Umstand gem. § 80 Abs. 3 a) Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz die Möglichkeit einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2025:

Gegenstand der Petition	Mitzeichnungen
1. Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern	2
2. Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln; Lernmittelfreiheit für Kinder mit Förderbedarf an Schwerpunktschulen unabhängig vom Einkommen	18
3. Reform des Kommunalen Finanzausgleichs; Unterstützung strukturschwacher Kommunen	707
4. Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Abschaffung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge	3
5. Änderung der Beihilfeverordnung	30
6. Pflegekammer	2.833
7. Änderung der Anlage 2 der Laufbahnverordnung	27
8. Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes; Geschlechterverteilung	18
9. Änderung Sportförderungsgesetz	2.816
10. Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz; mehr Mitbestimmungsrecht	0
11. Gesetzliche Regelung zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Gaststätten	1
12. Gesetzliches Verbot von Livestreams aus patientennahen Bereichen	0
13. Änderung des § 97 der Gemeindeordnung	13
14. Sanierung und Modernisierung aller Polizeidienststellen sowie Aufstockung des Personals	1
15. Anpassung des Schulgesetzes zugunsten digitaler Mindeststandards und Inklusion	0

16.	Ausbau von Demokratiebildung; Prävention und finanzielle Unterstützung für gesellschaftliches Engagement	0
17.	Gezielte Förderung für nachhaltigen Tourismus und Digitalisierung regionaler Angebote	0
18.	Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	1
19.	Änderung des Landesjagdgesetzes; Verbot der Jagdausführung unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss	1
20.	Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Reform der §§ 43 ff. BVerfGG	0
21.	Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht und Einführung eines sozial gerechten Finanzierungsmodells	2
22.	Entwaffnung der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich scharfer Munition und anderer gefährlicher Gegenstände	0
23.	Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesmeldegesetzes	0
24.	Abschaffung des PsychKHG	1
25.	Reform der Abgeordnetendiäten	1
26.	Änderung der Beihilfeverordnung; Änderungen der Beihilfesätze	3
27.	Digitale Gleichstellung aller Bundesländer mit dem Bund	0
28.	Landesweite Aufklärungskampagne zu emotionalen Missbrauch für Kinder und Jugendliche	7

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die

Landespolizei unter www.diebuengerbeauftragte.rlp.de zu finden.

 www.diebuengerbeauftragte.rlp.de





LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

V. ANHANG

1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender:	Heiner Illing (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Petra Schneider (CDU)
Mitglieder:	Manuel Liguori (SPD) [bis 14. Mai 2025] Lothar Rommelfanger [ab 14. Mai 2025] Heiner Illing (SPD) Markus Kropfreiter (SPD) Gregory Scholz (SPD) Claus-René Schick (SPD)
	Petra Schneider (CDU) Karina Wächter (CDU) [bis 9. April 2025] Pierre Fischer (CDU) [ab 9. April 2025] Markus Wolf (CDU) Florian Bellaire (CDU)
	Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Peter Stuhlfauth (AfD)
	Steven Wink (FDP) [bis 12. März 2025] Stefan Thoma (FDP) [ab 12. März 2025]

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender: Heiner Illing (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Dennis Junk (CDU))

Mitglieder: Markus Kropfreiter (SPD)

Heiner Illing (SPD)

Christoph Spies (SPD)

Claus Schick (SPD)

Dennis Junk (CDU)

Matthias Lammert (CDU)

Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Peter Stuhlfauth (AfD)

Steven Wink (FDP) [bis 12. März 2025]

Stefan Thoma (FDP) [ab 12. März 2025]



3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES FÜR DAS JAHR 2024

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 Vorl. GOLT

b) Jahresbericht 2024



Unterrichtung durch die
Bürgerbeauftragte

– Drucksache 18/11834 –

Landtagspräsident Hendrik Hering:

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam aufgerufen und beraten. Ich erteile zunächst dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Kollegen Illing, das Wort.



Abg. Heiner Illing, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit einer Zahl beginnen: 2.178. Das ist die Anzahl der Eingaben, die uns im letzten Jahr erreichten. 2.178 Hilferufe an das Parlament. 2.178 Erwartungen für eine Unterstützung. 2.178 Einzelschicksale.

Unser Petitionsausschuss ist die Brücke zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Parlament sowie Verwaltung auf der anderen Seite. Er ist das Ohr

des Landtags am Puls der Gesellschaft. Auch im Jahr 2024 wurde dieses Ohr intensiv genutzt. Wir haben im vergangenen Jahr sieben Sitzungen in Präsenz abgehalten – also wieder ein sehr aktives Jahr mit vielen, teils sehr unterschiedlichen Anliegen.

Die Zahlen sprechen für sich. Wie bereits erwähnt, 2.178 Neueingaben gingen bei uns ein. Das ist erneut ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die Menschen in Rheinland-Pfalz Vertrauen in unser Petitionswesen haben und wissen, dass ihre Stimme Gehör findet.

Von diesen Eingaben waren 296 unzulässig, meist weil ein Gerichtsverfahren lief oder keine Zuständigkeit des Landes gegeben war. Umso wichtiger aber: 2.090 zulässige Eingaben konnten wir im Jahr 2024 erledigen – ein großartiges Zeichen für Effizienz und Bürgernähe.

Schaut man genauer hin, zeigt sich die Vielfalt der Themen. 295 Eingaben betrafen den Strafvollzug, 111 die Kinder- und Jugendhilfe, 109 das Verkehrsrecht und 74 die kommunalen Angelegenheiten. Diese Zahlen zeigen, unser Ausschuss ist ein Spiegelbild des täglichen Lebens in Rheinland-Pfalz, von Freiheitsrechten über Familie bis hin zu praktischen Fragen des Alltags.

Besonders erwähnenswert sind auch die Sprech-tage der Bürgerbeauftragten. Zwei davon fanden in den Justizvollzugsanstalten Wittlich und Frankenthal statt und einer erstmals in der Maßregelvollzugs-klinik Nette-Gut. Gerade diese persönlichen Gespräche zeigen, dass unser Petitionswesen nicht nur aus Akten und Paragrafen, sondern vor allem aus Menschen und ihren Geschichten besteht.



Auch die Legislativeingaben zeigen, wie engagiert sich unsere Bürgerinnen und Bürger in politische Prozesse einbringen. Zu Beginn des Jahres 2024 hatten wir 30 offene Vorgänge, und im Laufe des Jahres kamen 96 neue Eingaben hinzu, darunter zwölf öffentliche Legislativeingaben. 88 Eingaben konnten erledigt werden, 31 wiederum blieben zum Jahresende offen.

Inhaltlich reichten die Themen einmal quer durch alle Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens. Ein Schwerpunkt lag mit acht Eingaben beim Rundfunkbeitrag und der Rundfunkreform, von Reformvorschlägen bis zu Befreiungsanfragen. Weitere Themen waren Kinder und Jugendliche, Polizei- und Ordnungsrecht, Bildung und Schulpolitik, Justizvollzug sowie wiederkehrende Themen wie die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge oder der Brandschutz an Schulen.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich unsere Bürgerinnen und Bürger auch in sensiblen Bereichen wie Maßregelvollzug, Beamtengesetz oder Barrierefreiheit einbringen. Das zeigt, dass Mitgestaltung bei uns in Rheinland-Pfalz gelebt wird.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Arbeit unserer Strafvollzugskommission, die im Jahr 2024 viermal tagte, darunter auch auswärts in der JVA Koblenz. Diese Besuche und Gespräche vor Ort sind unverzichtbar, um die Situation in den Anstalten realistisch einschätzen zu können.

Meine Damen und Herren, Petitionen sind nicht einfach nur Schriftstücke. Sie sind Ausdruck von Vertrauen in unsere Demokratie. Sie zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger darauf setzen, dass ihr Parlament, wir alle zuhören, prüfen und handeln. Genau das tun wir. Wir hören zu, wir prüfen, und wir handeln.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

Ein ganz besonderer Höhepunkt des vergangenen Jahres war der 27. Juni 2024. An diesem Tag durften wir

50 Jahre Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz feiern – ein stolzes Jubiläum und ein beeindruckender Beweis für die Kontinuität und Bedeutung dieser Institution. Seit einem halben Jahrhundert steht die Bürgerbeauftragte für Bürgernähe, Transparenz und unermüdliches Engagement für die Anliegen der Menschen in unserem Land.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern des Ausschusses herzlich für die sachliche, faire und kollegiale Zusammenarbeit, die dieses Miteinander prägt, danken. Ein ganz besonderer Dank gilt aber unserer Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, und ihrem gesamten Team.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP, der Gruppe FREIE WÄHLER, bei der CDU und bei der AfD)

Sie sind die Gesichter der Bürgernähe in unserem Land – mit Herzblut, Kompetenz und Geduld.

Ebenso danke ich der Landtagsverwaltung und den Ministerien, die uns mit ihrer Zuarbeit zuverlässig unterstützen, gerade bei den Legislativeingaben.

Zum Schluss lassen Sie mich festhalten: Das Petitionswesen ist gelebte Demokratie. Es ist ein Ort, an dem Sorgen, Kritik und Ideen in politische Prozesse einfließen, und es ist ein starkes Signal: In Rheinland-Pfalz werden Bürgerinnen und Bürger gehört.

Ich danke Ihnen.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2024 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG DES LANDTAGS AM 9. OKTOBER 2025

Landtagspräsident Hendrik Hering:

Vielen Dank, Herr Illing. – Jetzt spricht für die SPD-Fraktion Abgeordneter Kropfreiter.



Abg. Markus Kropfreiter, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bürgerbeauftragte ist keine Behörde, sie ist eine Brücke zwischen den Menschen in Rheinland-Pfalz und ihrer Verwaltung, und gerade jetzt ist Brückenbau wichtiger denn je. Sie ist ein Teil unserer gelebten Demokratie sowie einer funktionierenden Ver-

waltung und stärkt das Vertrauen in den Staat und die Demokratie.

Wir haben es eben gehört, fast 1.900 zulässige Eingaben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist kein Zufall, sondern Ausdruck einer hohen Erwartung der Bürgerinnen und Bürger. Sie wollen verstanden werden, sie wollen gehört werden, und sie wollen – das ist ganz wichtig –, dass die Verwaltung funktioniert.

Die Eingaben decken fast alle Lebensbereiche ab – das zeigt, wie breit das Vertrauen ist –:

- ▶ Justiz, Ordnungsbehörden, Polizei- und Ausländerangelegenheiten, wenn es um Grundrechte und Lebenswege geht;

- ▶ Bauen, Wohnen und Denkmalschutz, wenn Menschen ihre Lebensplanung sichern wollen;
- ▶ Umwelt und Verkehr, Themen, die uns alle betreffen;
- ▶ Steuern und Abgaben, wo Transparenz und Nachvollziehbarkeit ganz entscheidend sind;
- ▶ kommunale Angelegenheiten, weil Bürgernähe vor Ort beginnt;
- ▶ Soziales und Gesundheit, wenn es um schnelle Hilfe in schwierigen Situationen geht;
- ▶ Schulen, Hochschulen, Kinder- und Jugendhilfe, Bereiche, in denen Fairness und Teilhabe entscheidend sind.

(Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp übernimmt den Vorsitz)

Dass wir mit der Bürgerbeauftragten eine Institution haben, die diese Stimmen aufnimmt und stärkt, ist ein Gewinn für unsere Demokratie und das Vertrauen in unseren Staat. Wie eben schon angesprochen, das Jubiläum im Jahr 2024, 50 Jahre – 50 Jahre – Bürgerbeauftragte Rheinland-Pfalz, zeigt, wie sehr sich diese Einrichtung in unserem Bundesland bewährt hat. Transparenz, Teilhabe, Kontrolle – ein echtes Stück Demokratieggeschichte.

Der Bericht zeigt aber auch deutlich, wir haben Hausaufgaben. Ein zentrales Thema bleibt der Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung, den wir alle spüren. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die



Bürgerbeauftragte vermittelnd und lösungsorientiert wirkt. Sie schafft Klarheit, wo Verfahren undurchsichtig sind. Sie gibt Bürgerinnen und Bürgern eine starke Stimme. Sie stärkt gleichzeitig auch die Verwaltung, indem sie zeigt, wo Ressourcen fehlen und Prozesse verbessert werden müssen.

Bemerkenswert finde ich, dass die Rückmeldungen überwiegend positiv sind. Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, berichten von Empathie, von schneller Hilfe, von echter Unterstützung. Das ist gelebte Bürgernähe.

Wir richten den Blick aber nach vorne. Das heißt für den Landtag, dass wir den öffentlichen Dienst weiterhin zukunftsfähig aufstellen und das Thema Bürokratieabbau voranbringen. Als Mitglied des Ausschusses für Medien und Digitalisierung liegt mein Fokus dabei auf dem Thema Digitalisierung der Verwaltung.

Wir müssen aber sicherstellen, dass Verfahren verständlich und transparent bleiben, gerade dort, wo es um Existenzen geht. Sie ist nicht Luxus, sie ist demokratisch notwendig, besonders auch im Hinblick auf Onlineplattformen für Petitionen.

Hier muss bei den Menschen stärker ankommen, dass diese Petitionen direkt bei den Parlamenten und nicht bei irgendwelchen Onlineplattformen, die eigentlich nur Adressen sammeln und nicht wirklich etwas bewirken, eingereicht werden müssen. Jüngst haben wir das gesehen. Wir hatten hier eine Anhörung zu einer öffentlichen Petition, was auch wieder beweist, wie wichtig das Instrument ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will zum Schluss kommen. Der Bericht macht deutlich, Rheinland-Pfalz braucht eine Verwaltung, die bürgernah, verlässlich und handlungsfähig bleibt. Die Bürgerbeauftragte ist dabei ganz unverzichtbarer Partner.

Abschließend bedanke ich mich ganz herzlich bei der Bürgerbeauftragten und ihrem Büro, zum einen für

die sehr, sehr gute Arbeit und zum anderen für die immer vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss. Eine rheinland-pfälzische Institution, auf die immer – ich will betonen immer – Verlass ist.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Für die CDU-Fraktion spricht Abgeordneter Wolf.

Abg. Markus Wolf, CDU:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Bei diesem Tagesordnungspunkt reden wir über das, weshalb wir Politik machen. Wir wollen etwas für die Menschen erreichen, und das tun wir in diesem Parlament insbesondere auch im Petitionsausschuss, über alle Parteigrenzen hinweg und gemeinsam mit unserer Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund.

Deswegen vorneweg unser Dank als CDU-Fraktion an Sie, Frau Schleicher-Rothmund, an Ihren Stellvertreter Hermann Josef Linn, aber auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP sowie des Abg. Helge Schwab, Gruppe FREIE WÄHLER)



Lassen Sie es mich in aller Deutlichkeit sagen: Wenn es das Amt noch nicht gäbe, müsste man es erfinden. Deswegen bin ich froh, dass wir schon 50 Jahre Bürgerbeauftragter gefeiert haben; denn gemeinsam mit den Bürgerbeauftragten sind wir im Petitionsausschuss und im Parlament Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger. Was könnte in Zeiten von Politikverdrossenheit und einem vermeintlichen Abstand zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Politik auf der anderen Seite besser sein, als nah dran zu sein?

Die zahlreichen Eingaben zeigen, viele Menschen suchen Gehör und Unterstützung. Deshalb muss es uns alle umtreiben. Ihre Anliegen sind Mahnung, aber zugleich auch Auftrag. Es geht eben nicht nur um Einzelfälle, sondern oft auch um strukturelle Herausforderungen, strukturelle Probleme, die dringendes politisches Handeln erfordern.

Als CDU-Fraktion haben wir diese Zeichen erkannt. Wir haben im Landtag immer wieder Initiativen gestartet, um die Personalnot in der Verwaltung und bei der Polizei zu lindern. Wir haben Anträge zur Reform der Beihilfeverordnung eingebracht – auch ein Thema, das uns im Petitionsausschuss immer wieder bewegt –, um den öffentlichen Dienst attraktiver zu machen.

Eng damit verbunden ist die finanzielle finanzielle Ausstattung unserer Kommunen. Unsere Kommunen sind von entscheidender Bedeutung für die Lebensqualität in unserem Land. Wenn die Kommunen unter chronischer Unterfinanzierung Unterfinanzierung leiden, können sie ihren Aufgaben nicht wie eigentlich nötig gerecht werden. Auch Personalmangel ist immer wieder ein Thema bei den Petitionen, die wir behandelt haben.

Dann fehlt das Geld für Personal, für die Infrastruktur, für soziale Angebote. Gute Kommunalfinanzen Kommunalfinanzen Kommunalfinanzen hingegen bedeuten direkte Verbesserungen

für die Menschen vor Ort. Wir haben daher mehrfach Anträge eingebracht, um die Kommunen nachhaltig zu stärken – leider immer wieder abgelehnt von den Ampelfraktionen.

Völlig zu Recht bewegt die Menschen besonders das Thema Gesundheitsversorgung. Wer schwer krank ist, darf nicht in Sorge leben müssen, ob das nächste Krankenhaus noch geöffnet ist. Wer alt wird, darf nicht das Gefühl haben, vergessen zu werden. Eine wohnortnahe, qualitativ gute medizinische Versorgung ist elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge.

(Beifall der CDU)

Doch die Realität sieht vielerorts anders aus. Krankenhäuser stehen vor dem Aus. Landarztpraxen bleiben unbesetzt, und die Ampel hat wie so oft weggeschaut und entschlossenes Handeln vermissen lassen. Wir brauchen dagegen konkrete Konzepte.

Ich will zwei nennen, weil wir sie auch immer wieder wiederholen. Wer Ärzte will, muss Ärzte ausbilden. Wir brauchen einfach mehr Medizinstudienplätze.

(Beifall bei der CDU – Zurufe von der SPD)

Zweitens: Wir müssen endlich das planlose Krankenhaussterben in diesem Land beenden; denn auf einer Trümmerlandschaft lässt sich nichts Gutes aufbauen.

(Beifall bei der CDU)

Ich will einen weiteren Punkt ansprechen – Kollege Kropfreiter ist darauf eingegangen –: Digitalisierung. Die muss uns stärker beschäftigen, als sie es heute schon tut. Wenn wir sie voranbringen, können wir Prozesse beschleunigen, Behörden entlasten und Bürgerinnen und Bürgern Wege erleichtern, wenn es richtig gemacht wird und keinen ausschließt.

Ich will es konkret fassen. Bekommen wir die überbordende Bürokratie nicht in den Griff, dann zerstören wir Vertrauen in unsere Strukturen und unsere Demokratie. Wir müssen das gemeinsam in den



Griff bekommen, sodass Bürgerinnen und Bürger das Gefühl haben, dass sich dort etwas verbessert.

(Beifall bei der CDU)

Es geht darum, zuzuhören und das Vertrauen der Menschen in Staat und Verwaltung zu stärken, nicht durch Worte, sondern durch spürbare Verbesserungen im Alltag.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür kämpfen, dass die Anliegen der Menschen, die wir im Petitionsausschuss diskutieren, gehört und auch in konkrete Verbesserungen umgesetzt werden. Als CDU-Fraktion stehen wir für eine Politik, die zuhört, handelt und Verantwortung übernimmt. Dafür sind die Themen, die wir im Petitionsausschuss immer wieder diskutieren, Anregungen.

Deswegen, vielen Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Gremium. Ich freue mich auf die weitere Arbeit im Petitionsausschuss. Es macht auch Spaß, dort Themen für Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Noch einmal herzlichen Dank für die Arbeit.

(Beifall bei der CDU, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vereinzelt bei der SPD sowie des Abg. Helge Schwab, Gruppe FREIE WÄHLER)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Als nächstem Redner in der Debatte darf ich Abgeordnetem Josef Winkler für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort erteilen.

Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank. – Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man merkt ein bisschen, dass der Wahlkampf seine Schatten vorauswirft, aber es ist tatsächlich so, dass wir im Petitionsausschuss etwas anders arbeiten als in anderen Ausschüssen und uns sehr kollegial über die Bürgeranliegen austauschen.

Was wir natürlich nicht machen, ist, dass jede unserer Fraktionen die Themen, die wir sowieso auf der Tagesordnung haben, nur weil noch eine Petition dazu eingegangen ist, dann umgestalten und sagen, das machen wir jetzt, weil wir eine Petition bekommen haben. Da müssen wir schon ehrlich bleiben.

Die Themen, die Sie jetzt hier unter großem Beifall vorgetragen haben, hätten Sie auch ohne Petition ins Plenum eingebracht. Ich finde, das darf dann auch einmal gesagt werden.

Wir haben in der vergangenen Woche zum dritten Mal eine Petentin zu einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss begrüßt. In Rheinland-Pfalz sagt man, ab dem dritten Mal ist es Brauchtum, und ich finde es ein schönes Brauchtum, dass die Petenten, wenn ein gewisses Quorum überschritten ist, die Möglichkeit erhalten, ihr Anliegen persönlich vorzubringen. Das macht unser Handeln insgesamt transparenter.

Deswegen hat sich meine Fraktion auch lange für diese Regelung eingesetzt, und wir haben sie zusammen in der Koalition weiterverfolgt. Es hat sich bewährt, die darauffolgende Beratung wie gehabt im Petitionsausschuss in vertraulicher Beratung vorzunehmen.

Die angesprochenen Petitionen mit vielen Unterstützungsunterschriften betreffen viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Sie sind es, die unserem Ausschuss hin und wieder zu größerer Aufmerksamkeit verhelfen, die er durchaus öfter verdient hätte. Um ehrlich zu sein, betrifft aber ein großer Teil unserer Arbeit im Petitionsausschuss und eben auch der Arbeit der Bürgerbeauftragten die ganz persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel



bei Problemen mit der Verwaltung oder Konflikten Konflikten mit Behörden. Das ist auch wichtig festzuhalten.

Wir behandeln jede Petition gleich. Es spielt keine Rolle, ob 10.000 Leute oder eine Person unterschrieben haben. Jedes Bürgeranliegen hat verfassungsrechtlich das gleiche Gewicht. Die Anzahl für die öffentliche Beratung hat insofern auf die tatsächliche Beratung keinen Einfluss. Einfluss. So sollte es jedenfalls sein. Bisher ist es auch so.

Hier nimmt die oder der Bürgerbeauftragte des Landes, in diesem Fall die, seit mehr als 50 Jahren eine zentrale und unglaublich wertvolle Vermittlungsrolle zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen sowie der Verwaltung auf der anderen Seite ein, was die Abgeordneten im Ausschuss sehr entlastet; denn das kann sehr zeitintensiv sein.

Ich muss sagen – ich arbeite schon länger in dem Bereich, als ich jetzt hier im Parlament bin –, dass ich ein bisschen vom Saulus zum Paulus geworden bin. Ich konnte mir das vorher nicht so gut vorstellen, dass die Bürgerbeauftragte solch eine sinnvolle Einrichtung ist. Sie hat sich aber bewährt.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD –Vereinzelt Heiterkeit bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Markus Wolf, CDU)

Ich will nicht sagen, wo mein Damaskuserlebnis war,

(Heiterkeit des Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

es ist aber jedenfalls so gewesen, dass ich vorher ein bisschen skeptisch war, von andernorts betrachtet. Hier in Mainz aber habe ich dann festgestellt, es ist und bleibt eine gute Einrichtung. Es war mir nur vorher nicht bewusst.

Ich will einen Fall nennen, einfach nur, um zu zeigen, wie kleinteilig die Arbeit ist. In einem Fall zog sich die Einbürgerung einer vormals kolumbianischen Staatsbürgerin, die ihren alten Pass bereits abgegeben hatte, weil er abgelaufen war, so lange hin, dass sie gezwungen war, zehnmal pro Woche im Grunde illegal die Grenze zwischen Rheinland-Pfalz und Luxemburg zu überqueren, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Durch den Einsatz der Bürgerbeauftragten konnte das Verfahren beschleunigt werden. Ganz nebenbei bemerkt konnte die Frau von Glück sagen, dass das zu einem Zeitpunkt war, zu dem noch keine Grenzkontrollen stattgefunden haben. Das hätte ziemlich übel ausgehen können.

Damit will ich es bei den Einzelfällen für dieses Jahr belassen. Sie kennen das aus den zurückliegenden Jahren und können sich das alles in dem sehr informativen Bericht der Bürgerbeauftragten Jahr für Jahr entweder auf der Homepage anschauen, herunterladen oder auch schriftlich schicken lassen.

Ich möchte die letzten Sekunden darauf verwenden, mich noch einmal für die vertrauensvolle Zusammenarbeit einmal im Ausschuss, aber auch mit der Bürgerbeauftragten Frau Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Hermann Josef Linn und dem gesamten Mitarbeiterteam, das ebenfalls wertvoll und wichtig ist und sicherlich vieles von der Arbeit erledigt, was uns dann erspart bleibt, bedanken. Das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss insgesamt.

Da Ihre Amtszeit nach acht Jahren im kommenden April endet, werden wir Sie heute möglicherweise zum letzten Mal hier im Plenum begrüßt haben. Ich möchte Ihnen ganz persönlich für Ihre bürgernahe, empathische und lösungsorientierte Arbeit in den vergangenen acht Jahren danken. Ich wünsche Ihnen für Ihre persönliche Zukunft nur das Beste.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP sowie des Abg. Helge Schwab, Gruppe FREIE WÄHLER)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Für die AfD-Fraktion erteile ich Abgeordnetem Stuhlfauth das Wort.



Abg. Peter Stuhlfauth, AfD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben den Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses gehört. Wie bereits erwähnt, hatten wir im Jahr 2024 mit 2.178 Eingaben einen kleinen Rückgang zum Vorjahr zu verzeichnen. Wie immer kommen die meisten

Eingaben aus dem Justizvollzug, wobei auch hier ein leichter Rückgang feststellbar war.

Bemerkenswert bei den nackten Zahlen waren die Steigerungen in Höhe von 93 % im Bereich des Maßregelvollzugs auf 60 Eingaben. Auch im Bereich des Schwerbehindertenrechts kam es mit 21 auf 41 Eingaben zu einer erheblichen Steigerung um 90,48 %.

In der Regel ging es bei den Eingaben um eine Änderung bzw. Neufeststellung des Grads der Behinderung oder um die Zuerkennung von Merkzeichen und die damit verbundenen Vorteile, insbesondere den Wunsch, das Merkzeichen aG – sprich außergewöhnliche Gehbehinderung – zu erhalten, die dazu berechtigt, Behindertenparkplätze nutzen zu können.

Dazu ist zu sagen, die meisten Petitionen bezogen sich darauf, dass den Petenten die Bearbeitung ihres Antrags zu lange dauert, wobei festzustellen ist, dass in diesem Bereich auf jeden Fall mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten gerechnet werden muss, da

hierbei regelmäßig Ärzte und gegebenenfalls Kliniken zwecks Stellungnahme angeschrieben werden müssen, und dann erst eine Begutachtung durch den ärztlichen Dienst erfolgen kann.

In dem einen oder anderen Fall war es hierbei aber zu Wartezeiten von einem Jahr gekommen, ohne dass die Antragsteller irgendeine Nachricht erhielten und während weder per E-Mail noch telefonisch jemand erreicht werden konnte. Dies stößt natürlich in der Bevölkerung zu Recht auf totales Unverständnis. Nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten ging es dann regelmäßig ganz schnell. Es bleibt abzuwarten, ob es in diesem Bereich im nächsten Jahr zu Verbesserungen kommt.

Dieses Beispiel steht für viele Behördenbereiche. Die Bürger müssen mitgenommen werden. Eine kleine Nachricht genügt oftmals. Im Jahr 2023 war es noch zu regelmäßigen Beschwerden bezüglich der Bearbeitungsdauer im Bereich der Beihilfestelle gekommen. Dies scheint erfreulicherweise mittlerweile behoben zu sein, auch hier ein Erfolg der Bürgerbeauftragten.

Im Juni 2024 wurde im Kurfürstlichen Schloss zu Mainz ein besonderes Jubiläum gefeiert, nämlich 50 Jahre Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Erwähnenswert ist, dass der Landtag Rheinland-Pfalz 1974 als erstes Parlament in der Bundesrepublik Deutschland diese parlamentarische Ombudsstelle geschaffen hat. Sie war und ist Vorbild für andere Bundesländer.

In den 50 Jahren kam es zu sage und schreibe 220.000 Eingaben. Die Bürgerbeauftragten dienten hierbei als Moderator und Mediator zwischen den Behörden und Bürgern, und dies sehr oft mit großem Erfolg, unabhängig davon, ob es dabei um komplizierte Verwaltungsverfahren oder lediglich um die Ausräumung von Missverständnissen oder die Weitergabe von Informationen ging.

An dieser Stelle will ich mich recht herzlich bei der Bürgerbeauftragten, Frau Schleicher-Rothmund, ihrem

Stellvertreter, Herrn Hermann Linn, und dem gesamten Team für die hervorragend geleistete Arbeit und die sehr gute Zusammenarbeit in den zurückliegenden knapp viereinhalb Jahren bedanken. Da kann man ruhig klatschen.

(Beifall bei der AfD)

Frau Schleicher-Rothmund nimmt am 28. April 2026 ihren Abschied. Ich habe gesehen, dass sie recht kleine Füße hat, aber sie wird große Fußabdrücke hinterlassen.

(Beifall des Abg. Joachim Paul, AfD)

Ich wünsche ihr alles Gute auf ihrem weiteren Lebensweg. Im Moment haben wir nur noch einen Termin im Petitionsausschuss im Dezember.

Erfreulich für mich war in der zurückliegenden Zeit auch der ideologiefreie Umgang im gesamten Petitionsausschuss. Hier auch ein Dank an den Vorsitzenden, Herrn Heiner Illing, der sich zwar etwas rar macht in der letzten Zeit, auf diesem Weg wünsche ich ihm aber gute Besserung, damit alles wieder so wird, wie er es sich wünscht.

Aus gegebenem Anlass noch zwei Sätze zur GEZ. Frau Schleicher-Rothmund bedankt sich in ihrem Jahresbericht 2024 für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR bezüglich der Gebühren. Ich hoffe, sie findet weiterhin eine Lösung im Sinne der Bürger.

Vielen Dank.

(Beifall der AfD)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Für die FDP-Fraktion spricht Abgeordneter Thoma.

Abg. Stefan Thoma, FDP:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit dem Bericht des Petitionsausschusses und der Bürgerbeauftragten des

Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2024, ein Bericht, der weit mehr als eine bloße Zusammenstellung von Zahlen, Statistiken und Fällen ist.

Er ist ein Spiegelbild unseres Landes, ein Abbild der Sorgen, der Anliegen und der Hoffnungen vieler Bürger. Er zeigt uns, wie wichtig die Arbeit der Bürgerbeauftragten als Brücke zwischen Verwaltung und Bevölkerung ist, sowie die Bedeutung des Petitionsausschusses, der als direkte Verbindung der Bürger zum Gesetzgeber dient.

Ihnen, Frau Schleicher-Rothmund, und Ihrem Stellvertreter, Herrn Linn, sowie dem ganzen Team möchte ich von Herzen für die Arbeit, die Sie geleistet haben und die Sie weiterhin leisten mit dem vielen Engagement, mit dem Sie sich immer wieder einbringen, danken. Ich will Ihnen besonders danken für Ihr Engagement, Ihre Geduld und Ihre Empathie, für die unzähligen Gespräche, die Sie führen, und für die wertvollen Hinweise, die Sie uns als Parlament geben, mit denen Sie aber auch den Bürgern mit Rat und Tat beiseitestehen.

(Beifall bei der FDP, bei der SPD und bei dem BÜNDNIS 90/DIE90/DIE GRÜNEN)

Allein die Zahl der Eingaben von 2.178 unterstreicht dies eindrucksvoll. Die Zahl haben wir heute schon mehrfach gehört. Auch wenn dies ein leichter Rückgang im Vergleich zum Jahr 2023 ist, zeigt dies deutlich, dass die Bürger Ihnen und Ihrem Team Vertrauen schenken und Hoffnung in Ihre Arbeit setzen.

Die Bürgerbeauftragte ist – das möchte ich ausdrücklich betonen – eine unabhängige, niederschwellige und sehr menschliche Instanz im Gefüge unserer Demokratie. Sie steht an der Seite derjenigen, die sich im Dickicht von Vorschriften, Formulierungen und Zuständigkeiten





verloren fühlen oder vielleicht sogar verloren gegangen sind. Menschen, die nicht weiterwissen, die das Gefühl haben, mit ihren Anliegen nicht gehört zu werden, finden in der Bürgerbeauftragten eine Ansprechpartnerin, die zuhört, vermittelt und nach Lösungen sucht.

Die Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss sind mit diversesten Themen konfrontiert. Es ist wichtig, dass die Menschen wissen, dass sie stets einen Ansprechpartner an dieser Stelle finden können. Ich möchte mich Kollegen Winkler anschließen. Im Petitionsausschuss arbeiten wir anders: ganz nah am Bürger und quer durch alle Themen hindurch, unparteiisch und immer im Sinne des Bürgers, wenn wir irgendwie helfen können.

Der Bericht ist deshalb kein Papier, das man einfach so zur Kenntnis nimmt und abheftet. Es ist eine Einladung an uns zur Reflexion, Reflexion, Reflexion, zur Selbstkritik und zur Verbesserung. Er mag daran erinnern, dass Verwaltung kein Selbstzweck ist und Verwaltung nur zum Dienst am Menschen da ist. Diesen Dienst kann man immer noch besser gestalten, als er bisher schon funktioniert.

Es ist immer wieder schön, wenn wir am Ende einem Bürger im Petitionsausschuss geholfen haben, wenn auf die eine oder andere Weise Abhilfe geschaffen werden konnte, und jemand am Ende glücklich damit nach Hause gehen kann. Also gerne weiter so, und vielen Dank an alle, die dazu beitragen.

(Beifall der FDP, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Für die Gruppe FREIE WÄHLER spricht Abgeordneter Helge Schwab.

Abg. Helge Schwab, Gruppe FREIE WÄHLER:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Bürgerbeauftragte ist eine Brücke

zwischen Verwaltung und den Bürgern, eine Instanz, die Vertrauen schafft, wo teilweise Vertrauen am seidenen Faden zu hängen scheint. In einer Zeit, in der viele Menschen das Gefühl haben, mit ihren Anliegen in der Bürokratie nicht gehört zu werden, ist diese Vermittlungsstelle wichtiger denn je. Sie steht für Transparenz, für Gerechtigkeit und für Menschlichkeit im staatlichen Handeln.



Gerade in den letzten Jahren, die von Krisen, Unsicherheiten und einem wachsenden Misstrauen gegenüber politischen Institutionen geprägt waren, hat unsere Bürgerbeauftragte gezeigt, wie wichtig es ist, zuzuhören, zu erklären und Brücken zu bauen. Wir FREIE WÄHLER möchten an dieser Stelle ausdrücklich Frau Barbara Schleicher-Rothmund und ihrem Team um Hermann Linn von Herzen danken.

(Beifall der Gruppe FREIE WÄHLER, bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Sie haben dieses Amt mit großem Engagement, Empathie und einem feinen Gespür für die Sorgen der Menschen ausgefüllt. Ihr offenes Ohr, ihre unbürokratische Herangehensweise, ihr ehrlicher Einsatz für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und die Arbeit mit den Verwaltungen verdienen höchste Anerkennung.

Zugleich blicken wir nach vorne. Im April 2026 wird unser allseits geschätzter Kollege Martin Haller die Nachfolge antreten.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Lieber Martin, ich wünsche Dir schon heute alles Gute, viel Erfolg und die nötige Ausdauer, um diese anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe

fortzuführen. Wir FREIE WÄHLER sind überzeugt, auch Du wirst dieses Amt im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger gestalten: unabhängig, nahbar und lösungsorientiert; denn eines bleibt klar: Eine starke Demokratie braucht starke Mittler zwischen Staat und Gesellschaft. Die Bürgerbeauftragte und bald der Bürgerbeauftragte sind dafür unverzichtbar.

Vielen Dank.

(Beifall der Gruppe FREIE WÄHLER, vereinzelt bei der SPD, bei der CDU, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der AfD und bei der FDP)

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Die beiden Tagesordnungspunkte sind mit der Besprechung erledigt.



5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

Vom 3. Mai 1974, i.d.F vom 20.12.2024

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13. Mai 1974



§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.



§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
 2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
 3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

- (4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Teil 3 Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

§ 26 Stellung der Ombudsstelle

- (1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.
- (2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.



§ 27 Aufgaben

- (1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Menschen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,
1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,
 2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und
 3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten. Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.
- (2) Die Ombudsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

§ 28 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 29* Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Verkündet am 13. 5. 1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 18. Februar 2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. März 2024

9. Abschnitt Fachausschüsse

1. Unterabschnitt Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachausschüsse

§ 80 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für
 1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren,
 2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,
 3. die Beratungen von Eingaben und die Sitzungen der Strafvollzugskommission.In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nicht öffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.
- (2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Petitionsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3a) Haben mindestens 2 500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Das Quorum kann durch Mitzeichnung auf der Homepage der Bürgerbeauftragten sowie durch Einreichung handschriftlich

unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfrist beim Landtag oder der Bürgerbeauftragten eingegangen sein. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen zählt nur die analoge Unterschrift.

- (4) Auch in sonstigen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.
- (6) Abgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an dessen nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Ferner kann an den nicht öffentlichen Sitzungen jeweils eine und können an nicht öffentlichen Haushaltsberatungen jeweils mehrere von den Fraktionen benannte Personen aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden teilnehmen, sofern der Ausschuss keine einschränkende Entscheidung trifft. Der Ausschuss für Europafragen und Eine Welt kann Abgeordnete des Europaparlaments aus Rheinland-Pfalz von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörende, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen von Personen, die an den Ausschusssitzungen teilgenommen haben, und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 113 bleibt unberührt. Bei Pressekonferenzen ist jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion Gelegenheit zu geben, sich durch ein Ausschussmitglied zu beteiligen.
- (9) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 129) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten. Darüber hinaus kann der Ausschuss einem Abgeordneten je Fraktion die Teilnahme an der vertraulichen Beratung gestatten; § 80 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss kann jeder Fraktion auch die Teilnahme einer Person aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Beratung gestatten; die Auswahl dieser Person obliegt jeweils den Fraktionen. Die Mitarbeitenden der Fraktionen sind zuvor von dem Präsidenten des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Möglichkeit des Ausschusses, weiteren Abgeordneten und Mitarbeitenden der Fraktionen das Recht auf Teilnahme an vertraulichen Beratungen zu gestatten, gilt nicht in den Fällen des § 115.

- (10) Über vertrauliche Sitzungen haben alle, die an der Sitzung teilgenommen haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluss des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuss fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 6131) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de